Eine brennende Frage.

Die

evangelische Kirche und Schule

in ihrem

Verhältniß zum Staate.

Leipzig.
Verlag von Heinrich Matthes.
1869.

Die

evangelische Kirche und Schule

in ihrem

Verhältniß zum Staate.

Leipzig,
Verlag von Heinrich Matthes.
1869.

Vorwort.

Auf zwei Vorzüge macht dieses Schriftchen keinen Anspruch, weder auf den der Ausführlichkeit, noch auf den der Originalität. Es wird untersucht und dargethan, welche Mängel das Verhältniß zwischen dem Staate einerseits und Kirche und Schule andrerseits an sich trage, und wie dieselben entfernt werden können. War aber das die Absicht des Verfassers, so ist es erklärlich, warum viele gute nnd richtige Seiten dieses Verhältnisses, die sich bereits finden, nur angedeutet worden sind, soweit sie nicht gar sind übergangen worden. In dieser Beziehung also ist von Ausführlichkeit hier nicht die Rede. Ebensowenig trägt das hier Gesagte den Charakter der Neuheit, wie auch an mehreren Stellen im Buche angedeutet ist. Wer über staatliche Verhältnisse reden oder schreiben will, kann nie nur eigene Ideen bringen. Und so sind denn die hier entwickelten Ansichten nicht dem Kopfe des Verfassers entsprungen, sondern hier und da, mehr oder weniger klar und bestimmt, verbreitet. Sie beruhen auf einer reichen Erfahrung, und der Verfasser hat eine Menge Mitarbeiter, alle, ohne daß

sie es wissen, sehr viele, ohne daß sie es wollen. Deßhalb ist auch überall das Wörtchen „wir“ untergelaufen, weil bei jeder Ansicht eine Menge Stimmen gewissermaßen mitgeredet haben, ebenso wie zu jeder Schilderung gewisse Persönlichkeiten den Typus haben hergeben müssen. —

Trotzdem aber muß sich der Verfasser gleich hier gegen die Ansicht verwahren, als ob irgendwo in dem Schriftchen ein Einzelner oder eine Gesammtpersönlichkeit gemeint sei: die evangelische Kirche, von der hier die Rede ist, ist nicht eine bestimmte Landeskirche, noch überhaupt eine Kirche, als deren Repräsentant sich irgend Jemand aufwerfen könnte. Ebenso kann sich jeder Vertreter eines Staates, einer Gemeinde, oder einer besonderen Anstalt gesagt sein lassen, daß von ihm oder von dem Institute, das er vertritt, oder bei dem er betheiligt ist, hier nicht die Rede ist. — Gegen die Tendenz des Schriftchen werden Viele eifern: je mehr es thun, eine desto größere Ehre soll es dem Verfasser sein. —

A.

Die evangel. Kirche im Verhältniß zum Staate.

I.

Kirche und Staat im Allgemeinen.

Ehe wir auf das Verhältniß, in welchem die evangelische Kirche zum Staate stehen soll, näher eingehen, müssen wir vorerst erklären, was Kirche im Allgemeinen, und was evangelische Kirche im Besondern ist. Die christliche Kirche ist die Gemeinschaft Derer, welche sich zu der von Jesu Christo gestifteten Religion bekennen, deren erste Urkunden in der heiligen Schrift Neuen Testaments niedergelegt sind. Die evangelische Kirche umfaßt diejenigen Christen, welche mit dem Faktum der, von Luther angebahnten Reformation jener Kirche einverstanden sind. — Wir haben diese selbstverständlichen Erklärungen vorausgeschickt, um auf diesem Grnnde weiter aufbauen zu können. —

Das Bekennen des Stifters der christlichen Religion einerseits und die Annahme der Reformation andrerseits macht den evangelischen Christen nach außen hin. Hieran erkennt ihn der Staat als einen Anhänger der evangelischen Confession. Es versteht sich nun von selbst, daß durch dieses Bekenntniß allein noch Niemand ein Christ ist. Christus und seine Apostel haben eine Religion verkündet, die in das innerste Seelenleben des Menschen eingreift, als deren wahren Jünger sich Einer nur dann bewähren kann, wenn er ihren religiösen und sittlichen Forderungen nachkommt. Das aber ruht nicht auf einem äußern Bekenntniß, sondern es vollzieht sich, unabhängig von Raum

und Zeit, in der Tiefe der menschlichen Seele. Daraus erhellt, daß das wahre Christsein ein nicht nur von den Sinnen nicht wahrnehmbarer, sondern auch schlechterdings der Ewigkeit angehöriger Zustand ist. Die Gemeinschaft Derer nun, die in dieser Weise Christen sind, nennt man die christliche Kirche im höhern Sinne. Es kann nun nicht ausbleiben, daß ein echt christliches Gemüth sich mit den Fragen beschäftigt, die mit seinen religiösen Bestrebungen im innigsten Zusammenhange stehen: es wird in sich Gewißheit suchen über die Person Desjenigen, der ihm als Vorbild voranleuchtet, über die Gottheit, die ihm als sittliches Ideal gilt, vor allen Dingen über seine eigene Unvollkommenheit. Andrerseits mußten alle diese Fragen, da sie in Urkunden des historischen Christenthums aufgeworfen und mehr oder minder ausreichend beantwortet sind, den Gelehrten als Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung in die Hände fallen: es entstand die Theologie. Diese Wissenschaft, enthusiastisch verehrt und leidenschaftlich gehaßt zugleich, wie keine andere, hat durch Jahrhunderte hindurch ihr Wesen getrieben bis auf diese Tage: ihre Glaubenssätze wurden von einzelnen angesehenen Vertretern aufgestellt, auf Concilien mit oft sehr zweideutiger Majorität fixirt, bis sie in den Symbolen ihren Abschluß fanden. Es kam die Reformation, ihre Gelehrten betraten den alten Weg, bis die Concordienformel der evangelischen Confession ihren gesammten Glaubensinhalt vorschrieb. Diese christlichen Dogmen nun haben zu den Bekennern der christlichen Religion immer in einem eigenthümlichen Verhältnisse gestanden: einzelne sind in deren Fleisch und Blut förmlich übergegangen, zu andern hat sich die große Menge oft in bewußter, meist in unbewußter Opposition verhalten, ohne daß diese letztere der christlichen Gesinnung des Einzelnen Schaden gethan hätte. — Während also die christliche Religion einen Thatsachen-Glauben von ihren Bekennern durchaus nicht fordert, glaubten doch die Vertreter der Theologie von jeher, auf das Bekenntniß eines bestimmten, fixirten Glaubensinhaltes Gewicht legen zu müssen, und haben dadurch sehr viel Unheil über die christliche Welt heraufbeschworen. Sollte es im Wesen der Theologie begründet sein, daß sie immer eine Neigung dazu gehabt hat, statt zu überzeugen, zu ihrer Anerkennung zu zwingen? Zwei Mittel standen ihren Jüngern dabei zu Gebote. Das eine war, Gewissensdruck auszuüben: dies das minder wirksame, da

es Jedem möglich war, sich ihm zu entziehen; das andere war, mit weltlicher Gewalt vorzugehen. Die christliche Kirche hat sich nicht entblödet, einen Bund einzugehen mit dem Staate: die edelste und keuschste aller Religionen ward zum Mittel in der Hand weltlicher Machthaber herabgewürdigt. Wir sind bei diesem Faktum angelangt, an das kein wahrer Christ denken kann, ohne schamroth zu werden. Und welch ein Lastergeschlecht ist dieser schamlosen Ehe entsprossen! Die Grausamkeit, die nach Menschenblut lechzte, die Heuchelei, die Alles zu glauben vorgab, die Habgier, die mit unrechtem Gute ihrer Knechte Beutel füllte, sie alle blühten unter den Anhängern der christlichen Religion. Jener Bund hat Priester herangebildet, die mit dem Glauben Spott trieben, hat Fürsten zu treuen Söhnen der Kirche gestempelt, die für das Christenthum nur noch ein Lächeln übrig hatten. Männer, die durch Reinheit und Adel der Gesinnung Allen voranleuchten, werden noch heute verketzert, Jünglinge, befähigt, Großes und Bedeutendes zu leisten, werden erbarmungslos ausgestoßen, weil sie ihre Zweifel laut werden lassen. —

Zweierlei hat die Verbindung von Staat und Kirche immer bezweckt: die Kirche verlangte vom Staate, ihren Glaubenssätzen gewaltsam Anerkennung zu verschaffen, der Staat verlangte von der Kirche die Religion als Souveränitätsmittel. Das erstere ist die theoretische, das zweite die praktische Seite der Sache. Gehen wir zunächst auf die erste näher ein. —

Wir werfen einen Blick auf das oben Erörterte. Wir haben gesehen, daß ein gläubiges Gemüth nothwendig auf Fragen dogmatischer Art verfallen wird. Es wird zu deren Lösung die eigene Denkkraft anstrengen, vielleicht auch fremden Rath dazu suchen. Nun ist es ganz unbestreitbar, daß nur solche Erörterungen aus dem dogmatischen Gebiet, nur solche Glaubensbestimmungen für diesen Einzelnen irgend welches religiös weckende und sittlich fördernde Interesse haben können, die für seine individuelle, religiöse Geistesbeschaffenheit eine Wahrheit enthalten. Gleichwohl stellte das Kirchenregiment Glaubenssätze auf, die geglaubt werden müssen. Hierbei sind nun vier Fälle denkbar. Der erste Fall ist der, daß eine solche Glaubensnorm an ein Gemüth herantritt, dessen religiöse Ueberzeugung ganz damit übereinstimmt: in diesem seltensten aller Fälle ist

sie unnöthig; im zweiten sehr häufig eintretenden Falle kommt sie an Menschen, in deren Seele ein Theil der Dogmen Wiederklang findet, während ein anderer Theil, den sie nicht verstehen, sie völlig kalt läßt. Zu den Dogmen letzterer Art gehört z. B. die Lehre von der Dreieinigkeit. Dieses Dogma, in seiner doctrinären Nacktheit aller Vernunft widersprechend, ist unter dem bei Weitem größten Theile der christlichen Bevölkerung aller Zeiten faktisch nie geglaubt worden, weil es nie verstanden worden ist. Man frage in einer gewöhnlichen Dorfgemeinde, die die Formel der Trinität bei heiligen Handlungen zwar sehr vermissen würde, und man wird unter Hundert Neunundneunzig finden, die in ihrem Leben bei diesem Hauptglaubenssatz ihrer Religion sich nie das Geringste gedacht haben. Der dritte mögliche Fall ist derselbe, wie der zweite, nur daß da jene Dogmen, die mit der religiösen Ueberzeugung des Einzelnen nicht übereinstimmen, nicht Theilnahmlosigkeit, sondern Widerspenstigkeit des Gemüths herheiführen. Hier wirken die Glaubensnormen geradezu schädlich, denn sie machen aus begeisterten Anhängern der Kirche deren bitterste Feinde. Unter ihnen finden wir die Menge sogenannter ungläubiger, theils abgesetzter, theils ausgeschiedener Geistlichen, verkommener Candidaten u. s. f., die ihren Haß gegen die verkehrten Kirchenfürsten auf das Christenthum übertragen und fromme Seelen gar häufig in ihrer sittlichen Entwicklung stören und abwendig machen. Der vierte Fall, der eintreten kann, ist der Kirche nicht minder schädlich: die Glaubensregeln geben einer ziemlich bedeutenden Anzahl von Menschen Stoff zum Hohn und Spott gegen die christliche Religion, denen nehmlich, die überhaupt ohne Religion leben, oder sie gehen ganz spurlos vorüber an solchen, die recht gute Christen sein können, ohne deßhalb Anlage zu speculativen Betrachtungen zu haben, oder an solchen, die für ihr religiöses Leben eine ganz andere Nahrung brauchen. Was erzielt also der Glaubenszwang? Er ist ein Gesetz, das in den seltensten Fällen Gehorsam findet, wo auch ohne sein Zuthun gehorcht worden wäre, in den meisten Fällen aber auf offnen oder geheimen Ungehorsam stößt. Dies die Wirkung des Glaubenszwanges, und nun sein Recht? —

Wenn wir vorläufig davon absehen, ob der Glaubenszwang überhaupt seinem Begriffe nach berechtigt sei, so erheben sich schon sehr wesentliche Bedenken gegen sein historisches Recht.

Der Kirchenglauben ist enthalten in den sogenannten symbolischen Büchern. Die Symbole der alten Kirche haben meist eine sehr zweideutige Entstehung aufzuweisen: in den Kirchenversammluugen, denen die Mehrzahl derselben mittelbar oder unmittelbar ihren Ursprung verdankt, haben Furcht vor kaiserlicher Gewalt und andere, ähnliche Momente eine zu große Rolle gespielt, als daß man die Glaubensüberzeugung auch nur eines Theiles der Christenheit darin finden könnte. Zudem sind sie im besten Falle nur ein Zeugniß der Theologie, nicht aber der Kirche, zu der doch die Laien auch gehören. Ob diese Verhältnisse alle zur Entwicklung der Kirche und namentlich der Theologie nöthig waren, ist eine ganz andere Frage, die hierher nicht gehört. Auch würde die Bejahung dieser Frage nur für uns beweisen; denn eben dann haben jene nur vorübergehenden Werth: hier handelt es sich um ihre gegenwärtige Bedeutung, die auf einem wohlbegründeten historischen Rechte ruhen müßte, wenn sie für unsere Zeiten irgend wie maßgebend sein sollte. — Noch schlimmer steht es fast um die speziell evangelischen Symbole. Sie sind sämmtlich von Luther oder in Luthers Geiste verfaßt. Nun, Luther hatte viele Gegner und brauchte viele Waffen. In vielen Punkten ist er nie mit seinen bedeutendsten Mitarbeitern am Reformationswerke einig geworden, geschweige mit allen Anhängern der Reformation. Solche Schriften nun aus solcher Zeit werden als ewig geltende Normen des evangelischen Glaubens hingestellt, ihre gewaltsame Aufrechterhaltung ist Aufgabe des Glaubenszwanges! In diesem Punkte hat der Protestantismus seinen Namen vergessen, in dieser Beziehung haben die Zeiten nach der Reformation eine schlimmere Hierarchie gebracht, als sie je von Rom aus geltend gemacht worden ist. Mit einem Worte: kein einziges symbolisches Buch kann einen gerechtfertigten Anspruch darauf macheu, ein Glaubenszeugniß einer wirklichen Majorität der Christen seiner Zeit, bezüglich der evangelischen Christen zu sein. Die altkirchlichen Symbole beruhen doch wenigstens theilweise auf den Beschlüssen von Synoden, haben also wenigstens einen Schein des Rechts: die evangelischen Symbole sind von einzelnen Theologen verfaßt und zum Theil durch Cabinetsordre der Fürsten in den Landeskirchen eingeführt worden. Obwohl man also den christlichen Bekenntnissen für die Entwicklung der Kirchenlehre eine sehr hohe Bedeutung zugestehen kann, so entbehrt doch ein auf

ihnen beruhender Glaubenszwang irgend welcher Art jeglichen historischen Rechtes und ist, wo er gehandhabt wird, eine Rechtsverletzung. —

Zudem (und das sei beiläufig bemerkt) thut sich die evangelische Kirche durch ein solches Gebahren selbst den allergrößten Schaden: sie geht dadurch des Prädikats verlustig, auf das sie so stolz sein kann, des Prädikats „Kirche". Die Reformationskirche konnte mit ihrem freisinnigen Streben, die christliche Lehre und das christliche Leben durch Zurückgehen auf ihre ersten Urkunden säubern zu wollen, den begründeten Anspruch machen, die wahre Kirche zu sein: bleibt sie aber bei den Lehren stehen, die von allen Seiten widerleglich sind, bei Dogmen, die mit falscher Kritik und allerlei Zwang sich nur kaum aus dem Neuen Testamente erweisen lassen, so ist und bleibt sie eine Sekte und muß sich diese Benennung von der katholischen Kirche gefallen lassen. —

Wir konnten uns übrigens diese ganze Erörterung ersparen, wenn wir nicht einigen Leuten, die gern mit Redensarten von dem „gewaltigen Zeugniß eines ganzen Zeitalters", von der „Schriftmäßigkeit unseres Glaubens" u. dgl. prunken, diese Sache hätten etwas klar machen wollen. Aber es fehlt dem Glaubenszwange nicht nur das historische Recht, sondern der Begriff ist an und für sich schon, wie wir gleich sehen werden, ein Widerspruch. —

Es wird sehr gern von den Kanzeln herab versichert, daß der christliche Glaube nicht ein bloßes Fürwahrhalten, sondern eine Hingabe des innern Menschen an den Heiland sei, die eine sittliche Erneuerung nothwendig in sich begreife: das geschieht mit vollem Rechte, denn ein Glaube, der Fürwahrhalten ist, hat überhaupt mit keiner Religion Etwas zu thun. Dieser christliche Glaube nun ist, wie wir schon oben andeuteten, eine durchaus innerliche Sache, deren Besitz kein Mensch dem andern ansehen kann, deren Besitz sich auch nicht durch ein Bekenntniß des Einzelnen konstatiren läßt. Es kommt also bei dem Glaubenszwange die Lächerlichkeit zu Tage, daß der Glaubensexaminator, sei es in Güte, sei es mit Gewalt, ein sehr schönes Bekenntniß über christliche Dinge entgegen nimmt, aber ohne dabei zu erfahren, was doch sein Zweck war, ob der Betreffende ein guter Christ sei. Jegliches Glaubensbekenntniß kann also ein Zeugniß davon abgeben, daß der Bekenner in der theologi-

schen Wissenschaft oder im besten Falle in der christlichen Erkenntniß gute Fortschritte gemacht habe, nie aber davon, wie weit derselbe ein wahrer Jünger Christi geworden sei. Man könnte, um das Letztere zu erreichen, mit demselben Erfolge ein Bekenntniß von ihm fordern über Gegenstände der Naturwissenschaft oder der Geographie. —

Jeder, der dieser Sache je mit Ernst nachgedacht hat und jetzt unserer Erörterung nachgegangen ist, wird sich unwillkürlich darüber verwundern, daß die Kirche bei so bewandten Umständen überhaupt je sich mit dem Staate, mit der weltlichen Gewalt hat verbinden können, daß die Kirche sich so tief erniedrigt hat, zu Erreichung ihrer geistlichen Zwecke physische Mittel in Auspruch zu nehmen. Sollten, so muß man fragen, alle die Consistorien und Cultusminister, die diesen Weg betraten, nie gemerkt haben, daß sie trotz ihrer Censur, ärger bisweilen, als die römische, trotz ihrer unerbittlichen Verfolgung aller Freidenkenden, weder ihrer Kirche nützten, noch überhaupt ihren Zweck, Anerkennung des kirchlichen Glaubens, erreichten? Sollten alle die Fürsten, die diesen Abscheulichkeiten den Stempel der Legitimität aufdrückten, nie inne geworden sein, daß ihr Bemühen ein eitles sei; daß sie neben seltnen, überzeugungstreuen Männern eine Schaar gemeiner Heuchler als „wahre Christen" um sich versammelten? Sehen wir hierbei von einer, allerdings nicht unbedeutenden Zahl von Solchen ab, die bei guten, wohlmeinenden Absichten nur eben den rechten Weg verfehlten, die diesen Weg einschlugen, weil er der althergebrachte war, so müssen wir jene Fragen entschieden bejahen. Die Mehrzahl von Jenen wußte recht wohl, daß sie der Entwicklung der Kirche, der Ausbreitung wahren Christenthums mit ihrem Gebahren durchaus nicht förderlich waren; sie verfolgten ganz andere Zwecke. Und hiermit berühren wir schon die andere Seite, die die Verbindung von Kirche und Staat hat, und die wir einer eingehenden Erörterung unterwerfen müssen. —

Das Resultat, das wir ziehen können, lautet: **Ein Glaubenszwang, der bestimmte Sätze als Objekte des christlichen Glaubens hinstellt in der Absicht, deren Bekenntniß mit irgend welcher Gewalt zu erzwingen, ist sowohl eine Ungerechtigkeit, als ein innerer Widerspruch.** —

Wir haben die eine, mehr theoretische Seite der Verbin-

dung von Staat und Kirche kennen gelernt und haben gesehen, daß die ebenso unrechtmäßige, wie widersinnige Losung dieses Bundes, von dieser Seite aus betrachtet „Glaubenszwang" lautet. Die andere, mehr praktische Seite der Sache ging da hinaus, daß der Staat von der Kirche die Religion als Mittel verlangt. Es versteht sich von selbst, daß die Betrachtung der Sache von diesen zwei Seiten eine nur logische Trennung ist: beide berühren sich auf das innigste, so daß in der Regel kaum zu unterscheiden ist, welcher von beiden Verbündeten der Interessirte ist in einem besonderen Falle. Wir müssen deßhalb unsere Frage noch einmal aufwerfen: wie konnte die Kirche sich in dieser Weise selbst entwürdigen? wie konnte der Staat ein so wenig zum Ziele führendes Mittel wählen? — Wir haben bei unserer vorigen Erwägung mehr die Berechtigung und die Wirkung der Vereinigung von Staat und Kirche ins Auge gefaßt, nach ihrer theoretischen Seite nämlich: die Frage nach ihrer Möglichkeit kommt erst hier zur Beantwortung, auch was die Forderung der Kirche: äußere Macht zu Erreichung ihrer Zwecke, betrifft. Doch rechtfertigt sich das ganz einfach durch die Bestätigung des Faktums, daß die Kirche nie jene Forderung stellt, ohne zugleich die Forderung des Staats: die Religion zum Mittel machen zu dürfen, zu befriedigen. Die Kirche ist also thätig und leidend in Einem: keines ist ohne das andere möglich. —

Wir weisen hier auf eine allgemein bekaunte Thatsache hin: irgend eine freisinnige Richtung innerhalb der Kirche hat derlei Bestrebungen nie gehabt; reden wir also hier vou Kirche, so meinen wir immer die strenge, mit einem sehr unrichtigen Namen gewöhulich „kirchlich" genannte Partei in der Kirche, und wir würden jenen Ausdruck nie gebrauchen, wenn er nicht bei der Besprechung unseres bereits zur brennenden Zeitfrage gewordenen Gegenstandes allgemein angewendet würde. Schon dieser Umstand, daß das nur die Tendenzen einer Partei sind, kann unsern evangelischen Lesern zur Beruhigung gereichen: dazu kommt noch, daß auch diese nie vollzählig dabei thätig war, sondern nur ihre hervorragenden, einflußreichen Repräsentanten. Wir müssen also diese Partei und ihre Vertreter kennen lernen, ehe wir weiter gehen können. —

Es liegt im Wesen des wenschlichen Geistes begründet, daß er, je tiefer er seine sittliche und intellektuelle Unvollkommenheit fühlt, desto lieber nach dem Uebersinnlichen und Uebernatürlichen

greift: das ist ein natürlicher und nothwendiger Vorgang im Menschen, er erfaßt die Vollkommenheit in jeder Beziehung als Ideal seines Strebens; und wem dieses Ideal ganz verloren gegangen ist, wenn das überhaupt möglich ist, der ist ein Verworfener oder ein Narr. Jenes Ideal kann nun eine doppelte Rückwirkung auf den menschlichen Geist haben, eine gesunde oder eine krankhafte: tritt die erstere ein, so ermuthigt sie den Menschen zu immer neuem Streben nach demselben, ist überhaupt befruchtend und erweckend; tritt die zweite ein, so wird jenes ganze Streben Karrikatur. Die Entfernung des Ziels seines Strebens kann dem so Afficirten gar nicht weit genug sein: die Gottheit ist kaum göttlich genug, um jenes Ideal zu sein, die Bestie kaum dumm und schlimm genug, um als Bild des menschlichen Seelenzustandes zu dienen. Daher jenes credo, quia absurdum des Tertullian, daher die Seele ein Klotz und Stock bei den Dogmatikern der Reformation. Es läßt sich nicht verläugnen, daß in einer solchen Betrachtung seiner selbst, die immer als wahre christliche Frömmigkeit gepriesen worden ist und zum Theil noch wird, ein ziemlich hoher Grad sittlicher Feigheit sich zu erkennen gibt: der Mensch geräth in sittliche Verzweiflung, er glaubt zeitlich und ewig verloren zu sein. Indem er den Zustand seines Elends gar nicht gräßlich genug ausmalen kann, fühlt er gleichwohl eine Art von Wohlbehagen über die Größe desselben. Diese Behauptung klingt für's Erste sehr unglaublich und frivol; sie ist aber psychologisch richtig, und so selten ihr Inhalt zugestanden wird, nur zu wahr. Einen ähnlichen Zustand findet man bei gewissen Kranken, die, ohne eigentlich krank zu sein, sich doch für ganz elend halten und in dieser ihrer Meinung eine so hohe Genugthuung finden, daß sie bitterböse werden, wenn sie Jemand vom Gegentheil überzeugen will. — Zu einem solchen, in seinem Elend Verzweifelnden kommt nun irgend Einer und verkündigt ihm die Befreiung von allem jenen Elend um Christi willen: wie man einem weinenden Kinde die Puppe bringt, das dann beim gedankenlosen Spielen all' seines Kummers vergißt, und wie dieses, mit dem Troste zufrieden, nie wieder daran denkt, warum es eigentlich geweint habe, so kommt Jener zur Ruhe, ohne sich zu überlegen, was das Richtige und was das Falsche an seiner Einbildung war. Wir wollen hier keineswegs frivol sein oder gar Spott treiben, vielmehr ist es uns mit der Sache der bitterste Ernst.

Der nunmehr Bekehrte, der seine ganze Sündenlast mit einem Schlage losgeworden zu sein glaubt, muß nun mit dem Dogma, das diese Meinung ermöglichte, alle andern mit in den Kauf nehmen: sie stehen in zu engem Zusammenhange, und hat man sich bei einem seines Urtheils begeben, so muß man's bei allen. Oft regt sich die Vernunft mit ihren Bedenken; aber ihre Stimme darf nicht gehört werden. —

Ehe wir weiter gehen, möchten wir auf eine Erscheinnng hinweisen, die sehr häufig ist: das sind die glänzenden Bekehrungen, von denen die Geschichte zu berichten weiß. In Verlauf einer halben Stunde sind da verstockte Sünder herumgebracht worden und haben „Christum bekannt"; ungläubige Juden und verkommene Schauspieler sind gute Christen, ja mitunter glaubenseifrige Theologen geworden. Diese Sache hat denn doch mancherlei Bedenken Erregendes. Es kann zwar ein erschütterndes Ereigniß, ein zu rechter Zeit gesprochenes, eindringliches Wort eine plötzliche Revolution in einer Menschenseele hervorrufen, die nachhaltig wirkt; das Kennzeichen einer solchen aber ist nie das äußere laute Bekenntniß. Und gerade die Meisten dieser auffällig Bekehrten haben später bewiesen, daß sie trotz ihres Bekenntnisses Christi nichts weniger als wahre Christen geworden waren, haben es bewiesen durch die krasseste Intoleranz, das Characteristische ihres Wesens. Hingegen hat es Viele gegeben, die sich haben gefallen lassen müssen, für verstockte Sünder gehalten zu werden, und sind doch bessere Christen gewesen, als ihre Richter. —

Kehren wir nach dieser Abschweifung zürück. Wir haben gezeigt, wie Einer ein „kirchlich Gesinnter" wird; wir haben einen Fall herausgehoben, der in der Regel bei den Hauptvertretern dieser Partei eintritt: es bleibt natürlich nicht ausgeschlossen, daß Erziehung und Gewohnheit eben so gut Anhänger derselben heranbilden. Jetzt bleibt uns nur noch übrig, zu zeigen, wie grade diese Partei immer so große Neigung hat haben können, sich an den Staat anzuschließen. —

Es versteht sich ganz von selbst, daß Niemand die Berechtigung dieser Partei bestreiten wird: als wissenschaftliche Richtung mag sie immerhin fortbestehen, und sollte sie auch nur den Zweck haben, der wahren evangelischen Wissenschaft das Material gehörig zu präpariren, gegen das diese anzukämpfen hat. Eben so wenig kann es ihr verdacht werden, wenn sie Proselyten

zu machen sucht, so lange das mit erlaubten Mitteln möglich ist. Von dieser Freiheit hat sie denn auch immer den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, die Bedingung derselben jedoch stets ignorirt: die erlaubten Mittel haben nie ausgereicht, so hat sie denn zu dem unerlaubten, der weltlichen Gewalt, gegriffen. So lange wir die Reinheit ihrer Absichten gelten lassen wollen, können wir den Grund dazu nur in Folgendem suchen. Diese Partei, welche die Ansicht mit allen andern gemein hat, daß ihr Glaube der allein richtige sei, glaubt sich auch im Besitze von ganz besonderen Gnadengütern und Seligkeitsmitteln: daher kommt es, daß sie nicht nur andere Ansichten verfolgt und haßt, sondern auch deren Anhänger für verloren hält. Diese müssen um jeden Preis gerettet werden, dazu sind alle Mittel aufzubieten: treten die Absichten in dieser Lauterkeit auf, so können sie etwas Liebenswürdiges haben. Leider nur ist das ein äußerst seltener Fall, und die Männer sind zu zählen, die in dieser Weise Eiferer waren. Viel häufiger findet man, daß die Leute, die diesen Ansichten huldigen, ihre kleinen Nebenzwecke haben, die, bei Lichte betrachtet, eigentlich Hauptgründe ihrer Ansichten sind: was soll man sich vielen Zweifeln und Bedenken hingeben, da man's bei einer bequemen Religion so ruhig haben kann? was soll man ein Sonderling sein und etwas Anderes denken, als die ganze Stadt denkt? was soll man einen unsichern Pfad betreten, wo's viel Mühn und Kampf giebt, da man doch die breite Heerstraße in sehr nobler Gesellschaft wandeln kann? — Dazu kommt noch Eines. Es finden sich kleine Widersprüche ein, die bei ernstem Nachdenken ganz bedenklich wachsen, und die nicht etwa bloß das Gebiet des Intellektuellen, sondern auch das des Sittlichen berühren. Man empfindet dieselben ungern, man kann nicht zurück auf dem gewohnten Wege, man hat nicht den Muth, dem Allen gegenüber eine freie, kritische Stellung einzunehmen; dadurch schleicht sich in den Charakter eine Verbissenheit ein, ein Aerger, der es nicht mit ansehen kann, daß sich andere Leute bei ihren Ansichten glücklich fühlen: sie müssen fort, jedes Mittel ist gut genug, das zum Zwecke führt. — Das Alles sind immer noch Charactere, in denen sich wenigstens ein edler Zug entdecken läßt. Aber nun erst der Pöbel in dieser Partei, oft sehr bedeutende Nullen zu den Zahlen! Sollen wir das alte Lied nachsingen, dessen sich bereits die Kneipenpoesie und die Vorstadtposse bemächtigt hat, das Lied von den laster-

haften Geistlichen, von den alten Jungfern, die die undankbare Welt mit Intriguen verfolgen und dazu Dogmatik treiben? Den niederträchtigsten Gesinnungen hat die „Kirchlichkeit" zum Deckmantel dienen müssen: nur ein „glaubenstreuer Mann" kann eine fette Pfründe erhalten, nur als solcher wird man Generalsuperintendent, Kirchenrath, hoffähig und sonst was Gutes; nur ein solcher kann ein angesehener Mann werden, allerlei Ehren erwarten ihn bis hin zu der letzten, da die pomphafte Leichenrede ihn als ein Muster der gläubigen Christenheit hinstellt. —

Wir bemerken hier beiläufig, daß bei dem Kampfe gegen diese Partei viel gefehlt worden ist: man hat gespottet und gehöhnt, als ob in solchen Dingen mit Witzen und Sticheleien Etwas ausgerichtet werden könnte, abgesehen davon, daß man seinen Gegnern immer den Rückzug gestattet, die „Religionsspötter" und „Heiligthumsverächter" ignoriren zu dürfen. Hier muß mit ganz andern Waffen gekämpft werden: Thatsachen, die man sich mit scheuen Blicken in's Ohr zischelt, müssen auf offnem Markte verkündet, Persönlichkeiten, um die ihre Stellung bisher einen unantastbaren Nimbus gezogen hat, müssen rücksichtslos blosgestellt werden; neben einer strikten, unwiderleglichen Beweisführung muß eine schonungslose Enthüllung der Details eintreten. Doch wann wird dies goldene Zeitalter anbrechen? —

Allerdings haben Gesetzgebung und Presse schon Vieles geleistet: man hat sich im öffentlichen Leben frei gemacht von dem Einflusse dieser Partei, man hat ihre Wirksamkeit auf Kanzeln und Katheder zurückgedrängt, aber da tritt sie nun um so rückhaltsloser auf. Die gesunkenene Kirchlichkeit und mittelbar die krasseste Indifferenz in religiösen und sittlichen Dingen sind hauptsächlich ihr Werk. Wie sollte es auch anders sein bei Leuten, die das Drängen der Zeit nicht verstehen, denen bei ihren einseitigen Interessen jedes geschichtliche Verständniß vollständig abgeht? Aber ihre Zeit ist gekommen: ein neuer Luther wird erstehen, der diese Zerrbilder seines Wesens vernichtet! — Nur zwei Klassen siud noch da, die den verderblichen Einflüssen jener Partei unentfliehbar ausgesetzt sind: das sind die werdenden Geistlichen und die Lehrer. Wir werden über diesen Punkt seiner Zeit eingehend zu sprechen haben. —

Für jetzt bleibt uns nur noch Eins übrig zu erörtern: wie hat der Staat zu einem solchen, faktisch ganz wirkungslosen,

aber andrerseits höchst verderblichen Mittel greifen können? Wir haben gesehen, daß es eigentlich nie die Kirche gewesen ist, die den Bund mit dem Staate eingegangen ist, sondern daß es die Führer einer Partei in der Kirche waren, denen das erlaubt schien. Anders verhält es sich mit dem Staate. Wir haben zwar immer die Fürsten genannt, wenn wir von dieser Thatsache sprachen; die Möglichkeit eines solchen Vorgehens ist jedoch keineswegs an die absolute Monarchie gebunden, Staaten vielmehr mit der freisten Verfassung, selbst Republiken haben das Gegentheil bezeugt. Und was hat der Staat nun eigentlich in seine Gewalt bekommen wollen? Die Kirche? an deren Wohl und Wehe hat ihm in der Regel sehr wenig gelegen; und waren es einzelne Fürsten, die dieses Interesse gehabt haben, so hatten ihre Berather meist ganz andere Absichten dabei. Die wahre Religion? Wenn das überhaupt möglich wäre, so würden solche Staaten allerdings Musterstaaten geworden sein. Keines von beiden ist es gewesen: der Staat hat ein Gefühl, oder vielmehr die Regelung eines Gefühls in seiner Gewalt haben wollen, das der Religion sehr ähnlich sehen kann und öfter mit ihr verwechselt wird. Es ist das eine ethische Furcht, die z. B. im altjüdischen Volke die Theokratie ermöglichte, die die miserabelste Regierung als ein Königthum von Gottes Gnaden anzuerkennen weiß, die, vortrefflich abgerichtet, über alles Wunderbare nicht zu reflektiren, leicht geneigt ist, auch manches Andere, das dem eingeweihten Blicke sehr erklärlich ist, als ein Wunder zu respectiren. Hier sind wir allerdings einigermaßen in Verlegenheit, wenn wir die Unrichtigkeit eines solchen Verfahrens aus dem Erfolge beweisen wollen: die Geschichte zeigt ja, daß es Regenten gelungen ist, ein Volk Jahrzehnte lang ihrer abscheulichen Regierung unterthänig zu machen, daß man sich mit solchen Mitteln Heere erziehen kann, die mit einer Art von Begeisterung Kriege durchfechten, ohne über deren Recht weiter nachzudenken. Dennoch haben wir Recht, wenn wir ein solches Mittel ein verkehrtes nennen, das nicht zum Zwecke führt, weil bei der Anwendung desselben eine doppelte Täuschung stattfindet. Getäuscht wird einmal die Kirche. Sie erwartet vom Staate, daß er den Kirchenglauben zu befestigen helfe: das kann er nicht und hat es auch nie gewollt. Getäuscht wird sodann der Staat durch sich selbst. Er will mit dem gebotenen Mittel das Volk unterthänig machen, er will sich gehorsame tüchtige Bürger ziehen,

wenn die Regierung noch einen edlen Character hat, er will sich Sklaven schaffen, wo Tyrannei herrscht. Beides gelingt nicht. Wahrhaft gute Bürger hat ein Staat, dessen Regierung zweckentsprechend und zeitgemäß ist, dann auch ohne jedes Mittel; ist eine solche nicht vorhanden, dann gelingt die Absicht vielleicht für einige Zeit, um kurz darauf desto gewaltsamer vereitelt zu werden. Solche Regenten erziehen für sich oder für ihre Nachfolger selbst die Revolutionäre. —

So sieht der Bund zwischen Staat und Kirche aus, der so oft als gottgeordnet, als heilsam und zweckmäßig bezeichnet worden ist. Kirche und Staat thun sich beide den größten Schaden durch denselben. Darum stimmen wir in das allgemeine Feldgeschrei unserer Zeit von ganzem Herzan ein: Trennung von Kirche und Staat! Beide haben Nichts miteinander zu schaffen. Mag die Kirche in sich selbst ihre Entwicklung suchen ohne fremde Mittel! Mag der Staat durch eine tüchtige und zeitgemäße Gesetzgebung, durch eine gerechte und weise Handhabung der Gesetze seine guten Bürger sich gewinuen! mit dem Pöbel, der das Gesetz verachtet, wird er dann schon fertig, auch ohne Glaubenszwang und ohne Gewissensfurcht. —

Einem Einwande haben wir hier noch zu begegnen, der auch von billig denkenden Leuten uns gemacht werden kann. Wie soll, so sagt man, ein christlicher Staat bestehen ohne die christliche Kirche? Haben sich beide nicht von jeher durchdrungen, verdankt nicht der Staat gerade seine humansten Einrichtungen dem Christenthum? ist nicht die Religion die Triebfeder alles sittlichen Handelns? — Diesem Einwurf gedenken wir auf eine sehr einfache Weise zu begegnen, indem wir ihm eine Verwechselnng der Begriffe nachweisen. Die Kirche, die Solches wirkt, ist nicht jene sogenannte Kirche, die die weltliche Macht zur Stütze ihres Daseins braucht. Das Christenthum, das seine Alles durchdringende und veredelnde Gewalt so oft schon bewiesen hat, wird sie auch ferner zum Heile der Menschheit, zum Segen des Staates darthun. Das ist eine Macht, die nicht in den Consistorien und Synoden wohnt, sondern in den Herzen wahrer Christen, und oft da am wirksamsten, wo man sie am wenigsten sucht. Jeder wahre Christ muß für das Christenthum wirken, sei er nun Arbeiter, sei er Minister. Aber diese unwiderstehliche Gewalt wirkt nur dann, wenn sie frei und ungebunden sich entwickeln kann, dann aber nicht, wenn Glaubensnor-

men die Gemüther dämpfen und freie Regungen ersticken. Für das Fortbestehen des Christenthums braucht Keiner von Amts wegen zu sorgen, am wenigsten der Staat: die, welche dafür hätten sorgen sollen, haben leider ihr gut Theil beigetragen, das Christenthum der Menschheit zu entfremden. — Hier reden wir natürlich nur von der Kirche in ihrem idealen Sinne: den einzelnen Christen braucht der Staat keineswegs. Es ist sehr characteristisch, daß gerade die evangelischen Symbole, auf die sich die orthodoxe Partei so gern beruft, einen sehr genauen Unterschied machen zwischen einem guten Christen und einem guten Staatsbürger. Der Staat verlangt Legalität, weiter Nichts, und diese kann ein Jude, ein Mohammedaner, überhaupt jeder Mensch eben so gut leisten, wie ein Christ. Wer diesem Verlangen nicht entspricht, wird bestraft. Wir wiederholen es, um ein guter Bürger zu sein, braucht man keine Religion, sondern nur einen gesunden Sinn und einen guten Willen, um die Gesetze zu verstehen und zu erfüllen. Sehen wir uns doch einmal einen Staat an mit seinen Bürgen: da haben wir Juden, die gläubig an ihrem Gesetze hangen, bisweilen sogar für eine jüdische Messiasidee schwärmen: die arbeiten dem Christenthum nach Kräften entgegen; ferner Juden, die sowohl ihr Judenthum, als das Christenthum verspotten: das sind die gefährlichsten Feinde des letzteren; ferner Katholiken, mehr oder weniger bigott: diese gehen lieber noch mit den Juden zusammen, als mit den Ketzern; ferner evangelische Christen, die von ihrem Christenthum kein anderes Zeugniß aufweisen können, als ihren Taufschein; ferner Christen, die sehr fleißig zur Kirche gehen und überhaupt für wahrhaftige gelten, für innere und äußere Mission wirken, von einem halben Dutzend mildthätigen Vereinen Vorstandsmitglieder sind, dabei aber doch im Geheimen Dinge aller Art thun, die sich für einen Mann solcher Firma nicht recht passen; und was sollen wir alle diese Classen weiter aufzählen? endlich kommen wir zu dem ganz kleinen Häuflein Derer, die echte Christen sind, oder wenigstens das ernste Bestreben haben, es zu werden. Und dieses Conglomorat von Menschen, die der Staat seine lieben Bürger nennt, sollte er mit der christlichen Religion lenken und leiten? Etwas ganz Anderes ist der Umstand, daß gute Christen auch bessere Staatsbürger sein werden, daß ihnen ein größeres Verständniß des Staatswesens und des öffentlichen Wohles eigen sein kann; es steht aber unumstößlich fest, daß

dem Staate jegliches Mittel abgeht, solche Christen zu schaffen. So sind wir denn auch diesem Einwurfe gegenüber zu dem unwiderleglichen Resultate gekommen: Staat und Kirche müssen getrennt werden. —

II.

Kirche und Staat im Besonderen.

Wir haben in unserer ersten Abtheilung das Verhältniß zwischen Kirche und Staat im Allgemeinen, wir hätten auch sagen können, ihrem Begriffe nach kritisirt und schließlich das Recht desselben von Grund aus verneint. Damit haben wir nun zwar etwas sehr Bedeutendes und Wichtiges, keineswegs aber etwas Neues ausgesprochen, wenigstens was das Resultat anlangt. Trotzdem mußte das oft besprochene und beurtheilte Verhältniß einer Erörterung unterworfen werden, einmal um die Ungehörigkeit desselben nicht bloß um weniger Gründe willen, sondern seinem ganzen Begriffe nach darzuthun, sodann um einen Grund zu legen auf dem weiter gebaut werden kann. Es ist einleuchtend, daß unsere Untersuchung hier noch nicht zu Ende sein kann. Wollten wir bei der Forderung der Trennung der Kirche vom Staate die Sache bewenden lassen, so würden wir nichts weiter gesagt haben, als was Hunderte schon vor uns gesagt haben: die Hauptaufgabe, die noch zu lösen ist, betrifft das Was? und das Wie? So klar es einerseits ist, was wir unter „Staat" verstehen, so zweifelhaft ist es andrerseits, was unter „Kirche" gemeint sei: von welcher Kirche soll sich der Staat trennen, von der idealen oder von der der Erscheinungswelt; und wie sind die Bande, durch welche beide noch verknüpft sind, zu lösen? Das sind die Fragen, die ihrer Beantwortung harren. Nun hat man sich aber in der Untersuchung dieser Sache sehr viele Mißgriffe zu Schulden kommen lassen: die Einen glauben mit einigen kleinen Reformen die Sache abthun zu können, die Andern wieder haben mächtige Theorien aufgestellt, die auf den ersten Blick hin unausführbar erscheinen. Wir wollen nicht denselben Fehler begehen, sondern ein-

fach und klar die Consequenzen aus unserer Darstellung ziehen. Dazu ist zunächst ein regulatives Princip nöthig. —

Vorher müssen wir uns noch das zu bewältigende Material vergegenwärtigen. Der Staat steht noch in allerlei Beziehungen zur Kirche: er verwaltet ihr Vermögen theilweise, er prüft und bestellt ihre Diener, er ordnet ihren Cultus, er beaufsichtigt und regelt überhaupt alle ihre äußeren Erscheinungen, er fixirt endlich ihren Glauben. In alle diese Verhältnisse ruft man das Donnerwort hinein: Staat und Kirche sind zu trennen! Wer dies Wort ausspricht und weiß gar nicht, wie es zu verwirklichen sei, der hat ein sehr unnützes Wort gesagt. Sehen wir uns nun, um nicht in diesen Fehler zu verfallen, nach einem regulativen Princip um', nach dem sich Alles einfach ergibt! —

Wie haben die Definition von „Kirche" und von „evangelische Kirche" nicht umsonst an die Spitze des Ganzen gestellt: jetzt beziehen wir uns darauf zurück. Obwohl wir unter christlicher Kirche etwas ganz Anderes verstehen, sobald es gilt, sie dem Ideale nach zu bestimmen, so ist das doch die einzige Definition, die hierher gehört. Jeder ist ein evangelischer Christ, der sich mit der von Luther angebahnten Reformation der Kirche einverstanden erklärt; und Jeder ist ein Christ, der sich zu der von Jesus Christus gestifteten Religion bekennt: dies ist die allein zulässige, staatsrechtliche Auffassung. Ja, die Sache läßt sich noch mehr vereinfachen: es genügt dem Staate gegenüber die einfache Erklärung: ich bin ein evangelischer Christ. Ob der Betreffende von dem Inhalte der lutherischen Glaubenslehre auch nur ein Wort glaubt, kann dem Staate sehr gleichgültig sein. Es versteht sich von selbst, daß diese Erklärung nicht von jedem Einzelnen abgegeben zu werden braucht, da jeder nach evangelischem Ritus Getaufte so lange Mitglied der evangelischen Kirche bleibt, bis er nicht das Gegentheil erklärt hat. Was folgt daraus? Der Staat hat nach den Grundsätzen des Gewohnheitsrechtes die Verpflichtung, diesem seinem, Steuern zahlenden Gliede Gelegenheit zu geben, den Cultus seiner Religion auszuüben. Wir betonen das Wort Gewohnheitsrecht. Wir wollen hier die Frage, ob der Staat überhaupt dazu verpflichtet sei, unbeantwortet lassen: für diesen Fall läßt sich die Verpflichtung des Staats dazu anders nachweisen. Es sind für diesen Zweck so ungeheure Summen

von einzelnen Bürgern in die Hände des Gemeinwesens niedergelegt worden, die sich von Rechtswegen zu einem andern Zwecke nicht anwenden lassen, daß dem Staate, der sie einstmals in Empfang genommen hat, nichts weiter übrig bleibt, als sie entsprechend zu verwenden. Man wende uns hier nicht ein, daß jene Verpflichtung des Staats sehr äußerlich gefaßt sei, und daß vielmehr der Staat die Aufgabe habe, sich religiöse Unterthanen heranzuziehen: das läßt sich erstlich in keiner Weise begründen, auch haben wir schon nachgewiesen, daß dies dem Staate gar nicht möglich sei. Es verhält sich hier ähnlich wie mit der Straftheorie: daß dem Staate daran liegen muß, daß die zu bestrafenden Verbrecher in den Strafanstalten nicht noch schlechter werden, als sie schon sind, versteht sich von selbst, und es müssen Anordnungen getroffen werden, dies zu verhüten; keineswegs aber liegt die Besserung der zu Bestrafenden in dem Begriffe der Strafe. Es ist das ein Gleichniß, das, wie alle, hinkt; aber Jeder wird den Punkt der Aehnlichkeit leicht herausfinden. Mit Obigem ist unser *regulatives Princip* gegeben: *der Staat muß eine rechtlich begründete Forderung seiner Unterthanen in kirchlicher Beziehung, so weit es an ihm ist, befriedigen.* Dies das einzige, zu Recht bestehende Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Wir können dasselbe gleich jetzt durch eine Vergleichung mit anderen staatlichen Einrichtungen erläutern. Jeder Bürger kann an den Staat die Forderung stellen, ihm Gelegenheit zu geben, für Krankheiten Heilung zu finden. Der Staat erkennt die Rechtmäßigkeit dieser Forderung an: er prüft und verpflichtet Aerzte, sorgt dafür, daß die nothwendigen Heilmittel jeder Zeit zur Stelle sind und hat damit dieser Forderung Genüge geleistet. Es kümmert ihn nun weiter nicht, ob Jemand diese seine getroffenen Einrichtungen benutzen will oder nicht; noch weniger, auf welche Weise seine Aerzte die Krankheiten heilen, vielmehr läßt er ihrer Wissenschaft die Entwicklung völlig frei. So lächerlich wie es wäre, wenn in einem Staate die Homöopathie die medicinische Hoffarbe wäre, und alle Allopathen vertrieben und verfolgt würden, gerade so lächerlich ist es, daß in gewissen Ländern die Orthodoxie die Hofrichtung ist, und alle Freisinnigen keine Anstellung finden. Ebenso gut jedoch, wie der Staat seine Aerzte controliren kann, daß sie die Kranken nicht vergiften, so gut kann er es z.

B. evangelischen Geistlichen verbieten, die Lehre vom Ablaß zu predigen oder notorisch heidnische Grundsätze anzuempfehlen. Dies nur beispielsweise: wir werden hierüber ein Weiteres zu reden haben. —

Daß der Staat also doch in einem gewissen Verhältnisse zur Kirche stehe, ist erwiesen, wenn man nehmlich unter Kirche die Gesammtheit aller evangelischen Christen und unter diesen wieder alle diejenigen, welche sich als solche zu erkennen geben, verstehen will. Es bleibt uns nun uur noch übrig, dies bereits erläuterte Verhältniß in seiner ganzen Tragweite näher zu bestimmen, das heißt, einfach ausgedrückt, darzuthun, in welche kirchlichen Angelegenheiten sich der Staat zu mischen habe, und in welche nicht. Obwohl wir also oben „evangelische Kirche" staatsrechtlich definirt haben, ist doch, wie Jeder einsieht, in unserem ganzen ersten Theile von dieser Kirche nicht die Rede gewesen, sondern vielmehr von der Kirche, welche aus wahren Christen besteht. Mit dieser letzteren hat der Staat nichts zu schaffen, weil sie für ihn überhaupt nicht existirt. Viele zählen sich öffentlich zu ihren Gliedern und sind doch wahre Heiden, und viele Andere gehören zu ihr, ohne es zu bekennen. Abgesehen von allen anderen Gründen beruht die Möglichkeit einer Einmischung des Staats in Glauben und Leben der wahren Kirche auf dem großen Irrthum, daß diese letztere etwas Greifbares sei, und daß ihre Glieder äußerlich erkennbar seien. Somit ist die Trennung von Kirche und Staat so zu fassen, daß sich der Staat von jenem Irrthum überzeugen und die gefährlichen Folgerungen aus diesem Irrthume fürder nicht mehr ziehen soll. — Was dagegen die evangelische Kirche in ihrer äußeren Erscheinung betrifft, insofern sie Bürger namentlich zu ihren Gliedern zählt und mit einem bestimmten Cultus öffentlich auftritt, so muß sie sich, so gut, wie jedes andere öffentliche Institut, der Beaufsichtigung, und dafern sie die Majorität der Bürger zu ihren Giiedern zählt, sogar der Leitung des Staats unterwerfen. —

Obwohl wir es hier nur mit der evangelischen Kirche zu thun haben, so müssen wir doch im Vorübergehen einen Blick auf die anderen Kirchen werfen. Da wir nehmlich daß Verhältniß des Staats zur evangelischen Kirche betrachten, so ist hier zugleich mit zu entscheiden, wie ein solcher Staat, dessen Regent und Beamte, überhaupt dessen meiste Unterthanen evan-

gelische Christen sind, sich zu den Andersgläubigen unter seinen Bürgern zu stellen habe. Es bedarf hier nur sehr weniger Worte. Sind diese Andersgläubigen Katholiken, so ist die Entscheidung über das Verhalten des Staats nach den gegenwärtigen Umständen sehr schwer. Denn es ist eine fast gänzliche Umgestaltung der katholischen Verhältnisse Rom gegenüber und auch in anderen Beziehungen sehr nahe, doch ist dieselbe eben noch nicht eingetreten: diese muß der Stvat abwarten, und erst nach derselben ist eine entscheidende Aenderung auch von seiner Seite am Platze. Wo also die Katholiken sich in einem Staate irgend wohlbefinden, und nicht gerade dringendes Bedürfniß nach einem gesetzlichen Einschreiten vorhanden ist, kann jener eine abwartende Stellung einnehmen. Anders verhält es sich mit den sogenannten Sekten, die ja in evangelischen Staaten in Menge vorhanden sind. Wann haben diese einen begründeten Anspruch auf das regelnde oder helfende Eingreifen des Staates? Wir beantworten die Frage nach unserm obigen Grundsatze: sobald eine Anzahl Steuern zahlender Bürger sich als eine Gemeinschaft von einem bestimmten Charakter zu erkennen gibt, sobald also die Leute überhaupt selbst wissen, was sie wollen, also auch der Staat von ihnen, sei es durch ein Bekenntniß, sei es auf andere Weise, erfahren kann, was sie wollen. In diesem Falle haben sie, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Staats gestatten, ganz dieselben Ansprüche, wie evangelische Christen. —

Wenden wir uns jetzt unserer eigentlichen Aufgabe wieder zu! Wir haben dem Staate eine leitende und eine helfende Gewalt der Kirche gegenüber eingeräumt, dem Staate! und hiermit wenden wir uns gegen alle Anhänger der Kirchenvorstände und der Synoden. Aber, so hören wir von allen Seiten, heißt das nicht dem alten unerlaubten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat Thür und Thor öffnen? Behält immer der Staat das Heft in der Hand, so werden binnen Kurzem Glaubenszwang und Intoleranz in größter Blüthe stehen! Wir können diese Befürchtung nicht theilen, unter einer Bedingung nehmlich: sobald ein Regent über evangelische Christen diese Worte gelesen hat (und wir dürfen diese Sprache führen, weil wir wissen, daß Millionen hinter uns stehen), ergreift er eine gewisse Persönlichkeit, die wir Anstands halber nicht nennen wollen, beim Kragen, führt sie zur Stadt, am besten zum Lande

hinaus und verwahrt sich ernstlich gegen jegliche weitere Einmischung in kirchliche Angelegenheiten von dessen Seite; alsdann eröffnet er in seinen Landen ein förmliches Treibjagen nach gelehrten, tüchtigen, praktischen, aber freisinnigen Männern: diese halte er zu weiterer Verwendung in seiner Nähe und wähle nun aus ihrer Mitte den allere delsten und freisinnigsten aus und ernennt ihn zum Cultusminister. Dieser nun arbeite mit Jenen Nacht und Tag, bis sie ein Gesetz zu Stande gebracht haben. Dies Gesetz nun wird den Gesetzgebcnden Versammlungen zur Bestätignng vorgelegt. Wollen sie es nicht bestätigen, so werden sie so lange und so oft heimgeschickt, bis sie dazu Lust bekommen; und hilft dieses Mittel nicht, so giebt's noch andere, wir würden sagen, wenn's nicht frevelhaft wäre, ein Krieg, der bekanntlich ganze politische Parteien über Nacht eines Besseren belehren kann, wie die Geschichte zeigt. Wenn dieses Vorgehen gelingt, wenn sich solche Männer finden lassen, und vor allen Dingen dieser eine Mann, worum wir übrigens keine Sorge tragen, so bangt uns vor einer ferneren unberechtigten Einmischung des Staats in kirchliche Angelegenheiten keineswegs. —

Wir haben jetzt zu beweisen, warum wir die Verwaltung der äußeren kirchlichen Verhältnisse in die Hände des Staats gelegt wissen wollen. —

1) Der Staat als kirchliche Verwaltungsbehörde.

Wir werden hier am besten indirect beweisen. Wenn nicht dem Staate, wem denn sonst soll die kirchliche Verwaltung übergeben werden? — Die erste Möglichkeit wäre die, zu sagen: sie gebühre jeder Gemeinde für sich. Jede Gemeinde hätte dann ihr Kirchenvermögen selbst zu verwalten, ihren Geistlichen selbst zu wählen u. s. f. Ein solcher Zustand wäre, oberflächlich angesehen, allerdings der wünschenswertheste, wie ja jederzeit eine republikanische Verfassung, wo sie durchführbar ist, die beste ist. Hierin liegt aber eben die Schwierigkeit. Wie alle anderen Republiken in der Regel es nur dem Namen nach sind, so würde es gerade bei einer Kirchenrepublik der Fall sein. Praktisch ausführbar wäre diese Einrichtung nur in kleinen Gemeinden von etwa 100 Stimmfähigen, und in diesem Falle verböte sich die Sache von selbst. Einmal sind die

meisten Bauern (denn von solchen kann ja hier nur die Rede sein) sehr wenig befähigt, eine solche Selbstverwaltung auszuüben und haben auch, wie man durch eine Nachfrage erfahren kann, in den meisten Fällen gar keine Lust dazu; andererseits würde eine solche Einrichtung ihren ganzen Charakter dadurch einbüßen, daß entweder ein Vertreter des Staats oder der Geistliche als das gebildetste und einflußreichste Glied der Gemeinde deren Geschäfte faktisch übernehmen würden: aus der ganzen Sache würde binnen Kurzem eine staatliche Bevormundung oder eine Hierarchie werden. Kann also die Gemeinde selbst die Kirchenverwaltung nicht übernehmen, so müßte es — die einzige Möglichkeit übrigens in größeren Gemeinden und in allen Städten — die Gemeindevertretung thun. Man braucht nur die Berichte über die Sitzungen derselben in größeren und kleineren Städten längere Zeit gelesen zu haben, so kann man sich eines Lächelns nicht erwehren: dieses Parlament-Spielen im Kleinen, dieser sanfte Schlaf der meisten Mitglieder, diese demosthenischen Reden einzelner Advokaten, die es sich zum Vorsatze gemacht zu haben scheinen, immer das nicht zu wollen, was der Magistrat will, und diese Resultate, nach denen in dieser oder jener Form doch immer des Wille der Regierung durchgesetzt wird! Diese Stadtverordnetenversammlungen haben in neuester Zeit der Kirche mehr Schaden gethan, als die Staatsregierungen von jeher. Ihnen in Gemeinschaft mit den Magistraten würde also die Kirchenverwaltung zufallen. Wir reden hier weniger von der Verwaltung der Details nnd des Vermögens, bei der ja auch gewöhnlich ein Staatsbeamter, der Superintendent oder ein anderer, mitwirkt: für diese möchten sie schließlich noch gut sein. Aber wir werden, namentlich was die Verwaltung des Kirchenguts anlangt, weiter unten eine Theorie aufzustellen haben, die durch die Nothwendigkeit geboten ist. Es handelt sich also zumeist um die Besetzung der Stellen. Wie viel Unfug wird da von städtischen Behörden heut zu Tage getrieben! Es geht durch die Vertretung eines Städtchens ein pietistischer Zug — allerdings ein sehr seltener Fall —: da wird ein „Frommer“ verschrieben, der sich durch Nichts auszeichnet, als dadurch, daß er Traktätchen vertheilt und den ganzen Tag betet, an dem aber schließlich jeder denkende Bürger Anstoß nimmt. Es erhebt sich Widerspruch, es werden Demonstrationen gemacht, kurz es wird Hierarchie

gespielt, wie nur je an einem Hofe, nur viel kindischer und lächerlicher. Oder es tritt der umgekehrte Fall ein: es sitzen Aerzte im Collegio, die einst materialistische Ideen verschluckt, aber nicht verdaut haben, emanzipirte Advokaten, die sich rühmen, seit ihrer Confirmation nie wieder die Kirche besucht zu haben. Diese verlangen natürlich einen „Freisinnigen", und die Stelle, vielleicht die Hauptstelle der Stadt, vielleicht eine wichtige und verantwortungsvolle, erhält irgend ein blasirter Dummkopf, dessen Predigt kein vernünftiger Mensch anhören mag. So geht's meist in größeren Städten, wo Magistrat und Stadtverordnete das Patronat haben. In kleineren ist die Sache unschuldiger und spaßhafter, aber nicht minder Anstoß erregend: da ist dem Gemeinderath der vorgeschlagene Pfarrer zu jung, oder zu alt, oder zu vornehm; da hat der Herr Rathswirth und Fleischermeister, zugleich Gemeinderathsmitglied einen Herrn Gevatter zu versorgen, und was dergleichen Fälle mehr sind. Kurz es kommen Dinge vor, die lächerlich und ekelhaft zugleich sind. Da ist der Glaubenszwang noch besser: der Einzelne hat es wenigstens mit gebildeten, wenn auch mit intoleranten Vorgesetzten zu thun; aber von ungebildeten Kleinstädtern abhängig zu sein und sich ihnen gegenüber verpflichtet fühlen zu müssen, ist für einen Kirchenbeamten nicht nur höchst unangenehm, sondern durchkreuzt auch öfter die ganze Wirksamkeit des Betreffenden. Allerdings schlägt sich der Staat in den meisten Fällen mit seinem Bestätigungs- und Inspektionsrecht in's Mittel, und in sehr vielen Fällen kann man die Beobachtung machen, daß nach langen Debatten und Beschlußfassungen schließlich doch die Regierung ihren Willen durchsetzt. Es liegt eben in unserer Zeit ein Streben, man sollte meinen nach Selbständigkeit, in Wahrheit aber nur nach einer Ostentation derselben. In Alles mitreden zu dürfen, wenn's auch Nichts hilft, ist eine große Ehre für die Kleinbürger, und für Manchen reicht schon die Genugthuung hin, die Ausflüsse seines Geistes, die sonst einen Verleger nicht finden würden, gedruckt zu sehen.

Da wir hier einmal von Stellenbesetzung reden, so wollen wir uns gleich mit einer andern Macht auf kirchlichem Gebiete, der meist nur jene Funktion zukommt, auseinander setzen: mit dem Patronat im engern Sinne. In Rücksicht auf dieses Institut könnten wir wieder einmal einen wahren Morast aufrühren: da erhält ein Candidat den Vorzug vor dem andern,

weil ein dritter oder vierter Theilnehmer beim Kartenkränzchen fehlt und erwünscht ist, weil die „gnädige Frau" denselben begünstigt u. s. f. Wenn von allen solchen Skandalgeschichten, die erzählt werden, auch nur der zehnte Theil wahr wäre, ja selbst wenn sie alle erfunden wären, so würde schon der bloße Umstand, daß sie erzählt werden können, ohne selbst wahr zu sein, genügen, um dieses ganze Institut mit einem einzigen Gesetze aufzuheben. Die Nachtheile also, die aus allen diesen Einrichtungen hervorgehen, sind die, daß verdiente und würdige Männer meist die rechte Verwendung nicht finden, daß das Anciennitätsprincip, das bei Stellenbesetzung stets mit maßgebend sein muß, nicht zur Geltung kommt, daß endlich allerlei Widerwärtigkeiten und scandalösen Dingen, die einerseits der Wirksamkeit der Beamten schaden, anderseits die Ehrfurcht vor ihnen beeinträchtigen, Thür und Thor geöffnet ist. Dem Allen hat der Staat energisch Einhalt zu thun. Betrachtet man die Sache von der Seite des Rechts, so wäre hier summum jus summa injuria wie nirgends, wenn man einige hergebrachte Privilegien ehren wollte. Gegenüber der höchsten und wahren Gerechtigkeit, die alle Gebiete des staatlichen und bürgerlichen Lebens durchdringen soll, giebt es kein anderes Recht. Wie sehr jenes Recht in unseren Zeiten, wo die Bauern, welche mit dem Patron einen und denselben Geistlichen haben, vollständig bürgerlich gleichberechtigt sind, überhaupt angezweifelt werden kann, brauchen wir wohl kaum weiter zu erörtern. Uebrigens könnte man, um etwaigen Vorurtheilen gerecht zu werden, dem Patronat eine Art formalen Bestätigungsrechtes vorbehalten, das dann keinen Schaden mehr thun würde. —

Wir haben jetzt noch ein Wort mit den Anhängern der Synodalverfassung zu reden. Diese werden wir vorwiegend unter den Geistlichen finden. Was wollen sie nun mit ihren Synoden? Zunächst werden sie sich und die Kirche vor der staatlichen Bevormundung sicher stellen wollen. Die Geistlichen wollen ihre geistlichen Verhältnisse selbst auf dem Wege der Stimmenmehrheit ordnen, sie wollen sich keine Glaubensordnungen und Agenden mehr von oben herab vorschreiben lassen. Es fragt sich nur, ob sie durch Synoden zu ihrem Zwecke kommen. Sie sollen sich nicht einbilden, daß sie die Beeinflußung intoleranter Regierungen durch Einführung von Synoden von sich abwenden. Die Regierungen werden, wenn

sie nicht mehr anders können, ihnen Synodalverfassung geben, sie werden diesen Spielball hinwerfen und die Geistlichen so lange damit spielen lassen, — als es ihnen ungefährlich dünkt dann wird die Sache ihre alten Wege gehen. Der Schaden ist vielmehr viel tiefer zu snchen, und die Heilung viel einfacher. Ist der Glaubenszwang auf dem Wege der Gesetzgebung einmal aufgehoben, steht eine tolerante Behörde an der Spitze des Ganzen, dann haben die Geistlichen nichts mehr zu befürchten. Verfolgen aber die Anhänger der Synodalverfassung andere Zwecke, als diesen, so muß sich die evangelische Kirche gegen ihr Vorhaben ernstlich verwahren. Wir meinen nehmlich den Zweck, Glaubenssätze aufzustellen, darüber zu debattiren und auf dem Wege der Abstimmung zn fixiren, Agenden zu entwerfen und dergleichen mehr. Die Anhänger einer solchen Ansicht scheinen zweierlei immer noch nicht einsehen zu wollen: erstens, daß in Glaubenssachen keine Majorität gilt nach alt-protestantischem Grundsatze, zweitens, daß die Zeit der ökumenischen Concile vorbei ist. Zu einer Zeit, wo der christliche Glaube noch sehr in seiner ersten Entwicklung war, wo man wenigstens nach einer Gewißheit strebte, was denn eigentlich Christenthum sei, wo ferner ein freier Ideenaustausch durch die Presse noch nicht möglich wor, da mochten solche Versammlungen wenigstens einen Sinn haben: für unsere Zeit der freien Entwicklung haben sie auch diese einzige Bedeutung verloren. Kant und Schleiermacher haben Dinge gesagt, die in allen Christenherzen Glaubensüberzeugung geworden sind, auch ohne Synodalbestätigung. Unsere Zeit läßt sich eben derlei nicht mehr gefallen; das sollten sich doch diese Leute alle merken. Agenden werden heut zu Tage nicht mehr aufgestellt: jeder administrirende Geistliche spricht bei heiligen Handlungen aus seiner evangelischen Ueberzeugung heraus und wie es für seine Gemeinde paßt, betet aber nicht theologische Formeln her, die, so populär sie auch gefaßt sein mögen, fast nie Verständniß finden und immer an katholische Messen erinnern. Bezwecken die Geistlichen also das mit ihrer ersehnten Synodalverfassung, so mögen sie überzeugt sein, daß sie aus der Mitte der Gemeinden sehr wenig Unterstützung finden werden. Und Dank allen Regierungen, die uns vor einer solchen Hierachie bislang bewahrt haben! Von selbst versteht es sich, daß den Geistlichen Synoden nicht verwehrt sein können, auf denen sie wissenschaftliche Ergebnisse ohne

öffentliche Geltung zu Tage fördern wollen. — Endlich gedenken wir noch der sogenannten Kirchenvorstände, einer zwecklosen Vereinigung von zweierlei Verfassungsformen. Soll diese Einrichtung einen ähnlichen Zweck verfolgen, wie der letzterwähnte der Synoden, so muß die evangelische Kirche gerade so für sie danken, wie für jene; soll sie eine Verwaltungsbehörde sein, was haben dann die Geistlichen dabei zu thun? Ein evangelischer Geistlicher ist kein Steuereinnehmer, und auch kein Rentamtmann! —

Wir haben aller denkbaren Verwaltungsformen für die Kirche Erwähnung gethan: sie sind alle unnütz oder gefährlich. Es bleibt nur der Staat übrig, dem dies Amt übertragen werden kann: so nur waltet Ordnung und Gleichheit, so nur Gerechtigkeit. Der „Fall aller Patronate", das ist das erste Hauptresultat, welches wir ziehen müssen. Es hat dies auf dem Wege der Gesetzgebung vor sich zu gehen. —

Wir haben den Zweck dieser unserer Unterabtheilung erreicht, den Staat als kirchliche Verwaltungsbehörde aufzustellen und die Richtigkeit dieser Aufstellung zu beweisen. Hieraus erwachsen ohne Weiteres zwei neue Aufgaben, die zu lösen sind: die eine betrifft die Stellung, die der Staat einzunehmen hat zum Kirchenvermögen und diejenige, welche ihm hieraus erwächst zu den Kirchendienern. —

2) Der Staat und das Kirchenvermögen.

Wir haben über dieses Verhältniß bisher absichtlich geschwiegen. Die Verwaltung des Kirchenvermögens könnten auch wir sehr gut den einzelnen Gemeinden, resp. ihren Vertretern als Funktion zuschreiben, indem wir sie ihrer Befähigung und ihrer Gewissenhaftigkeit nach für vollkommen geeignet dazu halten. Aber wir sind bestrebt, einen höheren Standpunkt zu gewinnen, von dem aus diese Sache zu betrachten ist. Ehe wir uns hierüber erklären, wollen wir uns und unsern Lesern die ganzen Schwierigkeiten vorführen, die sich an das Wort „Kirchengut" knüpfen. —

Das Kirchengut ist entstanden dadurch, daß einer gewissen Kirche oder einer gewissen Gemeinde durch ursprüngliche Dotation oder durch spätere Hinzuschenkung ein Besitz an Grundstücken und Capitalien zu Theil geworden ist, dessen Ertrag zum

Besten der Kirche oder ihrer Diener zu verwenden ist. Es ist von vornherein zuzugeben, daß ein solcher Vermögenscomplex lediglich der damit dotirten Kirche rechtlich angehört, und daß die Erträge desselben nur dieser Kirche oder ihren Dienern zu Gute zu kommen haben. Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle die Möglichkeiten herzählen wollten, unter denen sich dieses Kirchengut vermehrt oder vermindert hat: es genügt, die gegenwärtige Sachlage in Betrachtung zu ziehen. Wir haben Kirchen kennen gelernt, in denen der Wohlklang einer Orgel seit Jahrzehnten nicht gehört worden ist: die vorhandene war eher geeignet die Besucher zu vertreiben, als sie zu erbauen. Nun hat eine solche Kirche entweder gar kein Vermögen, oder es darf das vorhandene nach Jahrhunderte alten Bestimmungen gerade für die Orgel nicht verwendet werden. Die Gemeinde ist wohlhabend, sieht sich aber nicht veranlaßt, ihr Geld zu Erbauung einer Orgel zu verwenden, der Staat hingegen sieht sich nicht veranlaßt, einer reichen Gemeinde eine Orgel zu schenken. Die Beamten also sind unter solchen Verhältnissen genöthigt, Jahre lang bei allen Amtshandlungen diese Mißtöne mit anzuhören. Im Gegensatze dazu giebt es Kirchen, die so viel Vermögen haben, daß dessen Verwalter nicht wissen, wie dasselbe schnell genug zu verwenden sei, damit es nicht zu einer Höhe anwachse, wo es nach gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Verwendung unterliegt. Die Gemeinde weiß sich zu helfen: das noch leidliche Pfarrhaus, ein Elysium für manchen andern Pfarrer, wird eingerissen und ein neues an dessen Stelle gebaut. Es giebt Pfarrer, die am Sonntag Morgen die Wanderung nach dem ersten Filial antreten, von da nach dem zweiten, von da kehren sie erschöpft in ihr Dorf zurück, um den dritten Gottesdienst zu leiten, und dann nach kurzer Unterbrechung den Nachmittagsgottesdienst zu beginnen. Von hier an treten sie eine neue Reise nach einen Filiale an, um ein Kind zu taufen, dessen malitiöser Erzeuger es nicht für gut fand, diesen Akt gleich am Morgen vollziehen zu lassen. Ein solcher Geistlicher ist nun außerdem noch ein guter Seelsorger, der sich seinen Gemeindegliedern widmet, so viel es nur seine Zeit verstattet. Es sind das überhaupt Aemter, die ein leiblich und geistig starker, tüchtiger Mann etwa 10 Jahre verwalten kann, ohne gerade darüber krank und elend zu werden, ein Fall der bei allen Anderen eintreten muß, die sich einer solchen Beschaffenheit nicht erfreuen.

Wir beobachten die Thätigkeit eines solchen Mannes, freuen uns seiner Unermüdlichkeit und gönnen ihm gern eine fette Pfründe. Auf unsere Frage über den letzten Punkt erfahren wir, daß der Gehalt des Mannes 400 Thaler sei, ein Gehalt, der zu dem noch nicht immer „eingetrieben" werden kann, weil die armen Leute die Gebühren für vorkommende Casualien oft nicht zahlen können. Ein solcher, mit amtlichen Geschäften überladener Mann, empfängt also kaum so viel, als ein Lieutenant, der im Verhältniß zu jenem Nichts gelernt hat und nun für seine Gage täglich einige Stunden die Rekruten in Schrecken setzt und auf den Exercierplatze spazieren geht. — Solche national-ökonomische Studien interessiren uns: wir treten eine kleine Wanderung an und kommen zum nächsten Pfarrer. Er hat kein Filial, eine ziemlich kleine Gemeinde, predigt jeden Sonntag 20 Minuten lang, ist er indisponirt, so thut's ein Canditat oder Student für ihn, Nachmittags muß der Küster so wie so des Oefteren eine Predigt vorlesen. Ueber seine Gehaltsverhältnisse ist jedoch der Mann äußerst diskret; ein Bauer, hierüber befragt, sagt uns, die wir meinen, mit 400 Thalern sei der Mann wohl genügend bezahlt, daß es der Herr Pfarrer wohl auf 2000 bringen könne. Dieser Mann empfängt einen Gehalt, wie ein Regierungsrath, der sich's Tag für Tag an seinem Pulte sauer werden läßt. — Solche Mißverhältniße sind nun aber nicht etwa vereinzelt, sie sind außerordentlich häufig und noch nicht die auffälligsten: es giebt Stellen, die mit 350 Gulden und solche, die mit 3000 Thalern für ganz dieselbe Thätigkeit dotirt sind. Aehnliches findet man auf andern Gebieten: man kann Superintendenturen antreffen, die kein Pfarrer der Ephorie annehmen mag, entweder weil er schon mehr Gehalt hat, als er haben würde, oder weil die größere Mühe und größere Ehre nicht entsprechend honorirt wird. Dazu kommt, um die Ungerechtigkeit völlig machen, daß die Anciennetät kaum berücksichtigt ist: ein blutjunger Mann, der auf irgend welche Weise sein Glück macht, sieht sich besser gestellt, als ein im Amte ergrauter, dem das nicht gelungen ist. Dies also ist das erste Mißverhältniß, daß sein Entstehen dem Kirchengut der einzelnen Kirchen zu danken hat: die auffallendste Ungleichheit der Gehalte. —

Gehen wir weiter! wir werden solche Mißverhältnisse mehrere auffinden. Das nächste, das wir erwähnen, entspringt unmittelbar aus diesem. Das schöne Verhältniß eines in der Ge-

meinde ergrauten Geistlichen zu deren Gliedern, die er durch ihre Entwickelung hindurch mit seinem strafenden, ermunternden, tröstenden und erhebenden Worte begleitet hat, gehört fast nur noch der Poesie an. Außer den Glückskindern, die sich gleich von Anfang an einem bequemen Faullenzerthum hingeben können, müssen die meisten Anfänger im geistlichen Amte mit Stellen verlieb nehmen, die ihnen oft kaum eine Tagelöhnerexistenz bieten. Ja es giebt Stellen, die in einem förmlichen Verrufe sind, für welche die Collatoren schon seit Jahren kein Opfer haben gewinnen können. Eine nothwendige Folge davon ist das fortwährende Stellenjagen, zu dem sich ein solcher „Staatsdiener" fast gezwungen sieht. Er hat seine Augen immer überall, nur nicht auf seiner Gemeinde. Eine erlangte, bessere Stelle genügt immer nur, bis anderweitige Bedürfnisse eine neue Jagd nöthig machen. Daraus folgt der eine Uebelstand, daß in keiner andern Stellung mehr gewechselt wird, als in der, welche einen häufigen Wechsel gar nicht verträgt, ein Uebelstand, wodurch die sittlichen Zustände der Bewohner ganzer Distrikte, die von ihrem Pfarrer weit mehr abhängig sind, als man glauben sollte, in sichtlichen Verfall gerathen. Damit hängt zusammen ein zweiter, weit gefährlicherer, der nehmlich, daß die schmutzigste Kriecherei und Selbstentwürdigung bei Leuten eine Gewohnheit werden kann, bei denen dieselbe — Gott sei's geklagt! — fast sprichwörtlich geworden ist: ein niederträchtiges Laster, das gepaart mit Heuchelei wohl die Regierungen, die eines tiefen Blickes entbehrten, lange Zeit hat in Ungewißheit lassen können über die Nothwendigkeit von Reformen, mit seiner noch niederträchtigeren Rückwirkung, die man in aufgeblasenen, eingebildeten Consistorial- und Kirchenräthen personificirt sehen kann. Wir wiederholen etwas früher Gesagtes: Der Komik, die mit ihrer Gutmüthigkeit freilich immer wieder gewinnt, sind diese Zustände und Persönlichkeiten längst verfallen: ein ernstes, lautes Wort hat man noch gar selten hineingerufen. Das war der zweite Uebelstand: *Stellenjägerei und Gelegenheit zu gemeinen Lastern.* Forschen wir auch diesem, für ungerechte und scandalöse Verhältnisse so reichen Terrain weiter nach! Wie erhält denn nun der Pfarrer seinen Lohn für seine Arbeit? Es ist ein alter pädagogischer Grundsatz, namentlich kleinen Kindern nicht merken zu lassen, daß ihr Lehrer für seine Mühe bezahlt wird. Es schwindet in den Augen der Schüler ein ganz

bedeutendes Stück von dem Nimbus, die sich in ihren Augen um die Schläfe des Meisters ziehen soll. Die Wahrheit aus diesem Grundsatze muß auch auf die großen Schüler der Geistlichen übertragen werden. Wenn ein Stadtgeistlicher sich mit den Gemeindevertretern, von Nahrungssorgen getrieben, um eine geringe Zulage geradezu herumbalgen muß, ehe er sie erhält, so geht ihm der größte Theil der öffentlichen Achtung, die sein Stand genießen muß, und damit meist die Möglichkeit eines gedeihlichen Wirkens verloren. Auf den Dörfern kommt ein neuer Uebelstand hinzu. Auch hier muß der Geistliche oft mit der Gemeinde, und sei es nur der Consequenz wegen, um seine Einnahmen nicht wesentlich zu verringern, um ein Weniges streiten, ja processiren. Er ahnt oft selbst nicht, daß er sich dadurch seine Wirksamkeit fast gänzlich abschneidet. Viel verhängnißvoller ist die Art der Besoldung überhaupt. Die weitaus meisten geistlichen Stellen sind mit Oekonomie mehr oder minder umfänglich ausgestattet. Wir fürchten nicht, trivial zu werden, indem wir diese rein ökonomische Angelegenheit in einer Behandlung über die evangelische Kirche zur Sprache bringen: schlimm genug, daß es nothwendig ist! Was fängt ein Dorfgeistlicher mit seiner Bauernwirthschaft an? Die einzige Art, sich anständig aus der Sache zu ziehen, ist die, das gesammte Wesen an eine andere größere, sicher zahlende Wirthschaft auf längere Zeit zu verpachten. Abgesehen von dem Risiko, das immerhin noch dabei ist, ist das in den meinsten Fällen unthunlich. Wir haben Geistliche kennen gelernt, die als Bauern ihre Bauernwirthschaft selbst betrieben: nun wir haben sie eben als Bauern kennen gelernt. Hätte nicht die unvermeidliche weiße Halsbinde geholfen, selbst Lavater würde Schwierigkeiten gefunden haben, Geistliche in ihnen zu erkennen. In diesem Falle nun, sowie auch dann, wenn er die Ländereien parzellenweise verpachtet, wird der Betreffende in der Regel schmählich betrogen und wäre es auch dadurch nur, daß der Pachter auf kurze Zeit die Ländereien in einen Zustand versetzt, daß jedem Anderen künftig die Lust vergeht, sie wieder zu pachten. Und doch ist der Geistliche meist zu solchen theilweisen Pachtverträgen gezwungen, um sein Einkommen nicht durch Mißernten und dergleichen geschmälert zu sehen. In beiden Fällen also kommt der Geistliche in den Ruf eines Dummkopfs, den man betrügen kann, im ersten vergibt er sich theilweise auch noch

seine Würde. Ein dritter denkbarer Fall ist noch der, daß der Geistliche mit Umsicht und Gewandtheit die Sache leitet und sich vor Betrügereien möglichst sicher stellt. Dazu gehört aber die Befähigung und die Zeit eines Gutsbesitzers, beides Dinge, die der Geistliche sich unmöglich schaffen kann, ohne daß sein Amt darunter leidet. Dazu kommt, daß er sicherlich dann in den Ruf eines gewitzigten, geizigen Geschäftsmannes kommt, und wir wissen kaum, welcher von beiden Ehrentiteln für einen Geistlichen entwürdigender ist. Ein Geistlicher kann also die Verwaltung von Einkünften solcher Art treiben, wie er will, immer leidet er, oder sein Amt, oder seine Würde bedenklichen Schaden. —

Wir wollen gleich hier noch einer Einrichtung Erwähnung thun, die, streng genommen nicht hierher gehört, weil sie möglicherweise auch bei einer Verwaltung des Kirchenvermögens von Seiten des Staats beibehalten werden könnte; wir wollen aber lieber den ganzen Augiasstall mit einem Male fegen. Wir meinen hier die Casualgebühren und den Beichtgroschen. Das letztere ist ein Institut, so entwürdigend für den Diener der Kirche nicht nur, sondern für den ganzen heiligen Akt, der damit bezahlt wird, daß selbst die orthodoxesten Kirchenregimenter dasselbe schon längst ihrer eignen Ueberzeugung nach hätten abschaffen müssen, daß es überhaupt eine Schmach ist, als Angehörige einer gebildeten Nation und als im 19. Jahrhundert Lebende einer derartigen Sache noch in solcher Absicht Erwähnung thun zu müssen. Was die Casualiengelder anlangt, so werden wir, uns hierüber auszusprechen, weitere Gelegenheit finden: hierher gehört nur die Bestätigung der alten Wahrheit, daß die Zahlung und Empfangnahme derselben eine schlechterdings ungehörige und den geistlichen Stand herabwürdigende ist. —

Werfen wir noch einen Blick auf das oben zuletzt Behandelte! Man wolle sich ja nicht von dem Ungehörigen und Unpassenden jener Einrichtungen durch eine zu erlangende Majorität der Meinungen überzeugen! Es gibt Geistliche, die sich durch die lange Gewohnheit und durch Mangel an Bildung vortrefflich darein gefunden haben, in Menge. Man kann deren finden, denen die Reglung ihrer Gehaltsverhältnisse in jener Weise das liebste Geschäft im ganzen Jahre ist, die mit einer Taglöhnerfreude das erbeutete Beichtgeld zählen, die rohe

Bauern oder erbärmliche Kaufmannsseelen sind; und es würden diejenigen, welche das Vollbewußtsein ihrer Würde und feinen Takt besitzen, bei einer solchen Befragung vielleicht in der Minorität bleiben. Es handelt sich überhaupt im Wesentlichen nicht darum, den Geistlichen irgend welche Annehmlichkeiten zu verschaffen, sondern darum vielmehr, die Würde des geistlichen Standes und den äußeren Anstand des evangelischen Kultus, die beide in unserer Zeit in einer bedenklichen Weise heruntergekommen sind, wieder zu erhöhen. — Wir erhalten hierbei noch einen neuen Gesichtspunkt zur Betrachtung der Synodalverfassung. Es giebt Leute, welche die Trennung der Kirche vom Staate in einer Weise ausdehnen wollen, daß die Geistlichen oder die Synoden auch die Verwaltung des Kirchenvermögens übernehmen sollen. Das würde die gefährlichste Einrichtung sein, die es geben könnte. Es gibt ohnehin schon Länder, in denen die evangelische Kirche sich von Außen von der römischen Hierarchie sehr wenig unterscheidet; man treffe diese Einrichtung, und es wird binnen Kurzem schlimmer werden, als vor der Reformation.

Das war also der dritte Uebelstand, der durch das Kirchenvermögen herbeigeführt worden ist: eine starke Entwürdigung des geistlicheu und kirchlichen Anstandes. Auch hierbei läßt sich nicht verkennen, daß alle diese Einrichtungen zu irgend einer Zeit einmal ihre Bedeutung, ja ihr Recht gehabt haben, zu einer Zeit nehmlich, wo der Staat sich nicht um die Kirche bekümmern konnte oder mochte. Es wäre auch schlimm, wenn man ein solches Recht verkennen müßte, sonst müßte man an einer göttlichen Leitung der Weltgeschichte verzweifeln. Denn jede andere öffentliche Anstalt kann solche Mißstände eher vertragen, als die Kirche, und jeder andere Beamte würde mit geringerer Selbstentwürdigung seinen Gehalt auf solche Weise beziehen können, als gerade die Geistlichen. —

Wir haben drei Hauptübelstände der jetzigen Kirchengutsverwaltung hervorgehoben: es kann noch eine ganze Menge kleinerer Mißverhältnisse geben, die dadurch entstehen, die wir aber hier nicht weiter aufsuchen wollen. Jene drei genügen unseres Erachtens vollkommen, um Jeden von der Ungehörigkeit und Unhaltbarkeit dieser Einrichtungen zu überzeugen. Wir müssen es aussprechen: der Staat muß die Verwaltung

des Kirchenvermögens in die Hand nehmen und zwar je eher, je lieber; sonst könnte die Zeit kommen, wo die bereits im großartigen Maßstabe eingetretene Unkirchlichkeit und Verachtung der geistlichen Würde in einer für die Sittlichkeit der Bürger und für den Halt des Staates äußerst gefährlichen Weise ihren Höhepunkt erreicht; oder es könnte eine Revolution das durchsetzen, wozu sich der Staat gutwillig nicht gemüßigt findet, — und diese dürfte nicht lange auf sich warten lassen. Man sollte sich doch in unseren Tagen durch die Erfahrung belehren lassen. Es ist allerdings denkbar, daß man in Zeiten, deren Streben mehr auf äußere Vergrößerung des Staatsgebietes und auf Vereinigung von Ländercomplexen geht, manches Nothwendige im Innern vernachlässigen oder verschieben kann, und zwar ungestraft. Ob aber ein Volk gerade in einer solchen Zeit lebt, wo es sich das gefallen läßt, kann in der Regel nur die Nachwelt beurtheilen, oder wenigstens nur ein Staatsmann, wie sie die Geschichte selten aufzuweisen hat. Wenn man sich nun täuschen sollte? Wenn nun statt gehoffter Siege einmal eine vernichtende Niederlage eintritt, statt einer ruhmvollen Herrschaft eine schmähliche Knechtschaft? Und wenn zu der Erhebung des Volks in seiner ganzen Macht die sittliche Kraft, für die zu sorgen, man beim Exercieren vergessen hat, fehlen sollte? —

Wir sind von den Besoldungen der Geistlichen plötzlich zu großen socialen Fragen gekommen und scheinen uns noch dazu in einem Widerspruche zu bewegen, indem wir jetzt den Staat für zunehmende Unkirchlichkeit verantwortlich machen, während wir ihm eben alle Sorge für die Religiosität der Bürger absprachen, als nicht zu seinen Funktionen gehörig. Dieser Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer: das Aufdrängen von orthodoxen Agenden und von pietistischen Lesebüchern macht kein religiöses Volk, und dadurch überschreitet der Staat die Grenze des ihm Zustehenden; hier wirkt die öffentliche Gewalt am besten, wenn sie Nichts wirkt. Wohl aber ist es Sache des Staats, wie wir schon des Oefteren gesagt haben, die Bedingungen herzugeben, unter denen allein eine Religion auch äußerlich geübt werden kann, das sind vor allen Dingen gute Religionslehrer und äußerlich würdige Verhältnisse. Wenn also die evangelische Kirche in ihrer äußeren Erscheinung äußerer Umstände wegen dem Spotte jedes Dummkopfes ausgesetzt ist und

zwar einem berechtigten Spotte, wenn guten Geistlichen durch Nahrungssorgen die Gelegenheit benommen wird, zu wirken, wenn statt guter Geistlicher vielfach Faullenzer und Schmarotzer, oder dumme Bauern wirken, so ist der Staat sehr wohl verantwortlich zu machen und wird sehr bald, sei es von dem Volke, sei es durch Ereignisse zur Verantwortung gezogen werden. —

Wir haben somit als nothwendig hingestellt, daß der Staat die Verwaltung des Kirchenvermögens in die Hand zu nehmen hat, und wir sind mit dieser Erklärung zu der großen Frage gekommen, die seit den Gewaltstreichen der französischen Revolution alle Nationalökonomen mehr oder minder beschäftigt hat, zu der Frage: hat der Staat ein Recht zu dem Kirchenvermögen? Wir müssen diese Frage, ehe wir sie in unserem Sinne beantworten können, zuerst etwas bestimmter fassen. Das Faktum ist unwiderleglich, daß das Kirchengut einer bestimmten Gemeinde zu kirchlichen Zwecken einstmals übergeben worden ist. Es läßt sich also zunächst nie rechtlich begründen, dasselbe zu anderen Zwecken anwenden zu wollen. Dies würde geschehen, wenn der Staat in Finanznöthen nach dem Kirchengut greift, um seine Deficits zu decken. Das ist auf jeden Fall Diebstahl. Es ist aber ebensowenig rechtmäßig, wenn der Staat das Kirchengut kassiren wollte auch gegen das Versprechen, der Kirche zu ihrem Kultus Alles leisten zu wollen, was sie braucht. Denn einmal darf man auf solche Versprechen nicht Viel geben, sodann hat eben der Staat kein Recht auf das Kirchengut, weil es ihm nicht gehört. Es ist und bleibt ein solches Verfahren ebenfalls Diebstahl, so viel schöne Redensarten von „Volkswohl“ und „unabänderlicher Nothwendigkeit“ man auch zu seiner Entschuldigung aufbringen möge. Eine Unsittlichkeit läßt sich nie rechtfertigen, denn das sittliche Recht ist jederzeit das höchste Recht. Also besteht das Recht des Staats zu dem Kirchenvermögen nie in dem Rechte des Besitzes: keine Kassation des Kirchengutes! Wollen wir also das Besitzrecht von diesem Rechte ausgeschlossen wissen, so bleibt nur noch das Verwaltungsrecht übrig; und unsre Frage heißt jetzt: hat der Staat das Recht, das Kirchengut zu verwalten? —

Wir haben bislang bei der Untersuchung der kirchlichen Vermögenszustände dargethan, wie nothwendig und wünschens-

werth dieses Verwaltungsrecht des Staates sei: in dieser Nothwendigkeit liegt zugleich das sittliche Recht. Jedes Institut, auf so alte und begründete Rechte es sich auch stützen mag, ist der Aufhebung resp. der Reform verfallen, sobald es seinem Zwecke widerspricht, oder sobald es einen unsittlichen Charakter annimmt. Das Kirchenvermögen hat seiner Stiftung nach den Zweck, die Kirche zu erhalten und die Kirchendiener zu besolden. Diesen Zweck in seiner Reinheit erreicht es fast nie. Denn entweder ist das Kirchenvermögen der einzelnen Gemeinden zu klein: dann erreicht es seinen Zweck nicht und fordert die Unterstützung des Staates heraus — ein neuer Beweis für die Richtigkeit unserer Forderung, denn jedes Institut, das die Hilfe des Staats in Anspruch nimmt, muß sich auch seine Verwaltung gefallen lassen —; oder es ist für die Bedürfnisse einer einzelnen Gemeinde zu groß: dann erreicht es seinen Zweck wieder nicht, denn eine bestimmte Summe davon wird dann nicht dazu verwendet, wozu es stipulirt ist. Hieraus ergibt sich, daß dieses Institut seinen Zweck verfehlt. Es bedarf deßhalb einer Regelung im Großen, die der Staat zu übernehmen hat. —

Auch historisch gefaßt, ist das Recht des Staats ein wohlbegründetes. Die meisten Dotationen, deren Erträge jetzt zum Besten einer einzelnen Kirche verwendet werden, fallen ihrem Ursprunge nach in die Zeit vor der Reformation. Jene Dotationen wurden allerdings für eine einzelne Kirche niedergelegt, aber sie wurden nach damaliger Anschauung Eigenthum der gesammten katholischen Kirche, wie denn oft Päpste und Bischöfe über solche willkührlich verfügt haben. Soweit diese Dotationen auf die Reformationskirche übergegangen sind, werden sie nun als Eigenthum der betreffenden Gemeinde angesehen: das sind sie aber eben nicht, sondern vielmehr Eigenthum der Kirche, die sich neu constituirt hat, der gesammten evangelischen Kirche. Soweit diese Kirche in die äußere Erscheinung fällt, hat sie zum summus episcopus den betreffenden Landesfürsten, dessen Regierung also nun das Verwaltungsrecht zufällt. Auf diese Weise läßt es sich also auch rechtlich begründen, was wir eben als eine Nothwendigkeit hingestellt haben, daß der Staat einer einzelnen Gemeinde Etwas von ihrem Kirchengutsertrage (ohne sich dabei an dem Kirchengute selbst zu vergreifen) nimmt, wenn sie es entbehren kann, und

mit diesem eine andere bedürftige Gemeinde unterstützt. In diesen Worten ist eigentlich die Beantwortung des Wie? schon enthalten, wie nehmlich diese Verwaltung einzurichten sei. Wir geben hier in der Kürze noch die nothwendigen Einzelheiten. —

Die Regierung holt sich von der Volksvertretung die Erlaubniß ein, die Verwaltung des Kirchenguts übernehmen zu dürfen: wenn die Nothwendigkeit dieser letzteren von competenter und unterrichteter Seite in der geeigneten Weise dargethan wird, so kann die Regierung kaum auf Widerstand stoßen. Ist das geschehen, so wird eine besondere Abtheilung im Finanzministerium bestellt, die die Ausführung übernimmt. Diese Commission begibt sich an ihr Geschäft, in so viel Abtheilungen, als es die Größe der Arbeit, des Territoriums, eine mehr oder minder erwünschte Beschleunigung wünschenswerth erscheinen lassen: das Vermögen jeder einzelnen Kirche wird genau untersucht und aufgezeichnet, wobei die Commission manches kleine Wunder erleben dürfte, die Capitalien werden in geeigneter Weise ausgeliehen und niedergelegt, die Grundstücke je nach den Lokalverhältnissen verpachtet. Die letzteren geringen Arbeiten können die Verwaltungsbehörden übernehmen, eine sehr gute Beschäftigung für gewisse Leute, die eigentlich nicht recht wissen, wofür sie ihren Gehalt beziehen. Die erzielten Erträge fließen in eine gemeinsame Kasse. Von da ab gilt das gesammte Kirchengut, ohne es zu sein, als Staatsgut, worüber der Staat verfügt, aber nur zu kirchlichen Zwecken. Natürlich muß das Inkrafttreten der neuen Einrichtung bis auf einen Zeitpunkt verschoben werden, bis auf welchen alle Vorarbeiten beendigt sind, und bis wohin Alles beim Alten bleibt. Diese Vorarbeiten bestehen darin, daß die Größe des gesammten Kirchenguts und sein bestimmter Ertrag fixirt wird, daß ferner eine Durchschnittszahl der für ein Jahr nothwendigen Kirchen-, Orgel- und Pfarrhausbauten erzielt wird, daß endlich nach der übrig bleibenden Summe die Gehalte für alle Kirchendiener festgesetzt werden. Alle weiteren Einzelheiten, als da sind: Besoldungsverhältnisse der Geistlichen, Küster und Organisten müssen wir einer späteren Besprechung vorbehalten, um nicht vorzugreifen. Wir wollen hier nur das Verhältniß des Staates zum Kirchenvermögen im Allgemeinen feststellen: auf die Einrichtung von Kleinigkeiten kommen wir immer am geeigneten Orte zu sprechen. —

Werfen wir auf das Alles noch einen Blick zurück, um neben ihrer Berechtigung auch die eminenten Vortheile einer solchen Verwaltung in der Kürze in's Auge fassen zu können. Der Staat wird erkennen, über welch' eminente Capitalien er zum Besten des evangelischen Cultus verfügen kann, während er bislang immer nur von Bittschriften, Klagen über „Verhungern" und dergleichen Kenntniß genommen hat. Es wird dabei zugleich manche Ungehörigkeit, die im Dunkeln ihr Wesen getrieben hat, an's helle Tageslicht gezogen werden. Manche Gemeinde, die sich über den unnöthigen Luxus und über die allzugroße Bequemlichkeit ihres Pfarrers geärgert hat, wird einen tüchtigen Geistlichen erhalten, der sein Auskommen hat, ohne zur Ueppigkeit die Mittel zu haben. Manche andere Gemeinde, die alter Ordnungen wegen stundenweit hat zur Kirche gehen müssen, wird sich über eine neue Kirche und über einen eigenen Pfarrer freuen können. Man braucht nur diese rein äußerlichen Einrichtungen zu treffen, und man wird ein neues kirchliches Leben und Interesse erstehen sehen. Der Geistliche hört auf, die Creatur eines Patrons oder einer Stadtverordnetenversammlung zu sein: er wird vollberechtigter Staatsbeamter, der aber nicht nur die Rechte eines solchen, sondern auch dessen ganze Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen hat. —

Wir haben zum Schlusse nur noch Etwas hinzuzufügen, das sich auch mit auf unsere vorige Abtheilung bezieht. Es wird den Patronen und Gemeinden ein Recht genommen, das Recht, den der einzelnen Persönlichkeit am nächsten stehenden Beamten nicht mehr selbst wählen zu dürfen, ihn nicht mehr beeinflussen zu können. Das dürfte der einzige, empfindlich wirkende Umstand sein; denn die Verwaltung des Kirchenguts haben die Gemeinden immer mehr als eine Last empfunden und werden dieselbe gern vermissen, wenn sie dieselbe auf tüchtige Schultern gelegt sehen, wenn sie überhaupt die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit der neuen Einrichtung werden kennen gelernt haben. Was aber jenen Verlust betrifft, so läßt er sich leicht ersetzen. Man räume den betreffenden Gemeinden ein Bestätigungsrecht ein: eine Regierung, die kein Interesse mehr hat, einer Gemeinde mit freierer Richtung durch Aufdrängen eines Geistlichen von der entgegengesetzten Färbung einen Possen zu spielen, wird sich gern dazu herbeilassen, gegründete Einwendungen zu berücksichtigen, um so mehr, als für den Betreffen-

den bei vollständig gleicher Besoldung der im Range Gleichstehenden ein pecuniäres Interesse nicht vorwaltet. Und dann hilft aus allen Verlegenheiten auf jeden Fall eine absolut freie Presse. Es ist hier nicht der Ort, die Nothwendigkeit dieser humanen Einrichtung darzuthun. Es ist geradezu ein Räthsel, daß die Regierungen nicht einsehen wollen, daß die freie Presse das einzige Mittel ist, um die Federn unschädlich zu machen. Man fürchte sich nicht vor Nachahmung amerikanischer Gemeinheiten: um diese zu verhüten, genügt der Bildungsstand unseres Volkes. Und stellen sich Ausschreitungen ein, so wird sich wohl immer noch eine Feder finden, die ihnen den geistigen Zügel anlegt, wirksamer, als alle Preßprocesse und alle Gefängnisse. —

Wir fassen nun Alles, was sich noch auf das nun ziemlich klar gewordene Verhältniß zwischen Kirche und Staat bezieht, in einen einzigen Punkt zusammen, indem wir die Stellung der Kirchendiener in Betracht ziehen, wobei sich verschiedene Nebenpunkte, auch solche, die sich eigentlich auf das Kirchenvermögen beziehen, mit werden erörtern lassen. —

3) Der Staat und die Kirchenbeamten.

Unter Kirchenbeamten verstehen wir alle Diejenigen, die bei der Uebung des kirchlichen Cultus thätig sind. Es gehören zu ihnen also nicht etwa die, welche bei der Kirchengutsverwaltung angestellt sind. Wir haben zu Reden über Geistliche, Küster, Cantoren und Organisten: es versteht sich von selbst, daß die Erstgenannten die Hauptberücksichtigung verdienen. Wir wenden uns deßhalb ihnen sogleich zu und fangen ab ovo an. —

a) Die Bildung des Geistlichen zu seinem Berufe.

Wer an einer evangelischen Kirche als deren erster Diener den Cultus leiten will, muß natürlich mit dem religiösen Leben und Denken der evangelischen Christen, mit den Haupt- und Nebenurkunden und den Zeugnissen der evangelischen Religion u. s. f. vertraut sein, d. h. er muß Theologie studiren. Es fragt sich also zunächst: wer soll Geistlicher werden? *wer soll Theologie studiren?* —

Der Leser weiß schon, daß wir uns vor jeder Antwort erst ein wenig zu orientiren pflegen. Deßhalb fragen wir

vorerst: wer studirt denn Theologie? Wir haben schon manche nicht gerade erfreuliche Entdeckung auf unserem Gebiete gemacht: hier kommen wir vielleicht zu der schlimmsten. Den Ursprung sehr vieler Theologen als solcher finden wir in den Pfarrhäusern. Die Söhne sehen die große Bequemlichkeit, die der Herr Vater genießt, und sehen nicht ein, warum sie's dereinst nicht eben so bequem haben sollen. Vor allen sind's die Pfarrerinnen, die sich nicht nur in den Pfarrer, sondern auch in dessen Chorrock verliebt haben und sich die Söhne als herangewachsene Männer gar nicht ohne dieses Gewand vorstellen können. Ein solches Forterben des Berufes in einer Familie hat mitunter sein Gutes, hat aber auch schon sehr viel Unheil gebracht, weil sehr oft die Rechnung ohne den Wirth, d. h. ohne die Neigung der Söhne gemacht wird. Gehen wir ein paar Schritte im Dorfe weiter, so finden wir wieder eine Pflanzschule der Geistlichen: das Schulhaus. Wie jetzt die Verhältnisse sind, gibt es wohl kaum einen Schullehrer auf dem Lande, der, wenn nicht mit Neide, so doch mit großer Wehmuth das Leben seines Localschulinspektors betrachtet. Er rächt sich an dem Schicksale: was ihm nicht gelang, soll wenigstens unter seinen Augen gelingen, der Sohn muß Pfarrer werden! Ein weiteres Contingent von Theologen stellt das Bauerthum. Pfarrer oder Schullehrer entdecken unter der Dorfjugend ein Genie, welches das Einmaleins bedeutend schneller gelernt hat als alle Coätanen. Dieses Talent darf nicht verloren gehen, es muß studiren, und fast immer Theologie. Dieses Contingent rekrutirt sich endlich aus meist armen Familien der Städte. Das Gymnasium muß besucht werden; da aber die Kosten zu bedeutend sind, so muß fremde Hilfe in Anspruch genommen werden: so ernährt sich diese Spes patriae meist in Alumnaten oder bei Currenden, Institute, die, wie keine, geeignet sind, unterdrückte, kriechende Charaktere zu erziehen. Der Vortheil, den die Pfarrersöhne immerhin noch haben, von einen ernsten, denkenden Vater auf ihre künftigen Pflichten aufmerksam gemacht zu werden, geht den meisten anderen ab. Aus der Stadtjugend ergreifen fast nur immer armer Leute Kinder das theologische Studium, Kinder, die zur Erlernung eines Handwerks zu faul sind, oder wieder andere, die die Begabung zum Studium haben, aber die Kosten eines anderen Studiums scheuen. Im seltensten Falle endlich studirt Einer Theologie mit dem vollen Ernste dazu

und mit dem wahren Berufe, in diesem Falle auch öfter aus gebildeten Familien. Leider gehen aus solchen Familien auch Theologie Studirende hervor, die nur die einflußreiche Stellung des Vaters (Superintendent, Kirchenrath u. s. f.) dazu verlockt: was sollen sie sich einer ungewissen Zukunft aussetzen? Der Herr Vater sorgt schon. Die zukünftigen Geistlichen beziehen die Universität. In einem akademischen Auditorium kann man Culturgeschichte studiren, sogar zukünftige. Neben intelligenten Gesichtern, die sich natürlich überall finden, treffen wir in den medicinischen Auditorien die rohsten, in den juristischen die blasirtesten, in den theologischen — die dümmsten Physiognomien. Es finden sich da Züge, die die frische Natürlichkeit des Bauers verloren haben und von der städtischen Feinheit, so zu sagen, nur beleckt sind, Gesichter, die einen wahrhaft tragikomischen Eindruck machen. Wie manche Gemeinde muß einen da im Voraus dauern, die dereinst mit solchen Seelenhirten beglückt wird. Und was studirt denn nun diese theologische Jugend? Eine Bibelerklärung, die meist aller Philologie Hohn spricht, eine Dogmatik, in deren meisten Sätzen Nichts bewiesen wird, und wie diese Fächer alle heißen mögen, bilden die Grundlage; sicher aber liegen die Hauptfächer, die einem Geistlichen nöthig sind, Logik, Psychologie, Pädagogik sehr im Augen. Kein Wunder! Philosophen gibt's heut zu Tage nicht mehr, die Werke der einstmaligen Weisheitslehrer werden falsch verstanden oder willkührlich ausgebeutet. Wir erkennen natürlich, nach wie vor, sehr rühmenswerthe Ausnahmen an. Das ganze Studium läuft also darauf hinaus, ein Uebelstand, den auch andere Fakultäten theilen, einen größtmöglichen Ballast von einzelnen Kenntnissen, wo möglich schwarz auf weiß, mit nach Hause zu bringen. Das, worauf es ankommt, ein gesunder, scharfer Blick in's Menschenherz und in den Menschengeist, wird nur zu oft weder gesucht, noch gefunden. Nachdem im Examen die nöthigen falschen oder willkührlichen Schrifterklärungen abgegeben, einige dogmatische Formeln hergebetet, die vorschriftsmäßige Summe von kirchengeschichtlichen Jahreszahlen hergesagt sind, begibt sich der Examinirte einige Jahre in eine Familie als Hauslehrer, und mit mehr oder weniger neuen Schwierigkeiten ist der Pfarrer fertig. — Diese Bilder sind etwas grell gezeichnet: wir geben zu, daß sie sich mannigfach milder schattirt und namentlich nach außen hin mit gefälligeren Farben zeigen.

Allerdings werden in sehr vielen Fällen Jünglinge, die mit aller Lust und Liebe an die Theologie herangetreten sind, gegen deren Beruf dazu sich gar Nichts einwenden läßt, durch diese selbst davon vertrieben oder sie verkümmern als Theologen.

Es gilt eben leider immer noch das Wort:

Was diese Wissenschaft betrifft,
Es ist so schwer, den falschen Weg zu meiden,
Es liegt in ihr so viel verborgenes Gift,
Und von der Arzenei ist's kaum zu unterscheiden.

Die Theologie hat, wie jede andere Wissenschaft, durch Zweifel hindurchzuführen, aber sie sollte auch, wie die anderen, zu sicheren Resultaten führen: das thut sie fast nie. Ihre Sätze werden oktroyirt, ohne bewiesen zu sein. Die Stellung, die ein Lernender ihr gegenüber einnimmt, ist eine sehr vielfache: wir wollen einige Möglichkeiten herausheben. In den seltensten Fällen wagt es ein Anfänger, der ganzen Theologie gegenüber eine freie kritische Stellung einzunehmen. Die weitaus Meisten geben sich dem Erlernten gläubig hin, sie zwingen sich, das schweigend anzuerkennen, was sie nicht zu läugnen wagen. Was folgt daraus? Ein denkender Mensch wird Zweifel und innere Drangsale nie los werden; diese greifen fortwährend in all' sein Denken und Thun ein in der stürmischsten Weise. Viele Andere wissen sich besser zu helfen: sie lassen die ganze Theologie als Wissenschaft auf der Universität zurück und finden sich auch ohne diese mit ihrem Berufe zu recht. Daraus ist auch der Umstand zu erklären, daß der geistliche Stand so viele verkümmerte, mit sich selbst uneinige und zerfallene Charaktere bietet. Das einzige Mittel hiergegen ergibt sich ohne Weiteres aus unserer ganzen Darstellung: volle Freiheit der Wissenschaft. Ist diese gewährt und befördert, so fallen diese Mißstände von selbst weg; doch davon seiner Zeit ein Mehreres. —

Hier haben wir uns nur noch nach einem Mittel umzusehen, wie dem sogenannten Brotstudium, dessen Gründe wir eben angegeben haben, zu steuern sei: das theologische Studium muß künftig gerade so viel oder gerade so wenig kosten, als alle anderen Studien, und die Anforderungen an einen Geistlichen müssen weit höher gestellt werden. Auf diese Weise bleibt dem geistlichen Stande seine Würde, ja sie wird noch erhöht, und es wird in der einfachsten Weise vermieden, daß sich Leute, die

entweder keinen Beruf zu diesem Studium in sich fühlen, oder Leute, die dazu nicht befähigt sind, dazu drängen. Man wende uns nicht ein, daß sich dadurch ein großer Mangel an Theologen herausstellen möchte. Bringt nur erst in der großen Gesellschaft, namentlich in den gebildeteren Familien den geistlichen Stand zu Ehren, sucht's wegzuschaffen, daß adliche Damen die Nase rümpfen, wenn einer aus ihrer Familie Theologie studiren will, stellt dem künftigen Geistlichen die ehrenvolle Stellung eines Staatsbeamten mit entsprechendem Gehalte in Aussicht! Der Katholicismus hat es verstanden, seinem Clerus eine hohe Würde zu verschaffen, neben vielen andern Mitteln auch dadurch, daß er die Söhne der ersten Familien, die immer die feine Bildung und einen besonderen Tact voraushaben, Gaben so äußerlich, so unentbehrlich für einen Geistlichen, für die Kirche zu gewinnen wußte. Wir wollen damit um keinen Preis sagen, daß solche Adliche, die bislang Gardelieutenants geworden sind, künftig für die Theologie erobert werden sollen: da dürfte man denn doch die Genies aus der Dorfjugend noch vorziehen; es muß vielmehr möglich gemacht werden, daß wahrhaft gebildete Familien ihre Söhne für den geistlichen Stand begeistern können. Nun erst können wir unsere obige Frage: wer soll Theologie studiren? beantworten. Findet sich ein Kind, das sich durch besondere Gemüthsinnigkeit und -tiefe (ja nicht mit Hang zur Schwärmerei zu verwechseln!) und dabei einen klaren, hellen Verstand auszeichnet, dem suche man Liebe zum geistlichen Berufe einzuflößen! Eine Hauptberücksichtignng verdienen ferner solche Kinder, die frühe eine starke Befähigung im Urtheilen über menschliche Handlungen, im Herausfinden von Charakterzügen, im Studium von Physiognomien zeigen. Vor allen Dingen aber müssen die gewonnen werden, welche sich schon als Kinder Allem gegenüber, was an sie herantritt, kritisch verhalten, die über alle Dinge genaue Erklärungen, für alle Behauptungen gründliche Beweise fordern. Solche Talente, die man immer für die Jurisprudenz bestimmt, gehören zweifellos für die Theologie. In Acht hat man sich zu nehmen mit Charakteren, die sich auf Autoritäten verlassen, vor allem mit solchen — so barock es klingen mag —, die eine besondere Vorliebe für die heilige Schrift zeigen. Wir sprechen aus Erfahrung. Und wie sollen solche Kinder behandelt werden? Man vermeide es, dieselben frühzeitig mit theologischen Gegenständen bekannt zu

machen, lenke sie bei einer streng religiösen Erziehnng gleichwohl von aller Reflexion ab! Man übe und befestige vielmehr jene ihre besonderen Vorzüge: innige Empfindung, scharfe Beurtheilungsgabe, Anlage zur Selbstbeobachtung auf alle mögliche Weise. Was den positiven Unterricht anlangt, so gebe man in jeder Beziehung immer möglichst objektiv das Material und hüte sich vor beurtheilenden Zusätzen! Was den Religionsunterricht betrifft, so muß er wesentlich psychologisch sein, und die Glaubenslehren müssen durchweg in historischer Entwickelung gegeben werden. Ueberhaupt ist für die Geschichte der Kirche, ihrer Heroen und ihrer Lehre der pragmatische Blick von größter Bedeutung. Was die Wahl der Universität für den dazu Gereiften anlangt, so verdient zunächst immer die den Vorzug, an welcher ein tüchtiger, beredter Interpret der philosophischen Systeme wirkt, wie überhaupt mit dem gründlichsten Studium der Philosophie der Anfang zu machen ist. Ist so die Beurtheilungsgabe vollständig ausgebildet, so muß mit dem Besuche verschiedener Universitäten ein rascher Wechsel eintreten. Man vermeide die Stätten der Vermittlungstheologie, deren Studium erst für die vollständig Gereiften heilsam oder gefahrlos sein kann; vielmehr müssen die Universitäten, wo ein Extrem herrscht, in einer Weise nach einander besucht werden, daß immer direkte Gegensätze auf einander folgen. Nur so kann das Ideal eines Theologen erzogen werden, das sich zu allen Richtungen kritisch verhält und sich, wenn möglich, dereinst über alle erhebt. — Wir haben hier ein Ideal hingestellt, und es ist genug, wenn die Mehrzahl nur einen kleinen Theil des Geforderten erreicht. Im Allgemeinen muß bei jedem zukünftigen Theologen Eines vermieden werden, ihm nehmlich im Unterricht irgend Etwas als zu glaubend hinzustellen; im Gegensatz dazu muß der wahre christliche Glaube, das ist der enge, innige Anschluß an Christum weniger gelehrt, als vielmehr anerzogen und erregt werden; das soll bei jedem Christenkinde geschehen: wir wollen damit nur sagen, daß die religiöse Erziehung des künftigen Theologen sich in Nichts von der eines anderen zu unterscheiden hat, damit der eminente Unschied zwischen Christenglauben und Theologie schon dem Kinde klar werde. —

So soll ein Theolog der Bedeutung der Sache nach studiren. Was aber hat er denn zu studiren nach dem Verlangen

des Staats? Der Staat kann natürlich nicht selbst das Studium des Einzelnen überwachen: seine Anforderungen geben sich kund im Staatsexamen. Da die Prüfung des Geistlichen nur das Zeugniß seiner Bildung ist, so behandeln wir diesen Gegenstand gleich im Anschlusse. —

Wir untersuchen zunächst, was der Staat nicht zu verlangen hat. Unserem Principe gemäß hat der Staat durchaus kein Recht, nach dem Glauben des zu Examinirenden zu fragen. Ob dieser irgend welche nicht genug bewiesene Fakta, irgend welche der persönlichen Ueberzeugung möglicherweise widersprechende Glaubenslehren für wahr hält, oder nicht, ist dem Staate überaus gleichgültig. Die Cultusministerien haben sich also von dem Gange der Prüfung genau zu überzeugen, sich abwechselnd von der und jener Commission die Akten einsenden zu lassen, und wehe dem Examinator, der um solcher Gründe willen sein Urtheil hat bestimmen lassen! Er ist ernstlich zu verwarnen, und wenn sich eine Absicht herausstellt, im Widerholungsfalle ohne Weiteres abzusetzen. Derlei Individuen schaden der Würde des Staats und des geistlichen Standes und mögen ein anderes Unterkommen suchen. Weiterhin ist es für deu Staat vollkommen interesselos, wo, wann und wie der Examinand sein Wissen erlangt habe. Das Einzige, worüber der Staat Ausweis verlangen kann, ist das Zeugniß irgend einer Behörde, in deren Bereich der Examinand sich aufgehalten hat, daß er irgend etwas, seinem Rufe Schadendes nicht begangen habe: das ist nöthig, um der Würde des geistlichen Standes keinen Eintrag zu thun. Ob also ein Examinand eine Universität besucht hat und welche, was er sonst für Mittel zu seiner Ausbildung angewendet, sind alles Dinge, die die Examinatoren gar Nichts angehen. Wir werfen einen kurzen Blick auf die bis jetzt bestehenden mißlichen Einrichtungen. Die erste ist Zwang zum Besuche einer bestimmten Universität. Die Einrichtung soll den Zweck haben, allen Theologen eine Dressur für eine gewisse Richtung zu geben. Der Zweck wird nicht erreicht: wer seiner geistigen Anlage nach dieser Richtung nicht zugethan ist, lernt sie auf der sie vertretenden Universität erst gründlich hassen, weil er sie genauer kennen lernt; wer ihr schon angehört mit voller Ueberzeugung, verliert sie nicht auf anderen Universitäten. Wohl aber erzeugt ein solcher Zwang solche Charaktere, wie wir sie eben schilderten. Es ist geradezu

erbärmlich, daß man Examinanden, die eine Universität von freierer Richtung besucht haben, daraus einen Vorwurf macht. Zu dem scheinen Examinatoren, die das thun, gar nicht einzusehen, welches Armuthszeugniß sie dadurch ihrer eignen Lehrthätigkeit ausstellen. — Eine zweite Einrichtung bezeichnet der, an das Mittelalter erinnernde Ausdruck „Zwangscollegien". Was man eigentlich damit will, ist völlig unklar. Einem angehenden Theologen sagen, was er lernen soll, um ein Theolog zu werden? Wer auf eine Universität kommt und weiß das nicht, der schnüre eiligst sein Bündel und reise wieder heim. Einen Studirenden zwingen, gewisse Collegien zu hören, die er sonst nicht hören würde? Was damit faktisch für seine Ausbildung genützt wird, wissen wir nicht: überdies giebt es bekanntlich Mittel, solche Collegien zu „hören", ohne sie je zu besuchen. Wir kommen endlich zu dem Zwange zu einer bestimmten Studienzeit. Wer will denn wissen, wie viel Zeit ein Individuum braucht, um sich theologische Bildung für ein Amt anzueignen? Mancher ist in Jahresfrist dazu reif, Andere studiren 5 Jahre, ohne es zu werden. Das muß der Freiheit überlassen bleiben, und die Prüfung wird das Resultat zeigen. Ob noch eine dieser Zwangsjacken, oder mehrere zu erwähnen wären, wir wissen es nicht: wir leben im 19. Jahrhundert, also weg damit! sobald wie möglich. Das also Alles hat der Staat nicht zu verlangen: was verlangt er mit Recht von einem Theologen? Die Antwort ist wieder sehr einfach: theologische Bildung und Reife. Um den Besitz derselben zu bekunden, muß er zunächst in allen theologischen Disciplinen bewandert sein. Das ist auch bisher verlangt worden: nur darf der Examinator auf Einzelheiten nicht zu viel Gewicht legen, wie es oft geschieht, manchmal deßhalb, weil die Vorbereitung zum Examen den Examinatoren mehr Mühe macht, als den Examinanden; sondern es ist vor allen Dingen das Verständniß der Gesammtentwicklung und ein selbständiges Urtheil, das gefordert werden kann. Zu dem bisher Verlangten hat aber noch vieles Andere hinzuzutreten. Jeder Theolog muß die genaueste Rechenschaft von der Entwickelung der gesammten Philosophie zu geben vermögen, wobei namentlich ein selbständiges Denken über psychologische Begriffe wünschenswerth ist. Weiter muß auf die Gewandtheit im öffentlichen Reden weit mehr Gewicht gelegt werden, als gewöhnlich geschieht. An die Stelle einer niedergeschriebenen

Examenpredigt hat zu treten, oder ist mit dieser wenigstens zu verbinden eine kurze freie Rede über ein gestelltes Thema vor versammelter Gemeinde. Wer, das zu leisten, nicht im Stande ist, soll nicht Geistlicher werden. Es kann endlich auch verlangt werden eine Kenntniß der socialen und engeren poltischen Tagesfragen, die zwar der Geistliche im speziellen Amte nicht zu beantworten hat, von denen er aber als Hauptvertreter des gebildeten Standes Kenntniß haben, und über die er ein gesundes Urtheil zu geben, im Stande sein muß, da er in vielen Verhältnissen der Leiter der öffentlichen Meinung ist. Mit einem Worte, um im Bilde zu reden: der Theolog soll nicht ein Gewächs sein, auf das eine Menge Reiser schlecht gepfropft sind, sondern ein, unter der Einwirkung der freien Luft und des hellen Sonnenlichts und des frischen Wassers normal entwickeltes Gewächs, und es genügt schon, wenn dasselbe Knospen zeigt, die die Blüthen und Früchte verheißen. —

Man stelle diese Anforderungen an einen Examinanden und sei überzeugt, daß kein Einziger seine Vorbereitungszeit abkürzen werde, wenn diese auch nicht gesetzlich normirt ist. Es wird sogar der äußerst erwünschte Fall eintreten, daß Mancher mehrere Jahre warten wird, ehe er sich zur Prüfung meldet, um sich die erforderliche Menschenkenntniß und allgemeine Reife anzueignen; ein Fall, der jetzt äußerst selten eintritt, weil ein großer unnützer Wissensballast im Examen verlangt wird, den, mühsam erlernt, Jeder binnen Jahresfrist wieder zu verlieren fürchtet. Ja, die Einrichtung wäre sorgar äußerst empfehlenswerth, die Prüfung zum Lehrer von der zum Geistlichen ganz zn trennen, zu Folge welcher dann der Staat überhaupt nur die Geistlichen examinirt, die er für geistliche Aemter bedarf, so daß also die Meldung zur Prüfung und die Prüfung selbst zeitlich geschieden würden. Der Staat erhält dadurch den Vortheil, die eben angestellten Geistlichen ihren Leistungen nach zu kennen, der Examinand den, zu seiner Vorbereitung einen größtmöglichen Zeitraum zu gewinnen. Die Reihenfolge der Meldungen zu diesem Examen könnte abhängig gemacht werden von einer Vorprüfung, die nur zum Lehrer qualifizirt. Es versteht sich von selbst, daß bei dieser Prüfung zum geistlichen Amte unter Wegfall des kindischen Censirens der Leistungen mit der größten Strenge und Gewissenhaftigkeit vorzugehen ist. Schon die Mangelhaftigkeit in irgend einem wesentlichen Fache

hat das Bestehen auszuschließen in einer Weise natürlich, die alles Demüthigende und Entfremdende vermeidet und einfach die Nachholung des Fehlenden als wünschenswerth hinstellt. Vor allen Dingeu muß ein Candidat, dessen Anciennetät es fordert, so oft zum Examen für das geistliche Amt zugelassen werden, als er es selbst wünscht. Ausschließen darf nur ein der Würde schadender Lebenswandel. Auch kann dann ernstlich von einer neuen Meldung abgerathen werden, wenn eine Aneignung der rednerischen Fähigkeiten unmöglich scheint. — Wir begleiten jetzt den Geistlichen auf der Bahn zu seinem Amte weiter. —

b) Die Bestellung des Geistlichen zum Amte.

Schon aus der eben geschehenen Ausführung ist zu ersehen, daß die Berufung der Geistlichen lediglich nach der Anciennetät zu geschehen hat. Wird eine Stelle vakant, so richtet die betreffende Behörde an den ältesten Candidaten die Anfrage, ob er sie annehmen wolle, und mag ihm dann eine etwa dreimalige Weigerung gestattet sein, ohne daß sein Anciennetätsrecht darunter leidet, d. h. er rangirt vor dem, der diese, von ihm ausgeschlagene Stelle übernimmt. Nach einer dritten Weigerung rangiren dann alle, welche die Stellen angenommen haben, vor ihm. Was die Verpflichtung anlangt, so wird er als Staatsdiener beeidigt; daß wir die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher unter jeder Form verwerfen, daran wird Niemand zweifeln. Wir haben schon gesagt, daß der Protestantismus eine Sekte ist uud keine Kirche, sobald er bei einer vor Jahrhunderten einmal geschehenen Abweichung von der christlichen Kirche stehen bleibt: er ist die wahre, die alleinige Kirche, sobald er das einst geltend gemachte Recht, sich den kirchlichen Satzungen gegenüber kritisch verhalten zu dürfen, fortwährend in Anspruch nimmt. Ein evangelischer Geistlicher hat, so wenig, wie ein evangelischer Christ, die Verpflichtung, auf das Menschenwort der Reformatoren zu schwören, noch viel weniger kann er gezwungen werden, für die, der evangelischeu Kirche dereinst von Fürsten uud Theologen oktroyirten Symbole mit seiner Ueberzeugung einzustehen. Muß einmal geschworen werden, so hat er nur eidlich zu versichern, daß er ein evangelischer Christ sein und bleiben wolle; denn nicht einmal auf den Wortlaut der Bibel ist eine Verpflichtung zulässig. Die Freiheit des

evangelischen Wirkens muß in ihrer ganzen Ausdehnung gewahrt werden und ist eine Beschränkung nur im negativen Sinne möglich: kein Geistlicher darf heidnische Lehren, die dem Christenthum, oder katholische Lehren, die dem Protestantismus widersprechen, verbreiten, während die Beurtheilung der christlichen und evangelischen Lehren auch vor den Gemeinden völlig frei sein muß. —

Im Uebrigen hat es mit dem Amte des Geistlichen und seiner Verpflichtung dazu allerdings seine Schwierigkeiten. Einen Arzt kann man darauf verpflichten, sobald sie verlangt wird, seine Hülfe zu leisten. Einem jeden Beamten kann man sein Decernat zuweisen und kann seine Thätigkeit controliren. Bei dem Geistlichen ist eine solche Controle und bestimmte Verpflichtung ganz unmöglich. Man kann ihn zwingen, eine gewisse Anzahl Gottesdienste zu halten, Brautpaare zu trauen u. s. f. Für den wichtigsten Theil seines Amtes, die Seelsorge, kann man ihn nicht verpflichten. Das muß der Gewissenhaftigkeit des Einzelnen überlassen bleiben. Um so nöthiger ist es, daß der Staat ihm die Erfüllung dieser sittlichen Pflicht durch Gewährung einer sicheren äußeren Stellung und der nöthigen Zeit ermöglicht. Um so unerläßlicher ist es andererseits, daß der Geistliche die zu einem solchen Berufe nöthige Geistes- und Herzensbildung habe. —

Ist die Besetzung aller geistlichen Stellen in den Händen des Staates, so ist auch endlich eine feste Ordnung ermöglicht, was die Verleihung der Stellen betrifft. Nie darf ein angehender Geistlicher eine völlig selbständige Stellung erhalten. Das erste Amt ist das eines Vikars. Wir verstehen hierunter ganz etwas Anderes, als gewöhnlich darunter verstanden wird. Die bisher übliche Emeritirung der Geistlichen ist eine Unsitte, die mit der Erklärung derselben zu Staatsbeamten von selbst wegfällt. Ist ein Geistlicher zu seinem Amte unfähig geworden, so wird er nach dem Gesetze, wie jeder andere Beamte, pensionirt. Ein anderer Fall ist der, daß der Wirkungskreis eines Geistlichen für ihn zu groß wird, ohne daß er doch groß genug ist, um eine Theilung in zwei Aemter nöthig zu machen: dann wird ihm ein Helfer oder Vikar bestellt. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Geistlicher aus irgend welchem Grunde einen Helfer wünscht, ohne daß der Staat es für nöthig erachtet, einen Vikar zu bestellen: dann wird der Gehalt des Vikars von dem Gehalte des Pfarrers abgezogen. In dieser

Stellung hat der Anfänger unter Aufsicht das Amt kennen zu lernen. Von da ab wird er zu einer Stellung befördert, die mehr Selbständigkeit bietet, etwa, wie man sie in einigen Gegenden nennt, zum Subdiakonate: in ähnlicher Weise rückt er zum selbständigen Pfarramte auf, das den gereiften, erfahrenen Beamten erheischt. Wir werden über die Rangordnung der Kirchenbeamten überhaupt unsere Ansichten später aussprechen. — Vorerst haben wir uns noch über das Amt des Geistlichen auszusprechen, was sehr in der Kürze geschehen kann, da es hier nur auf Besprechung der äußerlichen Handlungen ankommt. —

c) Das Amt des Geistlichen.

Die hauptsächlichste Amtspflicht im evangelischen Cultus ist die Predigt. Da wir hier nicht über Homiletik handeln, so fragt es sich nur: in wie weit kann der Staat nach den aufgestellten Grundsätzen die Predigt beeinflussen? Das Vorschreiben bestimmter Texte ist eine große Aeußerlichkeit, kommt aber am besten auch in Wegfall. Es giebt Texte, über die mancher Geistliche ungern und ohne Erfolg predigt. Jede Predigt, die ihren Zweck, die Erbauung und sittliche Anregung, nicht erreicht, ist eine verlorene Mühe! So müssen z. B. viele Geistliche bei der Predigt über, wie sie glauben, offenbar mythische Bestandtheile des Neuen Testamentes ihre Zuflucht zu einer symbolischen Auffassung nehmen: das macht viel Mühe und hat wenig Erfolg. Sogar orthodoxe Geistliche sehen sich gezwungen, solche Texte durch eine gewisse Deutung den Hörern genießbar zu machen. Wir haben einmal von einem allgemein geschätzten Universitätsprediger eine Predigt über die Hochzeit zu Cana gehört, die sich in allerlei gewagten Deutungen und kühnen symbolischen Anwendungen äußerlich in ziemlich geistreicher Weise bewegte, leider uur, bei Licht betrachtet, sehr viel Unsinn enthielt. Diese Gefahr kann vermieden werden, indem man von einem Textzwange absieht. Die Predigt selbst ist vollständig frei. Abgesehen von den oben angeführten negativen Anordnungen darf ein Prediger nie für Worte auf der Kanzel verantwortlich gemacht werden, selbstverständlich, so weit sie nicht mit der Criminal- oder Polizeigesetzgebung in Conflict gerathen. Man fürchte nicht, daß die Entwickelung der evangelischen Lehre so auf Abwege gerathen möge; denn einmal hat unser Volk jetzt

für Dogmen sehr wenig Sinn, so daß der Prediger von ihnen völlig absehen kann, sodann ist das wahrhaft Christliche und Evangelische zu fest gewurzelt, als daß es durch einen Angriff auf einzelne Punkte leiden könnte. Die Vertreter des crassesten Materialismus sogar, die von Religion und Christenthum Nichts wissen wollen, ahnen nicht, daß trotzdem mit ihrem Wesen soviel Christliches verbunden ist, daß sie sich nie davon lossagen können. Wenn wir mehrmals über große Unkirchlichkeit klagen mußten, so müssen wir hier unserer evangelischen Bevölkerung ganz entschieden eine große Empfänglichkeit für wahres Christenthum zugestehen: nur muß ihr passende Kost geboten werden. Man lege z. B. die Beweise für die Auferstehung Christi ruhig ad acta: wer daran glaubt, braucht sie nicht, wer nicht daran zu glauben vermag, den bekehrt man mit solchen Versuchen nicht. Man hebe die Wahrheit des Christenthums hervor, wie sie sich in jedem Menschenherzen findet. — Was den liturgischen Gottesdienst betrifft, so muß die Lokalsitte respektirt werden, während der Wortlaut frei ist; daß der Agendenzwang wegfällt, versteht sich ganz von selbst. Hierher gehört auch die Freiheit der Kirchengebete. Von einem Einschluß der Regenten in dieselben, sollten diese eigentlich selbst absehen. Diese Fürbitten werden so gewohnheitsmäßig abgelesen und von der Gemeinde so theilnahmlos angehört, daß jeden Fürsten eigentlich ein Grauen befallen sollte, wenn er es mit anhört. Das Gebet für einen guten Fürsten wird ein tüchtiger Geistlicher schon an passender Stelle anzubringen wissen, wo er dann auf die Theilnahme der Gemeinde rechnen kann. Sieht man aber Leute für Jemand anscheinend andächtig beten, über dessen schlechte Regierung und Mätressenwirthschaft sie den Abend vorher im Wirthshause gescholten haben, so macht das einen lächerlichen Eindruck. — Sollte der Fall eintreten, daß die Lokalsitte von einem Geistlichen den Gebrauch von Formeln verlangt, die seiner Ueberzeugung wiedersprechen, so läßt er sich an eine andere Stelle versetzen, was bei der vollständigen Gleichheit der Besoldungen für gewisse Aemter gar Nichts auf sich hat. — Ueber die übrigen geistlichen Handlungen ist fast Nichts zu bemerken. Ein Geistlicher tauft ein Kind und stempelt es dadurch zum evangelischen Christen, wenn dessen Eltern es wünschen, er hält eine Rede und spricht den kirchlichen Segen über einen Gestorbenen, der das testamentarisch be-

stimmt hat, oder dessen Erben es verlangen. Er giebt endlich einem Paare den kirchlichen Segen, die einen solchen für ihre geschlossene Ehe begehren, und zwar nur dann, wenn sie die staatliche Anerkennung ihrer Ehe, und beide, oder mindestens Eines von ihnen, die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche durch Zeugnisse erweisen können. Wir haben mit diesen Worten die Nothwendigkeit der Civilehe ausgesprochen. Daß dieselbe noch nicht in allen Staaten eingeführt ist, das gehört mit zu den Räthseln unserer Zeit. Es geht mit dem Streite über diese Frage ähnlich wie mit dem über die Todesstrafe. Da zanken sich Theologen, Juristen und Humanitätsritter herum und suchen sich gegenseitig mit Wahrscheinlichkeitsgründen zu überbieten. Wir haben noch nie gehört, daß Jemand mit Hintansetzung aller Nützlichkeitsprincipien und dergleichen die große Hauptfrage aufgeworfen hätte, die hier allein entscheiden kann: hat der Staat überhaupt das Recht, über Leben und Tod eines ihn mit bildenden Gliedes zu entscheiden? Die Nothwendigkeit einer entschiedenen Verneinung dieser Frage, die Thatsache, daß der Staat aus lebendigen Bürgern besteht und somit die Basis seines eigenen Seins nicht aufheben kann, ist der einzige unwiderlegliche Grund gegen die Todesstrafe. Gerade so muß auf die ursprüngliche Bedeutung der Ehe zurückgegangen werden, wenn man über Civilehe reden will. Was ist Ehe? die Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur Erzeugung von Kindern: das ist die naturrechtliche Seite; die Vereinigung derselben zu einer Familie: das ist die staatsrechtliche Seite. Eine kirchliche Seite liegt nicht in dem Begriffe der Ehe, nicht einmal eine religiöse. Es wäre schlimm, wenn christliche Eheleute ihre Verbindung nur von jenen beiden Seiten betrachteten, aber muß denn Einer auch nur eine Spur von Religiösität haben, muß denn Einer Christ sein, der heirathen will? oder sind solche Eigenschaften nöthig, um heirathen zu können? Der Katholicismus hat aus hierarchischem Interesse die Ehe unter die Kirche gestellt, obwohl der Umstand sehr wichtig ist, daß der ursprünglichen Ansicht zu Folge die Trauung nur die Bestätigung einer geschlossenen Ehe seitens der Kirche ist: die evangelische Kirche ist keine Hierarchie, sondern eine unsichtbare „Gemeine der Heiligen.“ Ob Einer dazu gehört, ist sein eigenstes innerstes Bewußtsein, von dem der Staat weder Notiz nehmen kann, noch soll. Dem Staate genüber ist die evangelische Kirche eine Ge-

sellschaft von Menschen, die einen gewissen Cultus ausüben wollen und sich dadurch als evangelische Christen kund geben. Man kann also eine Ehe eingehen als Christ den inneren Gefühlen nach, äußerlich kann man sie nur eingehen als Staatsbürger. Wenn also Einer als evangelischer Christ heirathet, so will das für den Staat gerade soviel heißen, wie wenn Einer als Advokat oder als Schneider heirathet. Wollte nun der Staat die Eingehung der Ehe abhängig machen von der kirchlichen Bestätigung, so müßte er consequenter Weise im betreffenden Falle die Bestätigung der Advokatenkammer oder der Schneiderzunft zur Bedingung machen. Dies geschieht nicht; wohl aber können Advokaten und Schneider zu einer Ehe Glück wünschen: das kann die Kirche auch mit ihrem kirchlichen Segen. In diesem Sinne ist überhaupt der kirchliche Weiheakt zu fassen. Es ist daher ein völliges Unding, wie es in einigen Gegenden Sitte ist, eine Trauung ohne alle Zeugen zu vollziehen. Die Geistlichen haben dahin zu wirken, daß bei einer Trauung möglichst viel Gemeindeglieder anwesend sind. —

Was die specielle Seelsorge anlangt, so beziehen wir uns auf schon Gesagtes zurück, daß dieser Theil des geistlichen Amtes der persönlichen Gewissenhaftigkeit überlassen bleiben muß. —

Der Ort endlich für die geistliche Thätigkeit ist die Kirche, wo der Geistliche frei walten kann. Er hat natürlich die Lokalsitten zu respektiren, sonst aber muß es ihm frei stehen, Gottesdienste beliebig anzusetzen, wenn er sich dazu veranlaßt sieht und ähnliche Einrichtungen zu treffen. Das den Gottesdienst mit verwaltende Personal ist ihm für diesen Zweck untergeordnet. — Die Anhänger der Presbyterialverfassung wollen hierzu und namentlich für die Theilnahme an der Seelsorge Aelteste aus den Gemeinden gewählt wissen. Das würde gar keinen Zweck haben. In den Städten würde die Thätigkeit der Presbyter eine verschwindend unbedeutende sein; in den Dörfern finden sich solche immer von selbst, ohne daß ihnen das Amt speziell übertragen zu werden braucht. Es ist viel besser, solche Ehrenämter durch die öffentliche Meinung entstehen zu lassen, als geradezu durch Wahl, zumal die letztere selten die geeigneten Persönlichkeiten trifft, und öfter nur aufgeblähte, stolze Leute, aber nicht wahre Seelsorger dadurch erzielt werden. Ein solcher Seelsorger und Helfer des Geistlichen wird jeder vernünftige Mann sein. Man darf dem Eigendünkel und der Regierungs-

sucht, sich die in überraschender Weise jetzt bei unserem Spießbürgerthum geltend macht, nicht in die Hände arbeiten; wie man überhaupt die Parlamentsnachäfferei viel mehr unterdrücken sollte, als es geschieht. Es mag in unseren Zeitverhältnissen liegen, daß ein echter patriotischer Sinn und der Staatsbürgerstolz so seltene Tugenden geworden sind, während der Communegoismus in gefährlicher Weise zunimmt. Es ist in gewissen Kreisen Mode geworden, zur Oppositonspartei zu gehören, und kann man es im Großen nicht geltend machen, so geschieht's im Kleinen. Man bespöttelt das Treiben der Höfe und ihre Intriguen, scheut sich aber nicht, dasselbe Spiel en miniature als Stadtverordneter viel ärgerlicher und viel lächerlicher zu treiben. Man schwatzt und schimpft in unsern Tagen, aber man handelt nicht. Nun zu den vielen Collegien und Commissionen auch noch Kirchenvorstände! Es darf Einer bei jedem Gossenbau in der Stadt mit reden, er darf auf die Lehrer mit Gönnerblicken herabsehen, kurz er darf alle communalen Angelegenheiten, die sich sonst rasch und zweckdienlich erledigen würden, durch lange Reden mit verzögern helfen, jetzt ist ihm nur noch die Kirche verschlossen. Er darf zwar darin beten und sich erbauen, aber er gielt nicht mehr darin, als andere Leute: das ärgert ihn. Er will in diesen Angelegenheiten auch mit reden dürfen, vielleicht winkt gar ein besonderer Stand in den heiligen Räumen. Wie wird ihn die Menge anstaunen und bewundern! Fürwahr das Spießbürgerthum blüht, wie nie! Man hat es dem soliden Mittelstande, wo es sein Recht hatte, genommen, damit es in den sogenannten halbgebildeten Ständen zur höchsten Blüthe käme. —

Wir kehren nach dieser kleinen Abschweifung, die nöthig war, um jene Bestrebungen in's rechte Licht zu setzen, zu unserer Erörterung zurück und besprechen hier noch in der Kürze die übrigen kirchlichen Aemter, als da sind: Küster, Organisten, Kantoren. Hier ist wenig zu sagen: der Staat stellt eben Leute, die sich dazu qualificiren, mit entsprechendem Gehalte an. Die eine Frage ist nur noch übrig: wie wird es nach der durchgeführten Trennung der Kirche von der Schule, der auch wir das Wort reden müssen, mit diesen Stellen an Dorfkirchen? Hier sind bislang alle mit den Schullehreramte verbunden. Daß diese Stellen alle drei bei kleinen Gemeinden in eine verschmolnzen werden, ist billig; sonst würden dem Staate zu große Kosteerwachsen.

Wir meinen nun, daß diese Gesammtstellen auch fernerhin recht gut mit dem Schullehreramte vereinbar sind. Man ist wenigstens da, wo man das hat vermeiden wollen, auf sehr bedeutende Schwierigkeiten gestoßen. Denn einmal findet sich auf dem Dorfe selten Jemand, der die zum Organisten- und Cantoramte nöthigen Kenntnisse besitzt, sodann ist die Mühe zu gering, und somit der Gehalt zu klein, um besondere Stellen dafür zu beschaffen. Uebernimmt also ein Schullehrer diese Stellung, so genießt er den dafür ausgesetzten Gehalt und ist für diese Seite seines Amtes dem Pfarrer untergeben. Zur Bildung des Kirchenchors kann in Dörfern nach wie vor die Schuljugend verwandt werden. Allerdings können Eltern nicht gezwungen werden, ihre Kinder dazu herzugeben: verweigern sie es, so ist der Schullehrer streng anzuweisen, dieses Vorgehen den Kindern nicht entgelten zu lassen. Schon dieses einfache Mittel wird jene bald genug beschämen. Sollte sich ein Schullehrer zum Kirchenamte nicht verstehen, so muß er sich allerdings, dafern sich im Dorfe dafür ein passendes Individuum nicht findet, gefallen lassen, versetzt zu werden. —

Wir gedenken nun alles noch übrige Material zu einer Abtheilung zusamen zn fassen. —

d) Die Besoldung, Rangordnung und Controle der Geistlichen.

Woher empfängt der evangelische Geistliche eine seiner Stellung und seiner Würde entsprechende Besoldung? Dies die erste Frage, die wir hier zu erledigen haben. Die Antwort lautet einfach: vom Staate und zwar aus der Kasse, die auf die oben angegebene Weise entstanden ist. Sollten die Erträge des in dieser Kasse beschlossenen Vermögens nicht ausreichen, so muß der Staat Zuschüsse machen. — Es versteht sich nun von selbst, daß die Gelder, die dem Geistlichen für einzelne Amtshandlungen bisher zugeflossen sind, und deren Empfangnahme wir als etwas, den geistlichen Anstand Verletzendes hinstellen mußten, in jene Kasse fließen müssen. Es hat anscheinend sehr viel für sich, die Zahlung dieser Gelder ohne Weiteres abzuschaffen, aber es ist nicht gut durchführbar, weil dadurch jener Fond zu Viel einbüßen würde. Sie durch eine allgemeine Kirchensteuer zu ersetzen, wäre eine Ungerechtigkeit. Man richte nun die Sache so ein, daß Jeder, der für sich oder die Seinigen eine besondere kirchliche Handlung in Anspruch nimmt, das bei dem, mit der

Empfangnahme jener Gelder beauftragten Kassenbeamten anmeldet, der zugleich die eventuell nöthigen Zeugnisse prüft und sodann Quittung und Bescheinigung ausstellt. Es ist auch hier billig, daß der Reiche, der von dem Staate den größten Schutz beansprucht, auch am meisten zahlt: überhaupt können diese Taxen nach der Einkommensteuer bezahlt werden. Dadurch wird es zugleich möglich, den Armen die Zahlung ganz zu erlassen. Auf diese Weise kommen für den Letzteren die so drückenden Sorgen in Wegfall, die ihm alle derartigen Vorkommnisse bisher bereitet haben. Es ist z. B. vorgekommen, daß ein verlobtes Paar Jahre lang in wilder Ehe gelebt hat und sich nur deßhalb nicht hat trauen lassen, weil es ihm unmöglich war, die Gebühren aufzubringen. So erhält der Arme eine wesentliche Erleichterung, während der Reiche, wenn er für Tausende eine Hochzeit ausrichtet, sehr gut etwa funfzig Thaler für die Trauung zahlen kann. Es würde sich dabei die Einrichtung empfehlen, von jedem Paare, das sich zur evangelischen Kirche bekennt und sich verehelichen will, überhaupt diese Gebühren zu erheben, wobei es jenem dann ganz überlassen bleibt, ob es den kirchlichen Segen begehren will, oder nicht. Dadurch wird der mögliche Fall vermieden, daß nach Einführung der Civilehe Jemand aus reinem Geize die kirchliche Trauung umgeht. Man braucht sich nur namentlich unter den sogenannten gebildeten Ständen ein wenig umzusehen, um die Annahme einer solchen Möglichkeit nicht barock zu finden. — In ähnlicher Weise ist diese Einrichtung auch für die anderen kirchlichen Handlungen durchzuführen. Der Geistliche hat somit überhaupt nie Gebühren zu empfangen, sondern alle vorkommenden Handlungen als Staatsbeamter zu verrichten. Höchstens wäre ein besonderes Honorar noch zu verlangen, wenn ein Geistlicher auf Wunsch eine solche für Leute, die nicht zu seinem Sprengel gehören, vollzieht. Jenes ist ihm dann gut zu schreiben und auszuzahlen. —

Durch eine solche Einrichtung werden alle die Mißstände, deren wir oben einmal gedenken mußten, mit einem Schlage beseitigt. Der Geistliche hört auf Geschäftsmann zu sein. Er gewinnt dadurch eine Menge Zeit, die er seinen Studien und seinem Amte widmen kann. Es fällt weiterhin das so sehr entwürdigende, taglöhnermäßige Bezahltwerden für heilige Handlungen weg und zugleich das, der ganzen Stellung so schädliche

Eintreiben der Gebühren. Der Geistliche erscheint in einem ganz anderen Lichte, wenn man weiß, daß er für einzelne Handlungen nicht bezahlt wird. Er tritt mehr als Freund, als wahrer Seelsorger auf, und je mehr Mühe er sich's kosten läßt, desto wohlthuender ist es für die Gemeinde. —

Während also einerseits diese Einrichtung wesentlich zur Erhöhung der geistlichen Würde beiträgt, schafft sie anderseits eine Menge von Unsitten aus dem Wege, die namentlich für den ärmern Theil der Gemeinde sehr ärgerlich sind. Da wird für eine gewisse Summe bei Begräbnissen mit Glocken geläutet, ein langer Sermon gehalten, eine besondere Predigt noch angesetzt, alles Ehren, die der Arme entbehren muß; ja man entblödet sich in einzelnen Städten nicht, sogar bei der öffentlichen Fürbitte all' den Prunk mit aufzuzählen, der bei einer Beerdigung stattgefunden hat, als ob nicht im Tode alle Menschen gleich wären. Man sollte auf das Strengste darauf sehen, daß bei der Beerdigung des ärmsten Mannes, dessen Hinterbliebenen die Gebühren erlassen worden sind, Alles genau so hergehe, wie bei der des Vornehmsten, natürlich nur, so weit eine Thätigkeit der Kirchendiener stattfindet. Jene besonderen Akte auf den Dörfern finden ihr Gegenbild in der Classeneintheilung der Begräbnisse in den Städten. Man sollte einen solchen Skandal in der Christenheit kaum für möglich halten. Für Geld nehmen evangelische Geistliche in größerer Anzahl bei einer Beerdigung theil, für Geld hält ein höherer Geistlicher die Rede, für Geld wird ein Lied mehr gesungen, als sonst! Man hat sich im 19. Jahrhundert noch nicht gemüßigt gefunden, solches Pfaffenthum abzustellen, und da wundert man sich noch, daß es Kirchenverächter und Religionsspötter giebt? Gerade die höchsten städtischen Geistlichen sollten sich eine Ehre daraus machen, hin und wieder eine Leiche aus dem niedrigsten Proletariat einzusegnen, um bei dieser Gelegenheit wirksam in die Mitte des Volks zu treten, anstatt daß sie aller vier Wochen vor duftenden Frisuren und seidnen Kleidern ein Brillantfeuerwerk von geistreichen Phrasen loslassen. Und trifft man einmal in frühester Morgenstunde einen erbärmlichen Leichenzug und hört dann die wenigen vorgeschriebenen Worte aus dem Munde eines Geistlichen herplärren und sieht, wie er dann kalt und theilnahmlos hinwegeilt, so möchte man den Glauben an eine Reformation aufgeben und denkt unwillkürlich an katholischen Pfaffen von ehedem mit ihrer

Habgier und ihrer Herzlosigkeit und ihrem Tagelöhnerwesen. Man stelle solchen Unfug eilends ab, sonst kann man es erleben, daß tief-religiöse und christliche Gemüther sich mit Abscheu wegwenden von Zerrbildern evangelischen Wesens. —

Wie hier, so haben bei allen kirchlichen Handlungen irgend welche Unterschiede oder Ausnahmen, die bisher nach dem Maße der Bezahlung eingetreten sind, ohne Weiteres in Wegfall zu kommen. So allein kann der in vielen Stücken preisgegebene Anstand wieder hergestellt werden. —

Was die Rangordnung der Geistlichen betrifft, mit der zugleich die betreffenden Aufsichtsbehörden gegeben sind, so können die bisherigen Einrichtungen größtentheils fortbestehen. Es sind dabei inspicirende und entscheidende Behörden zu unterscheiden. Unter den letzteren sind die Consistorin zu verstehen. Ein solches hat zu bestehen in der Hauptstadt und in größeren Staaten in den Hauptstädten der Provinzen. Diese Institute werden überflüssig, sobald ein besonderes Ministerium des Cultus vorhanden ist, sie sind unentbehrlich, so lange Kirchen- nud Schulsachen in einem Portefeuille vereinigt sind. An besonderen Beamten bedürfen dieselben nur einen Präsidenten und etwa einen vortragenden Rath, während sonst noch vor allen der Generalsuperintendent und sonstige befähigte höhere Geistliche Sitz und Stimme haben. Als außerordentliche Mitglieder für besonders wichtige Fälle können dann noch alle Superintendenten der Provinz resp. des Landes fungiren. Dies die entscheidenden Behörden. Die inspicirenden Behörden sind dann, um unnöthige Besoldungen zu vermeiden, mit kirchlichen Aemtern zu vereinigen, wie dies auch jetzt der Fall ist. Nur möchten wir noch eine inspicirende Behörde eingeschoben wissen, die nehmlich der Oberpfarrer. Dies ist jetzt nur meist Titel für städtische Pfarrer. Die Superintendenturen sind nehmlich meistens zu umfänglich, und ist der Superintendent zugleich Pfarrer, so muß bei einer großen Ephorie eines von beiden Aemtern nothwendig leiden. Deßhalb sind kleinere Ephoralstellen lieber als solche aufzuheben, und die Superintendenturen in einzelne Oberpfarramtsbezirke zu theilen, deren Vorsteher dann wieder eine inspicirende Behörde für die einzelnen Pfarrer sind. Diese Behörden nehmen nun in ihren Bezirken eine gesetzliche Anzahl und außerdem noch, so oft es ihnen nothwendig dünkt, Inspektionen vor. Da sich nun möglicherweise in einer Person mehrere

Aemter vereinigen, so daß z. B. ein Generalsuperintendent zugleich Superintendent seiner Ephorie, Oberpfarrer seines Oberpfarramtsbezirks und Pfarrer an seiner Pfarrkirche ist, so müssen natürlich stellvertretende Geistliche angestellt werden. So bekommt ein Oberpfarrer, um bei herkömmlichen Bezeichnungen zu bleiben, einen Subdiakonus, der ihn bei seiner pfarramtlichen Thätigkeit unterstützt, ein Superintendent noch einen, oder nach der Größe des Pfarramtes zwei Diakonen, die im Falle seiner Behinderung ihn als Pfarrer vertreten, ein Generalsuperintendent einen Archidiakonus mit Oberpfarrerrange, der ihn als solchen verteten kann. Diese Einrichtungen, die in anderen Beamtenständen keine Anologie haben, sind nöthig, damit jeder inspicirende Beamte zugleich Gelegenheit hat, die Funktionen Derer, die er zu inspiciren hat, fortwährend durch eigne Thätigkeit und Ausübung derselben kennen zu lernen und in der Uebung zu behalten, Einrichtungen, die sich überhaupt auf allen Beamtengebieten eben so gut bewähren dürften. Namentlich werden wir ihre Einführung im Schulwesen seiner Zeit als dringendes Erforderniß hinzustellen haben, damit nicht Schullehrer von Schulinspectoren heimgesucht werden, die noch nicht im Stande sind, Kindern das Lesen beizubringen. — Und worauf soll sich nun diese Controle der höheren Geistlichen über die niederen beziehen? Nach unserem Principe nie auf den Inhalt dessen, was sie sagen, mit den mehrerwähnten Ausnahmen. Nie darf ein Geistlicher auch nur eine Zurechtweisung erhalten, wenn er irgend ein berichtetes Faktum als zweifelhaft hinstellt. Vielmehr hat nur die Art der Amtsverwaltung der Controle zu unterliegen. Ein gewissenhafter Vorgesetzter wird nicht nur die gesetzlichen Inspektionen vornehmen, er wird sich auch irgend wenn einmal nach einem Dorf seines Sprengels aufmachen, sich ohne das geringste Vorwissen des Pfarrers unter die Gemeinde setzen in der Kirche und nun hören, was da gepredigt wird. Findet er da, daß irgend Etwas aus dem Stegreife hergesagt wird, so hat er darnach seine Maßregeln zu nehmen. Am vortheilhaftesten würde die Einrichtung eines Inspektionsjournals im Pfarrhause sein. Hier schreibt jeder Inspektor das Urtheil über die gehörte Leistung ein in Gegenwart des Pfarrers und zwar so, daß er das zuletzt eingetragene Urtheil eines anderen Inspektors nicht lesen kaun. Diese Journale werden dann in gewissen Zeiträumen den Consistorien eingereicht, welche da=

durch eine Menge von Einsichten gewinnen. Sie können daraus ersehen, wie gewissenhaft die einzelnen Inspektoren ihr Amt verwalten, sodann ob sie unpartheiisch sind, endlich wie es um den einzelnen Pfarrer selbst steht. Zeichnet sich nun ein Geistlicher nach dem einstimmigen Urtheile aus, so kann das Consistorium gelegentlich eine Commission nach seinem Amtsorte senden, die sich nochmals ohne weiteres Aufsehen von dessen Leistungen überzeugt und darüber referirt. Nach so gewonnener Sicherheit kann das Consistorium diesen Geistlichen unter Beilegung der Aktenstücke dem Landesherrn besonders empfehlen, worauf dieser den Geistlichen durch einen Titel oder sonst auszeichnet. Hierdurch erlangt dann der Betreffende das Recht vor allen seinen Rangesgenossen befördert zu werden. Auf diese Weise gewinnt man würdige Candidaten für die höheren Stellen; doch darf das die einzige Art sein, wo nicht nach dem strengsten Anciennetätsrechte befördert wird. — Jene überraschende Visitation ist zugleich ein schönes Vorrecht der Fürsten. Diese sollten des Oefteren unerkannt eine Dorfkirche besuchen und sehen, wie da das Amt verwaltet wird, so daß in kleinen Ländern ein Pfarrer an keinem Sonntage sicher wäre, ob nicht der Regent hinter einem Pfeiler sitzt und zuhört. Auch die Herrscher der Großstaaten könnten solch' eine kleine Controle immerhin gelegentlich einmal üben. — Durch solche Einrichtungen wird Allen gedient: man hat die Unterbeamten in steter Obacht, es wird ihnen fast unmöglich gemacht, nachlässig zu sein, da sie bei jeder Amtshandlung die Gegenwart des Oberpfarrers, des Superintendenten, des Generalsuperintendenten oder gar des Fürsten fürchten müssen; das wahre Verdienst findet seine Würdigung, ohne daß doch eine wesentliche Verletzung der Rechte des Aelteren eintreten könnte; grobe Pflichtvergessenheit endlich kann jederzeit bemerkt uud geahndet werden. Zu letzterem Behufe müssen auch Oberbehörden jeder Klage der Gemeindemitglieder ein williges und und unpartheiisches Gehör schenken.

Sollen wir endlich noch unsere Ansichten über die Besoldung der Geistlichen aussprechen, so wären es diese. Jeder Candidat tritt zunächst als Hülfsgeistlicher (Vikar, Collaborator) bei einem Pfarramte ein, das eines solchen bedarf, wie dieses ja fast bei allen städtischen Pfarreien nöthig ist, und wird mit 400 Thalern bezahlt; später rückt er in eine höhere Klasse auf

und empfängt dann 500. Die nächste Stellung ist die eines Subdiakonus bei einem Oberpfarrer, mit 6—700 Thalern dotirt. Von da kann er, nachdem er die Geschäfte kennen gelernt hat, zum Pfarreramte selbst gelangen. Es ist anzurathen, die Pfarrer in drei Classen einzutheilen, von denen die höchste die wenigsten, und die niedrigste die meisten Mitglieder zählt und sie mit Gehalten von 800, 1000 und 1200 Thalern auszustatten. In diese Classen rücken die Pfarrer der Reihe nach auf, ohne daß sie deßhalb ihren Ort zu verlassen brauchen. Diese Dreitheilung und zugleich der Umstand, daß diese Rangstufe die meisten Beamten umfassen wird, ermöglicht es, daß diese sich bei dieser Stellung am längsten verweilen, und das ist auch zu einer segensreichen Wirksamkeit erforderlich. Parallel mit dem Pfarramte läuft das gesetzliche Pfarrverweseramt bei den Superintendenturen, das Diakonat, dessen Inhaber je nach der Classe, zu der er zählt, den oben fixirten Gestalt bezieht. Unter den Pfarrern und Diakonen werden die, welche auf obige Weise ausgezeichnet sind, oder die Aeltesten aus der ersten Classe zu Oberpfarrern in größeren Dörfern oder kleinen Städten befördert und beziehen etwa 1500 Thaler, aus diesen gehen die Superintendenten mit etwa 2000, aus diesen wieder die Generalsuperintendenten mit etwa 2500 Thalern Gehalt hervor. Doch muß die Beförderung zu den höheren Stellen möglichst berücksichtigen, daß der Betreffende einem anderen Bezirke vorgesetzt wird, als dem, wo er bisher gewirkt hat. Sollte der Fall eintreten, daß z. B. das Oberpfarramt vakant wird, zu dem der älteste Pfarrer erster Classe gehört, so empfängt dieser unter Belassung in seiner Stelle einstweilen nur Rang und Gehalt, während Titel und Amt der nächst Aelteste einnimmt, Jener dagegen wartet bis wieder ein Oberpfarramt vakant wird. Ein solches Empfangen von Rang und Gehalt kann auch in Ausnahmefällen durch Verfügung des Landesherrn möglich werden, wenn der Aelteste einer Classe zu alt ist, um erst noch in einen neuen Berufskreis eintreten zu wollen, oder wenn andere wichtige Gründe es zulassen. —

Wir sind mit unserer Besprechung von „Kirche und Staat" zu Ende. Wir haben alle Verhältnisse der Kirche, die hierher

gehörten, einer genauen Prüfung unterworfen und die nothwendigen Resultate aufgestellt. Alles hier Behauptete beruht auf einer reichen Erfahrung, die das Verständniß einer Zeit und ihrer Forderungen eröffnet. Deßhalb sind wir uns auch von vornherein klar, daß unsere Worte eine sehr getheilte Stimmung hervorrufen werden. Sie werden eines Theils — und wir brauchen knum zu sagen, welcher das ist — in den Herzen von Tausenden einen Widerhall finden; aber gleichwohl war nicht, Beifall zu erreichen, unser Bestreben, sondern die lautere Wahrheit, bestimmt durch feste, unwiderlegliche Gründe, zu erzielen. Anderentheils werden unsere Worte manches Mißbehagen hervorrufen, weil sie einer beliebten, aber einseitigen Richtung unserer Zeit auf das Entschiedenste entgegentreten. Wir appelliren hier an einen hohen patriotischen Sinn, der sein Ziel nicht in einem behäbigen Kleinbürgerthum sucht, der vielmehr sein Ideal in ein gerecht und gut organisirtes Staatswesen setzt. Und sind denn die Opfer, die wir von den Gemeinden fordern, so ungeheuer? Sie verzichten auf die Selbstverwaltung eines Gutes, das in sichere Hände gelegt wird, und über dessen getreuliche Verwendung eine imponirende Volksvertretung wacht; und doch wird ihnen nicht der geringste Vortheil, den sie von jenen zogen, genommen. Sie verzichten auf die freie Wahl eines Beamten; und doch wird ihnen ein gewissenhaft geprüfter Staatsdiener bestellt. Und hat denn eine solche Wahl große Vorzüge? Sie fällt doch immer auf den Günstling irgend einer, vielleicht zweideutigen Autorität. Und sollte eine Gemeinde einen Candidaten zurückweisen, um ihn einer anderen, die aus gleichberechtigten Staatsbürgern und aus ebenso guten evangelischen Christen besteht, nothwendiger Weise aufzubürden? —

Wenn einstweilen nur der geringste Theil des als nothwendig Ausgesprochenen in's Leben gerufen wird, ja wenn nur ähnliche Sympathien in Anderen erweckt werden, so soll es uns eine große Genugthuung sein. —

B.

Die evangel. Schule im Verhältniß zum Staate.

I.

Schule und Staat im Allgemeinen.

Mußten wir bei der Untersuchung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat erst den Begriff der Kirche aufstellen, um dann nach der einen Seite hin die völligste Trennung der Kirche vom Staate, nach der andern Seite hin einen um so engeren Anschluß der ersteren an den letzteren fordern zu können, so werden wir hier eine solche Begriffsuntersuchung nicht nöthig haben, wie überhaupt die meisten Ergebnisse viel einfacher sich werden erzielen lassen. Unsere Zeit mit ihrem wesentlich realistischen Zuge hat auf dem Gebiete des Schulwesens sehr viel vorwärts gebracht, weil sich dieses dem Alles beherrschenden Nützlichkeitsprincipe viel leichter unterordnen läßt, als die Kirche. Vieles, was wir analog unseren Forderungen für die Kirche, hier erweisen und verlangen müßten, ist bereits in's Leben getreten: der Staat steht in den innigsten Beziehungen zu der Schule, er fördert ihre Interessen und unterstützt ihre Bestrebungen. Und doch ist noch Zweierlei zu geschehen, ehe das Verhältniß zwischen Schule und Staat als ein reines betrachtet werden kann. Einmal läßt der Staat ein Mittelglied zwischen ihm selbst und der Schule, dessen Stellung vor Zeiten einmal eine berechtigte und nothwendige war, noch bis auf den heutigen Tag, und zwar jetzt in einer unberechtigten Weise bestehen: in dieser Beziehung bedarf das Verhältniß einer **Läuterung**. Sodann giebt der Staat zu, daß sich ein neues, ebenso

unberechtigtes Glied in dieses Verhältniß einschiebe: insofern bedarf dieses nur einer Befestigung. Diese zwei nothwendigen Akte können wir auch durch die Ueberschriften bezeichnen: Trennung von Kirche und Schule durch den Staat und der Staat als einzige Schulverwaltungsbehörde. —

1) Die Trennung von Kirche und Schule durch den Staat.

Wir gerathen wieder einmal in die Lage, eine Forderung aussprechen zu müssen, die den Vorzug der Neuheit nicht hat. Durch Tausende von Zeitungsblättern und Journalen geht diese Forderung hindurch, Brochüren sind in ihrem Interesse erschienen, Reden zu diesem Zwecke gehalten worden; kurz, wir sagen hier Etwas nach, was uns Tausende von denkenden oder nicht denkenden Männern vorgesagt haben. Es kommt aber bei dieser, wie bei jeder Behauptung darauf an, daß man sie mit schlagenden Gründen zu belegen weiß. Es läßt sich z. B. die Nothwendigkeit einer constitutionellen Monarchie nicht, wie das gewöhnlich geschieht, aus dem Nachweise begründen, daß viele absolute Herrschaften schlecht gewesen sind. Mancher constitutionelle Staat würde gern seine Volksvertretung hingeben, wenn er damit einen der wenigen, guten absoluten Regenten, von denen die Geschichte zu erzählen weiß, damit erkaufen könnte. Vielmehr muß die Nothwendigkeit von Volksvertretungen aus den Begriffen „Staat“ und „Gesetz“ hergeleitet werden. Aehnlich verhält sich's mit Kirche und Schule. Daß einmal ein Schulinspektor aus dem geistlichen Stande einen Schullehrer gequält und ungerecht behandelt hat, ist zwar sehr schlimm, aber kein Beweis für „Trennung von Kirche und Schule.“ Ließe sich die Nothwendigkeit der letzteren nicht mit andern Gründen belegen, so würden wir wohl für Abstellung einiger Unsitten, nicht aber für eine Sonderung jener beiden Institute sein. —

Ehe wir jedoch an unsere eigentliche Arbeit gehen, müssen wir zuvor wieder zwei Orientirungsfragen erledigen. Die erste lautet: wie stellt sich uns das gegenwärtige Verhältniß zwischen Kirche und Schule dar? Es ist hier nicht der Ort, zu unterscheiden, wie sich dieses Verhältniß dereinst gestaltet hat, oder welche Berechtigung es vor Zeiten gehabt haben mag. Es handelt sich

hier nur um den gegenwärtigen Stand der Sache. Im Allgemeinen fordert jenes Verhältniß eine Abhängigkeit des gesammten Schulwesens von der Kirche, will sagen, von den Geistlichen und realisirt sich in der Vereinigung der kirchlichen und der Schulangelegenheiten in einem Ministerium, der Beaufsichtigung des Schulwesens durch die Consistorien, der Inspicirung desselben durch die geistlichen Inspektoren. Im Besondern fordert es die Abhängigkeit des einzelnen Lehrers von dem einzelnen Geistlichen, so daß der Lehrerstand nicht als ein organisirtes Beamtenthum, sondern überall im Einzelnen als ein Anhängsel des geistlichen Amtes erscheint, eine Einrichtung, die ihrem Ursprunge und ihrer Erscheinung nach an die Zeiten erinnert, wo der Schullehrer zugleich Sauhirt und Hausknecht des Pfarrers war. So *soll* das Verhältniß sein; es ist aber wirklich nur noch in Kraft, wo das Recht des Einzelnen über den Einzelnen ausgeübt wird. Die Aufsicht über alle organisirten Schulen haben die Geistlichen längst aufgeben müssen. Für die Volksschulen größerer Städte, für Gymnasien und Realschulen ist das Ephorat nur noch Titel. — Offenbar ist die ganze Einrichtung aus der Meinung hervorgegangen, daß aller Unterricht nur ein Theil der geistlichen Thätigkeit überhaupt sei, für welchen nur, um die Geschäfte zu theilen, eine Art Gehülfe in der Person des Lehrers bestellt sei. Wir kommen hier zu der zweiten Orientirungsfrage: Welche Gründe werden für das Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule angeführt? Einen solchen Grund haben wir angedeutet und können ihm sofort eine schwache Stelle nachweisen. Fragt man nehmlich die Geistlichen, warum sie denn nicht auch die Universitäten unter ihre Aufsicht gestellt wissen wollen, so zwingen wir sie zu dem naiven Geständniß: Von Dem, was dort gelehrt wird, verstehen wir nicht Alles. Wenn das nun mehrfach, auch bei anderen Unterrichtsanstalten der Fall wäre? Wir werden uns später darauf zurückbeziehen. Wie der Grund, den wir oben berührten, so sind alle die Gründe, welche für das Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule angeführt werden, Schlüsse, die nicht auf Thatsachen basiren, sondern auf einer *Analogie*. Und zwar wird nicht aus der Analogie geschlossen, sondern es wird eine vorgefundene Analogie für Gleichheit ausgegeben und als solche in die Prämissen gesetzt, so daß sich alle jene Schlüsse — wir sind nun einmal in die Logik hineingerathen — eine Petitio

Principii oder ein Proton Pseudos zu Schulden kommen lassen. Wir wollen uns die gewöhnlichsten Gründe vorführen. Die Geistlichen betrachten sich als Lehrer der Christenheit, und die Jugend ist ein Theil der Christenheit. Jetzt wird geschlossen: Die Geistlichen leiten den christlichen Unterricht: der Schulunterricht ist christlicher Unterricht; also leiten die Geistlichen den Schulunterricht. An diesem Schlusse ist zunächst der zweite Satz falsch; denn der Schulunterricht wird zwar christlichen Kindern ertheilt, und wird im christlichen Geiste ertheilt, aber er ist nicht christlicher Unterricht überhaupt, da sein Zweck nicht die Kenntniß des Christenthums allein ist. Außerdem beruht dieser Schluß auf der Analogie, die man zwischen der Thätigkeit der Geistlichen und der Lehrer finden kaun: diese Analogie wird zur Gleichheit umgestempelt und findet ihren Ausdruck in dem Worte „Unterricht", dessen Doppelbedeutung ignorirt wird. Wir wollen zur Ehre aller Derer, die diesen Grund mit großem Nachdrucke angeführt haben, zugeben, daß sie sich nie die Lächerlichkeit des Schlusses, auf dem er beruht, vergegenwärtigt haben. Ein weiteres, sehr beliebtes Rösonnement ist folgendes. Die Geistlichen betrachten sich in ihrer Stellung als Lehrer der Religion, zu der das Volk erzogen werden muß, und schließen nun so: Wir Geistliche sind Religionslehrer: die Schullehrer sind Religionslehrer; also sind wir die Schullehrer, und wenn wir dazu nicht Zeit haben, so sind wir wenigstens Diejenigen, die den Geist bilden zu dem Schullehrerkörper, der ohne unsere Belebung ein todtes Nichts ist; das heißt: wir diktiren ihm die Worte, die er spricht, und machen ihn zu dem Organ unseres Denkens. Dieser höchst gefährliche Schluß ließe sich sehr einfach widerlegen durch einen Angriff auf den zweiten Satz; denn die Schullehrer sind eben nicht nur Religionslehrer, sondern ertheilen auch noch anderen Unterricht: so darf er aber nicht widerlegt werden, weil er nicht so gemeint ist. Wir begegnen hier vielmehr der Ansicht, daß der Religionsunterricht die Hauptsache sei, daß er die übrigen Lehrgegenstände durchdringen soll, und hiergegen läßt sich nichts einwenden, wenn man unter Religionsunterricht das Richtige versteht. Dann ist er die Ausbildung des Seelen- und Gemüthslebens im Kinde, und insofern haben die Geistlichen ganz Recht: er muß allen Unterricht beleben und durchdringen. Unrecht aber haben sie, wenn sie darunter die einseitige Unterweisung in dem historischen Christenthum

verstehen, denn, so gefaßt, ist jener eine Lehrdisciplin, so gut wie alle anderen, und steht auch nicht um eine Stufe höher. Versteht man aber das Richtige darunter, warum verlangen denn die Geistlichen das Vorrecht, ihn ertheilen oder überwachen zu dürfen? Ist in dieser Beziehung nicht jeder Hausvater, jeder Fürst, jeder Mensch überhaupt Religionslehrer? Wir geben zu, daß sehr viele Anhänger jener Kirchenherrschaft über die Schule sich von einer richtigen Idee tragen lassen: das wahre Christenthum soll alle Kreise mehr und mehr beherrschen, also vor allen Dingen die Schule, als die geistige Mutter der künftigen Generation. Aber jene haben sich von dieser richtigen Idee verführen lassen, sie sind der Meinung, daß die Geistlichen die von Amtswegen berufenen Wächter sind über diesen Proceß, und hiermit kommen wir einem höchst gefährlichen Irrthume auf die Spur. Jeder wird schon eingesehen haben, daß auch jener erste Grund, den wir anführten, eigentlich da hinaus will: in dieser Beziehung wollen die Geistlichen die Lehrer des Volks sein und somit auch die Schullehrer im weitsten Sinne des Wortes. Wir sehen unsere ganze Frage auf einen Punkt, auf ein Princip concentrirt und hätten uns jene Widerlegung ersparen können, wenn wir uns nicht das Vergnügen hätten verschaffen wollen, einigen doktrinären Köpfen die Fülle ihres Unsinnes vorzuführen. Dieses eine Princip nun lautet: Bevormundung. Es verbreitet sich von hier aus ein mächtiges Licht über das ganze Treiben der kirchlichen Partei. Die Geistlichen fühlen sich berufen, die Entwickelung des Christenthums zu überwachen. Um aber ein so gestaltungsfähiges Element zu beherrschen, dazu gehört ein göttlicher Geist. Der ist abhanden gekommen. Also gibt's kein Mittel weiter, als das ganze Christenthum einzuzwängen in einen todten Schematismus, den freien Geist in starke Fesseln zu schlagen, das üppig wuchernde Gewächs in ein Treibhaus zu versetzen, und hier jedes hervorschießende Reis, dessen Hervorwachsen nicht im Treibhausreglement gestattet ist, unerbittlich abzuschneiden. Dieser Geisteszwang bekommt ein ritterliches Kleid und wird, mit einem unenthüllbaren Schleier bedeckt, als Panier der conservativen Gesinnung vorausgetragen. Dem politischen Conservativismus wird eine verschleierte Braut zugeführt, deren Schönheit und Tugend ihm gerühmt wird, und deren Innerstes er nie ahnen darf: die Frucht dieser Ehe ist ein diabolisches Wesen, das das Kreuz an der Stirn

und den Teufel im Herzen trägt. Man bemächtigt sich des Gewissens der Fürsten und der Fürstensöhne, man will auch die Herzen der Schuljugend haben. Daß das Geisteszwang ist, daß hier unberechtigte Anmaßung vorwaltet, wird uns Niemand läugnen; aber wir fragen, wo bleibt der Protestantismus, wo bleibt die evangelische Kirche mit ihrem allgemeinen Priesterthum? Was unterscheidet unsere Geistlichen noch vom katholischen Clerus, wenn sie sich anmaßen, die Richter zu sein über Religion uud Religionsunterricht? Wir sagen's Jedem, der noch ein Wort spricht für die Herrschaft der Kirche über die Schule, daß er ein Katholik sei, und er kann uns Nichts erwiedern. Die Geistlichen sind die vom Staate bestellten Leiter des evangelischen Cultus; nur als solche haben sie zu wirken. Warum führen sie nicht auch die Aufsicht über die Aerzte? auch diese sollen als Christen wirken und bedürfen oft die Religion mehr zu ihren Curen, als die Heilmittel. Diese Aufsicht führen Jene nicht, weil sie wissen, daß sie Nichts von der Medicin verstehen: über die Schule beanspruchen sie dieselbe, weil sie meinen, Etwas davon zu verstehen. Kirche und Schule sind vollständig getrennte Dinge: sie haben so viel gemein, als jedes christliche Institut mit jedem andern, und sie sind einander gerade so fremd, als die Medicin der Rechtswissenschaft. Die Geistlichen sollen die Religionsübungen einer bestimmten Confession leiten, idealer gefaßt, sie sollen Gelegenheit geben, daß sich die Gemüther der Einzelnen sittlich erheben und erbauen: Schullehrer haben die Kinder zu erziehen und in Allem, was zur geistigen Ausbildung nöthig ist, Unterricht zu ertheilen. Das sind zwei Berufsformen, die ihrem allerletzten Endzwecke nach etwas Verwandtes haben, aber äußerlich angesehen, völlig heterogen sind. Daß in der Schule zufällig auch Religionsunterricht ertheilt wird, das kann nur bedingen, daß die Leiter dieses Unterrichts die dazu nöthige Bildung haben müssen, auf keinen Fall aber, daß sich ein ganz fremder Stand, der zufällig etwas Aehnliches treibt, in die Sache hineinmische. Man braucht nur die Consequenzen zu ziehen, um das Lächerliche einer Ansicht, die das Recht einer solchen Einmischung behauptet, sofort zu erkennen: in einer guten Schule soll auch ein wenig Physiologie und Heilkunde getrieben werden; also muß in jeder Schule ein Arzt als Vorgesetzter fungiren, der zusieht, daß da nichts Falsches gelehrt werde. In jeder Schule soll der Rechtssinn gepflegt

und ausgebildet werden, also gehört ein Rechtsgelehrter unter die Inspektoren, der genau aufpaßt, daß nichts gegen das Corpus juris gelehrt werde. Diese Consequenz dürfte am lehrreichsten sein; denn in demselben Verhältniß, wie die Bildung des Rechtsinnes zur Rechtswissenschaft, steht die Bildung des religiösen Sinnes zur Theologie. Diese Consequenzen werden nie gezogen, ihre Verwirklichung wäre zu lächerlich; aber die kirchliche Partei hat es immer verstanden, um alle die Lächerlichkeiten, deren sie sich schuldig macht, einen heiligen Nimbus zu ziehen: wer den durchdringen will, den treffe unvermeidlich der Bannstrahl mit dem Motto „Kirchenverächter und Religionsspötter". Wir erhalten hier zugleich einen Gesichtspunkt für unsere Forderung auf dem kirchlichen Gebiet, jeden, auch den geringsten Zwang zu entfernen. Namentlich der gemeine Mann ist's, der fortwährend Religion und Geistlichkeit, wahre Kirche und Hierarchie verwechselt. Durch diese Selbstdüpirung allein war es möglich, daß sich das gemeine katholische Volk durch seine Geistlichen berauben und betrügen ließ; und es haben Jahrhunderte dazu gehört, bis sich jenes, endlich in Folge der grenzenlosen Bornirtheit des Clerus uud der kühnen Thätigkeit einzelner unerschrockener Männer aufgeklärt, nur dies Zugeständniß abdringen ließ, daß man ihm die Augen öffnen durfte. Nur die gänzliche moralische und intellectuelle Verwilderung des damaligen Clerus haben es ermöglicht, daß die Reformation unter dem gemeinen Volk Propaganda machte: wenn nur unter zehn Geistlichen einer gewesen wäre, der Schlauheit und Intelligenz genug besessen hätte, das Volk in jenem Irrthume auf's Neue zu bestärken, so würde Luther ganz vergeblich gewirkt haben. Aber soll man jetzt erst wieder so lange warten, bis die Geistlichen dumm genug geworden sind, um gegen sie auftreten zu können? das würde bei dem heutigen Bildungsstande des Volkes und der Geistlichen ganz unmöglich sein. Man erinnere sich, daß die Betheiligung des Volkes an der Reformation, als sie einmal in's Leben getreten war, etwas einer Revolution sehr Aehnliches hatte: jede Reformation, die jetzt kommen könnte, wird, sobald das Volk Interesse findet, sich daran zu betheiligen, die baare Revolution werden. Man sieht ein, ein wie gefährliches Mittel die Religion in den Händen eines geschickten Agitators sein muß: warum überläßt der Staat dieses Mittel der Demagogie und giebt nicht selber sofort, was er mit gutem Gewissen geben

kann? Man gebe die völligste, unbedingteste Religions- und Glaubensfreiheit, und man versetzt allen radicalen Parteien den Todesstoß. Der Reiz, ein Atheist, ein Materialist, ein Oppositionsmann im Geheimen zu sein, geht verloren: es fragt ja Niemand mehr darnach, ob's Einer sei; andrerseits hört es auf, ein öffentliches Verdienst zu sein, daß man zu den „Frommen", zu den Kirchlichen gehört, das macht Jeder daheim mit seinem Herzen ab. Jede Heuchelei und Intoleranz verliert ihren Werth, man wird darüber lachen, anstatt sie zu fürchten, alle Frivolität und Gemeinheit wird sich selber richten, weil der Reiz des Verbotenen, der ihr so viele Anhänger schuf, aufgehört hat. Jede politische Gesellschaft, die sich darauf gegründet hat, verliert ihr Stammkapital und ihre Aktionäre zu gleicher Zeit. —

Wir kommen hier deßhalb so ausführlich auf diese Verhältnisse nochmals zu sprechen, weil es jetzt erst möglich war, den ganzen Umfang der Gefahr zu überschauen: jedes Institut verdient erst dann öffentliche Berücksichtigung, wenn es anfängt, auf heterogenen Gebieten zu wirken. So ist z. B. das Freimaurerthum, dem man immer so viel ängstliche Beobachtung gewidmet hat, nach außen hin ein höchst unschuldiges Institut, weil es höchst selten als Gesammtpersönlichkeit, sondern meist nur durch Individualitäten wirkt: darin liegt sein anerkennenswerthes Verdienst. Wann werden es unsere Geistlichen dahin bringen, wirksam zu sein, ohne die Macht der Gesammtheit hinter sich zu fühlen oder zu — fürchten? Große Fürsten haben immer das Meiste dadurch gewirkt, daß sie die Macht ihrer Persönlichkeit fühlen ließen und nicht die ihrer Stellung. Wozu nimmt man also einer Richtung ihren besten Werth dadurch, daß man sie mit äußerer Macht ausrüstet, und wozu giebt man einer andern, an sich vielleicht werthlosen, einen hohen Werth, indem man ihr den offiziellen Stempel der Illegalität aufdrückt? Durch das freie ungebundene Walten einer geistigen Persönlichkeit wird Ungeheures geschaffen. Man glaube nicht, durch eine Trennung von Kirche und Schule die Wirksamkeit der Geistlichen auf die Schule aufzuheben; man beseitigt im Gegentheil die größten Hindernisse jener Wirksamkeit. Ein vernünftiger Schullehrer wird jeden Rath eines vernünftigen Geistlichen berücksichtigen, eben weil es kein Befehl mehr ist. Und so wird überall die persönliche Ueberzeugung ihre Kraft bewähren.

Die streng-kirchliche Richtung wird sich nach einer bessern Stütze umsehen müssen, als ihr die polizeiliche Gewalt sein konnte, die freisinnige Richtung wird bessere Lockmittel suchen, als den Reiz des Verbotenen. Man vergegenwärtige sich nur, wie groß der Reiz des Wortes: „Es ist verboten" für große und kleine Kinder ist. —

Während man also jetzt die Achseln zucken muß, wenn Stadtverordnete die Verminderung oder gar die Aufhebung des Religionsunterrichts beantragen, wird man künftig solche Leute auslachen; und es muß dahin kommen, daß man Jedem gegenüber, der nicht in die Kirche gehen will, nicht mehr mit den Worten „Religionsspötter" und „Kirchenverächter" ein verstecktes Spiel zu treiben braucht, sondern ruhig sagen kann: Du bist ein Narr! —

Wir müssen also auch hier in das allgemeine Feldgeschrei kräftig mit einstimmen: Trennung von Kirche und Schule!

2) Der Staat als die einzige Schulverwaltungsbehörde.

Während sich der Staat von der Kirche in Schulsachen freizumachen sucht, drängt sich jetzt wieder ein neues Glied in sein Verhältniß zur Schule ein, allerdings mehr äußerlicher, aber nicht minder gefährlicher Art, wir meinen die Gemeinde. Die Thätigkeit der Gemeinde muß jedoch von der Schulverwaltung entschieden ausgeschlossen werden, und dies zu begründen, ist hier unsere sehr kurze Aufgabe. Kurz ist diese Aufgabe deßhalb, weil wir uns beinahe in allen Einzelheiten auf das, über das Verhältniß der Kirche zur Gemeinde Gesagte zurückbeziehen können. Mit der Gemeindethätigkeit in Schulsachen hängt nehmlich zunächst wieder zusammen die Verwaltung des Schulvermögens, und diese schließt alle schon erwähnten Mißstände: Ungleichheit der Gehalte, Herabwürdigung der Stellung u. s. f. in sich ein; sodann folgt aus dieser wieder das Gemeindepatronatswesen mit allen seinen Uebeln. Was die Beurtheilung dieser Dinge betrifft, verweisen wir auf unsere obige Abtheilung der „Staat als kirchliche Verwaltungsbehörde." — Doch wollen wir uns auf diese Gründe hier nicht einmal stützen: Die Sache ist wieder im Princip zu untersuchen. Wenn wir oben sagten, es dränge sich die Gemeinde als ein Glied zwischen Schule und

Staat, so wissen wir recht gut, daß die Gemeinden längst schon in Schulangelegenheiten mit größerer oder geringerer Selbständigkeit die Verwaltung geführt haben. Wir meinen hier vielmehr, daß die Gemeinde jetzt fast durchgängig den Staat aus den Schulangelegenheiten verdrängen will, daß wir überall das Bestreben finden, charakteristisch-städische Schulen zu begründen. Die Gemeinde hat überhaupt gar keine Berechtigung, Schulen zu unterhalten und zu gründen, Schullehrer anzustellen und zu beaufsichtigen. Das ergiebt sich sehr einfach, wenn wir überlegen, wer denn ein Interesse hat, daß Kinder Unterricht genießen. Dieses haben nur zwei Gesammtpersönlichkeiten: einmal die Familie, und es kann deßhalb keiner Familie gewehrt werden, ihre Kinder auf eigne Faust zu unterrichten, so lange dieser Unterricht das leistet, was der öffentliche leistet; und sodann der Staat, dessen Interesse sich auf den Zustand des künftigen Staatsbürgers erstreckt. Die Gemeinde hingegen, als die Gesammtheit zufällig an einem Orte zusammenlebender Bürger, als eine Vereinigung ohne alle politische Macht, hat nicht das geringste Interesse daran, daß die Kinder der Bürger Unterricht genießen. Diejenigen, die der Gemeinde dieses Interesse zuschreiben, haben überhaupt die spießbürgerliche Ansicht, daß der einzelne Bürger zunächst Mitglied der Gemeinde sei, und diese Gemeinde dann in ihrer Gesammtheit zu einem Staatsverbande gehöre. Diese Ansicht hat ihren letzten Grund in einer ganz falschen Anschauung vom Staate. Der Staat besteht aus einzelnen Bürgern, die der Nationalität oder sonst einer Eigenschaft zu Folge zusammen ein politisches Gemeinwesen bilden. Daß ein solcher Staatsbürger an einem bestimmten Orte (Stadt oder Dorf) wohnt, ist eine reine Zufälligkeit: er könnte in seiner Eigenschaft als Staatsbürger ebenso gut wo anders wohnen. Ein Römer fühlte sich nie als Capuaner oder Florentiner, sondern überall als römischer Bürger: das war sein Stolz und darin beruhte sein Bürgerrecht, daß er nun dieses Bürgerrecht in Capua ausübte, das war ihm eine rein zufällige Sache. Es ist ein sehr bedauerliches Anzeigen von der großen politischen Unreife unserer Generation, daß man auf die Gemeindeangehörigkeit, auf städtisches Bürgerrecht, auf städtische Selbstverwaltung ein so großes Gewicht legt. Man sieht nicht ein, daß der Staat ein Gegengewicht gegen diese, den Patriotismus meist ganz paralysirende Bestrebungen haben muß. Er

findet dasselbe in der Militärwirthschaft. Es muß hier den Kleinbürgern das staatsbürgerliche Bewußtsein erst eingeimpft werden, und diese Dressur erfordert natürlich die doppelte Zeit, als das Einexerziren. Je mehr der Vater daheim sich brüstet als Stadtverordneter und Kirchenvorstand, desto mehr muß der Sohn in der Garnison Wache stehen und Gamaschendienst thun. Der Staat wird nie auf eine verhältnißmäßig lange, militärische Dienstzeit verzichten können, so lange die Gemeinden mit diesen philisterhaften Bestrebungen fortfahren. Zu der Blüthe nun kommt das Kleinbürgerthum in der Schulverwaltung. Die allerdings unberechtigte, kirchliche Inspektion wird abgeschüttelt, ohne daß sich eine andere dafür fände. Die Schuldirektoren werden Tyrannen in ihren Schulen, oder sie vernachlässigen dieselben, während von den Vätern der Stadt über 10 Thaler Zulage eines Lehrers stundenlang debattirt wird. — Der Dorfschullehrer dagegen nimmt der Gemeinde gegenüber meist eine höchst unwürdige Stellung ein. Ist er unterwürfig genug, so zieht er sich für seine Person noch leidlich aus der Affaire, weiß die Leute zu benutzen, wird parteiisch und ungerecht. Dazu kommen die Vorschriften des Lokalinspektors, der sich meist um die Schule sehr wenig, desto mehr aber um die Person des Schullehrers bekümmert. Die Geistlichen, die meist sehr wenig gesunde Pädagogik im Kopfe haben, weil ihnen alle Erfahrung abgeht, inspiciren also meist gar nicht oder inspiciren falsch, und der Schullehrer wird dadurch entweder der perpetuelle Gegner des Geistlichen zum großen Schaden des sittlichen Zustandes der Gemeinde, die sich dann immer auf die Seite des viel herablassenderen und leutseligeren, will oft so viel sagen, des lüderlicheren Schullehrers stellt, oder beide lassen sich gegenseitig in Ruhe, die Fehler des Schullehrers werden verdeckt, und ganze Generationen leiden darunter. Wie viel Mißbrauch außerdem noch mit der Besetzung von Stellen getrieben wird, braucht nicht erst erwähnt zu werden. —

Was hat ans allem dem zu folgen? Der Staat schiebt ruhig die Gemeinden in der Schulverwaltung mit dem Bedeuten bei Seite, daß sie dieselbe Nichts angeht. Er übernimmt die Verwaltung des Vermögens selbst durchgängig, kassirt die Schulgelder ein und stellt die Lehrer an: nur so kann in dieses Chaos Ordnung gebracht werden. Die bisher an die städtischen Kassen

gezahlten Schulsteuern fließen natürlich fortan in die allgemeine Staatsschulkasse.

Aus diesen Einrichtungen gehen die eminentesten Vortheile hervor: alle Schullehrer befinden sich unter einer gesetzlich organisirten Controle, und doch wird die einzelne Persönlichkeit nicht einer einzelnen andern sklavisch untergeordnet, sondern kann sich frei und fruchtbar wirkend unter dem Gesetze entwickeln und bewegen. Da mit sehr wenigen, weiter unten zu fixirenden Ausnahmen das strengste Anciennetätsprincip waltet, so wird allem Favoritenthum, das namentlich jetzt in den Städten in der höchsten Blüthe steht, die Spitze abgebrochen. Namentlich in großen Staaten ist bei der großen Anzahl zugleich anzustellender Candidaten eine Berücksichtignng der persönlichen Anlagen nnd Neigungen des Einzelnen möglich. Kurz, es wird statt großer Unordnung und Regelwidrigkeit, statt Partheilichkeit und persönlicher Anfeindung die schönste Ordnung eines fest und sicher gegliederten Staatsbeamtenthums zu Tage treten. —

II.

Schule und Staat im Besonderen.

Bei unserer Untersuchung über Kirche und Staat konnten wir uns auf einen großen Punkt beschränken, was die Realisirung des fixirten Verhältnisses betraf: es giebt nur eine evangelische Kirche, und die evangelischen Geistlichen stehen gleichberechtigt neben einander. Hier gestaltet sich die Sache insofern anders, als es verschiedene Arten von Schulen und Lehrern gibt. Wir wenden uns zunächst dem Nächstliegenden, der Volksschule zu, die sich analog den einzelnen Pfarrämtern, überall hin zu verbreiten hat.

1) Der Staat und die Volksschule.

Wir betreten hiermit ein Gebiet, dessen Gestaltung eine brennende Tagesfrage geworden ist. Ueber Volksschulen und Volksschullehrer ist so viel Vernünftiges und Unvernünftiges gesprochen worden, in der Einrichtung oder Reform der ersteren

ist so viel Gutes und so viel Schlimmes und Thörichtes geschaffen worden, über die Zustände und Uebelstände bei den Letzteren ist so viel Wahres und so viel Unwahres verkündigt worden, daß nur ein ganz objektives Urtheil einerseits und ein durch viele Erfahrung gereiftes Verständniß andrerseits sich auf dieses Gebiet wagen darf. Die Gefahren, denen jedes Urtheil über Schule und Schullehrer heutigen Tages ausgesetzt ist, beruhen hauptsächlich darin, daß Parteiinteresse und politische Agitation die Frage zu der ihrigen gemacht haben, und somit Jeder nur zu leicht verführt ist, solchen Autoritäten bei seinem Urtheile einseitig Glauben zu schenken. Wir haben noch nicht eine einzige Beurtheilung dieser Frage in Erfahrung gebracht, die partei- oder interesselos gewesen wäre: überall hört man den Geistlichen, oder den Conservativen, oder den Liberalen, oder den Schullehrer reden, nie den gesunden Denker allein. Wir haben für unsere Beurtheilung den großen Vortheil, daß wir uns von vornherein über alles Parteiwesen gestellt haben, und gedenken nun auch in diesem Sinne weiter vorzugehen. —

Wir haben hier wieder zwei Orientirungsfragen: Die erste lautet: sind im Volksschulwesen Mißstände vorhanden? Diese wollen wir hier einfach mit ja! beantworten, ohne uns auf Beweise und Einzelheiten einzulassen, dürften auch kaum auf Widerspruch stoßen; die andere lautet: wer ist Schuld daran? und hier lautet die Antwort: der Staat. —

Es giebt für jeden Staatsmann ein Anzeigen, das ihn und sein Interesse leiten soll. In jedem Punkte nehmlich, für den sich die Gemeinde stark zu interessiren anfängt, ist vom Staate irgend ein Fehler begangen, sei es mit, sei es ohne sein Verschulden. Es ist nun Sache des denkenden Politikers, zu untersuchen, ob solche Gemeindebestrebungen einer berechtigten und entwickelungsfähigen Zeitrichtung angehören, oder ob sie große Zeitirrthümer sind. So war die Bildung von großen, freien städtischen Communen im Mittelalter ein berechtiges Streben; denn der Kaiser hatte gar nicht die Macht, den Bürgern das zu gewähren, was sie als städtische Bürger suchten und fanden. Wenn dagegen jetzt in einzelnen Communen sich das Bestreben zeigen würde, Communalmilizen zu bilden, was allerdings eine baare Unmöglichkeit ist, so könnte der Kriegsminister einen Fehler seiner Verwaltung entdecken. Und wenn sich heut zu Tage in den Gemeinden das große Verlangen nach Selbstverwaltung

regt, so kann der Minister des Innern sich selbst sagen, was ihm vielleicht auch bisweilen von Anderen gesagt wird, daß er von seinem Amte Nichts versteht. Dieses offenbare Streben unserer Zeit, das für uns hier insofern Interesse hat, als es sich natürlich auch auf das Schulwesen erstrecken muß, ist in seinem letzten Grunde zu untersuchen. Es fragt sich nehmlich einfach, ob es berechtigt sei, oder nicht. Es muß, um diese Frage zu erledigen, zugestanden werden, daß in diesem Streben sich nicht nur ein demokratisches, sondern ein geradezu republikanisches Interesse zeigt. Das republikanische Element, das sich auf diese Weise in den Gemeinden geltend macht, muß nothwendig in seiner Entwickelung den Staat nach und nach paralysiren. Setzen wir zunächst den Fall, daß es den monarchischen Staat nach und nach in eine Republik verwandelt, so muß gefragt werden, ob denn unser Volk für die Republik, als die vollkommenste Staatsform, überhaupt reif sei, und sodann, ob sich der geographischen und politischen Lage zu Folge überhaupt eine Republik ausbilden lasse. Beide Fragen sind entschieden mit: nein! zu beantworten. Die Unreife des Volkes für die Republik haben die Revolutionsjahre gezeigt: sämmtliche republikanischen Bestrebungen haben sich zu einigen Verfassungsreformen reducirt. Die Unmöglichkeit der Republik in internationaler Hinsicht sieht jedes Kind ein: eine solche Verfassung, in Scene gesetzt, würde der Mord der deutschen Nationalität sein. Aber wir haben bis jetzt auch nur auf eine gesetzte Möglichkeit hin geschlossen. Republikanische Sonderbestrebungen paralysiren nicht nur den monarchischen Staat, sondern überhaupt jeden Staat, uud die Republik am ersten; sie sind für jeden Staat unthunlich, weil sie das Staatsbewußtsein aufheben. Eine deutsche Communalrepublik in ihrer vollendeten Blüthe gedacht, würde eine französische oder englische Oberherrschaft mit großem Gleichmuthe ertragen, so lange diese ihnen nur ihre kleinbürgerliche Entwickelung nicht schädigte. Der Staat, der unter solchen Bedingungen bestände, wäre überhaupt kein Staat mehr, sondern nur eine Gemeinschaft von Gemeinden mit gleichen Gesetzen. Kein Staat also, der zu einer hohen Blüthe kommen will, darf den Selbstverwaltungsdrang der Gemeinden befriedigen, er muß im Gegentheil die Verwaltung nach und nach vollständig in seine Hände nehmen, und seine Beamten sind es dann, die an den einzelnen Orten die Ausführung der von der Volksvertretung erlassenen

Gesetze überwachen und alles zur öffentlichen Sicherheit u. s. w. Nöthige veranlassen. Das wäre das Ideal eines Staates, dessen Verwirklichung natürlich bei dem beschränkten politischen Sinne unserer Generation nicht sofort möglich ist; aber wenigstens sollte sich der Staat von dem, was er noch in seiner Gewalt hat, nicht ein Stück nach dem anderen entreißen lassen. Das thut er, muß aber natürlich, um sich nicht selbst zu negiren, eine Menge von Gegengewichten schaffen oder hauptsächlich belasten: auf einzelne haben wir schon gelegentlich hingewiesen. Außer dem Soldatenthum gehört dahin vor allen Dingen auch das Wahlbestätigungsrecht, das oft mit großer Rigorosität ausgeübt wird, nur um einer Gemeinde zu zeigen, daß überhaupt noch ein Staat existirt; ferner die diplomatische Spielerei, die deßhalb, weil sie mit sehr gefährlichen Dingen spielt, immer Aller Augen auf sich lenkt: dies ist ihr eigentlicher Zweck. Eine gesunde Politik wird nicht im auswärtigen Ministerium gemacht: sie muß aus dem Volke mit seinen jeweiligen Bedürfnissen selbst hervorgehen, und der Staat ist nur der Exekutor derselben. Ein furchtbares Gegengewicht bildet endlich der Glaubenszwang, der von seiner Freventlichkeit allerdings gar Nichts verliert, wenn wir von diesem Standpunkt aus ihn ganz natürlich erklären. Man bilde sich doch ja nicht ein, daß der Glaubenszwang immer bei den Persönlichkeiten, die ihn ausüben, sich auf Ueberzeugung gründe: es ist einfach ein Mittel in ihrer Hand. Er kann zwar und soll auch auf dem Wege der Gesetzgebung entfernt werden, seine letzte Spur aber kann erst dann ausgetilgt werden, wenn er seinen Werth als Gegengewicht verloren hat. Der Staat, dem sich die Corporation entzieht, glaubt sich der einzelnen Persönlichkeit versichern zu müssen, während doch das umgekehrte Verhältniß allein berechtigt ist, daß die Individualität vollständig frei ist, die Corporationen aber in dem einen, allgemeinen, öffentlichen Interesse aufgehen müssen. Daß als wirksamstes Mittel endlich auch noch der politische Gesinnungszwang figurirt, brauchen wir wohl nicht erst zu erwähnen. —

Wenn wir also den Staat verantwortlich machten für die Mißstände des Schulwesens, so bezog sich das darauf, daß er das Anzeichen des begangenen Fehlers ignorirt hat. Er hätte sich längst schon mit Hintansetzung alles Anderen des gesammten Schulwesens bemächtigen sollen. Man fürchte sich nicht vor einer, durch die Einrichtung eines großen Staatsschulwesens

etwa entstehenden, allgemeinen Dressur. Die Controle geht durch so viele Hände und vollzieht sich in einer Weise, daß immer die Vorgesetzten ganz dasselbe eigene Interesse haben, wie die Untergebenen, somit die persönliche Freiheit des einzelnen Lehrers unmöglich geschädigt werden kann. Und zeigen sich dann in einem solchen Gesammtorganismus berechtigte Bestrebungen, so kann sie der Staat nie unterdrücken, sondern muß vielmehr auf sie eingehen und ihnen Folge geben. —

Unsere ganze Untersuchung, wer schuld an den Mißständen sei, und inwiefern diese beseitigt werden können, weist uns also im letzten Grunde auf die sehr wichtige Frage hin: hat die Gemeinde ein Selbstverwaltungsrecht? hätten wir diese letztere bejahen müssen, so mußten wir unsere ganze Behauptung: „der Staat ist Schulverwaltungsbehörde" fallen lassen. Aber sie muß verneint werden. Alle Verwaltungsgeschäfte, die gegenwärtig der Gemeinde obliegen, beruhen nicht auf einem Rechte der Selbstverwaltung, sondern auf einem zeitweiligen Zugeständnisse, das jeden Augenblick widerrufen werden kann: der Staat hat der Gemeinde Einiges abgetreten; es wäre aber gut, wenn er nach und nach Alles wieder selbst übernähme. Kann dies nun in allen andern Angelegenheiten mit großer Muße vor sich gehen, so muß im Schulwesen hingegen jedes etwa gemachte Verwaltszugeständniß schleunigst zurückgezogen werden. Der Staat muß die Volksschule als eine Gesammtheit organisiren und Prüfungen, Anstellungen, Besoldungen, Inspektionen und Beförderungen selbst übernehmen. —

Wenn wir nun das so eingerichtete Volksschulwesen einer genaueren Untersuchung unterwerfen, so haben wir zunächst die Frage zu beantworten: Wer soll unterrichten? oder: Wie soll ein Lehrer beschaffen sein? Der Volksschullehrer wird im Seminar gebildet, also ist es dieses Institut, das zunächst unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht. Mußten wir vorhin einen großen, vom Staate begangenen Organisationsfehler constatiren, so treffen wir hier wieder auf einen Fehler anderer Art, der sich auf eine dem Staate unmittelbar untergeordnete Einrichtung bezieht: mit wenigen, rühmenswerthen Ausnahmen sind alle Seminare durchweg falsch eingerichtet. —

Wir haben diese, etwas verwegen klingende Behauptung zu erweisen. Die Einrichtungen aller Seminare nehmlich basiren, was man bei der fortgeschrittenen pädagogischen Bildung

unserer Zeit kaum für möglich halten sollte, auf einem großen Irrthume. In den Seminaren herrscht, mehr oder weniger bewußt und ausgesprochen, der Grundsatz: der Lehrer braucht nicht mehr zu lernen, als was er einst selbst lehren soll. Werfen wir, soweit es in der Kürze möglich ist, einen Blick auf die einzelnen Unterrichtsfächer. An die Spitze stellt man den Religionsunterricht. Das ist als Princip ganz richtig; denn ohne sittlich-religiöse Bildung kein Lehrer. Diese wird aber durch den Religionsunterricht, wie er an solchen Anstalten ertheilt wird, keineswegs erreicht. Es werden rein äußerliche Glaubensgegenstände traktirt, die, unverstanden und unbewiesen, verdaut werden müssen. Die nothwendige Folge davon ist, daß der Religionsunterricht an den Volksschulen äußerst kläglich erscheint: von Gemüthsbildung ist keine Rede, die mechanische Einprägung eines todten Materials ist sein Ziel, und die Folge davon, daß das Gelernte meist schon nach einigen Jahren vergessen ist. Eine Folge davon wieder ist, daß in so vielen Orten die Mehrzahl der Bevölkerung von dem Wesen und der Bedeutung des Christenthums gar keinen Begriff hat. Denn was haben sie in der Schule gelernt? Ein wenig biblische Geschichte und Katechismus, den ihr Lehrer nicht begriffen hat, den sie also auch weder verstehen noch behalten, und einige Bibelsprüche, die, im Zusammenhange mit nicht verstandenen Lehrbegriffen gelernt, soweit sie nicht die einfachsten Lebenswahrheiten enthalten, sehr bald vergessen sind. — Am leidlichsten vertreten ist auf den Seminaren — eine Folge der durchweg praktischen Zeitrichtung — der Unterricht in Geographie und Naturkunde. Desto mehr liegt wieder der mathematische Unterricht im Argen: er erhebt sich kaum über die ersten Anfangsgründe. Die Folgen davon für die Volksschule sind ersichtlich: einmal verliert sich ganz der Vortheil, den ein tüchtiger mathematischer Unterricht für die Bildung der Denkraft hat, sodann sind alle in der Volksschule gebildeten Leute, sobald sich ihre Thätigkeit nur über das gewöhnliche Niveau erhebt, gezwungen, sich die nöthige Ausbildung anderweitig zu verschaffen. — Aeußerst mangelhaft ist weiterhin der Unterricht in der deutschen Sprache. Es geschieht ohne Berücksichtigung der Classiker, deren Werke man naiver Weise für schädlich hält: er vertieft sich weder bis zu der Erforschung des ganzen Sprachschatzes, noch erhebt er sich bis zur Ausbildung eines gewandten und correcten

Stils. Die nothwendigen Folgen ersieht man in allen öffentlichen Anzeigen: selbst soweit sie aus der sogenannten gebildeten Classe hervor gehen, zeigt sich eine Unbeholfenheit und Incorrectheit der Sprache, die an das vorige Jahrhundert erinnert, mit dem einzigen Unterschiede nur, daß die eigenthümliche Wucht und Originalität der ehemaligen deutschen Sprache einer flachen, geschäftsmäßigen Diktion gewichen ist, die eben noch nicht einmal den Vorzug der Correctheit vor jener voraus hat. Wir hatten einmal Gelegenheit, die Schulhefte von Kindern, die in der Schule als die besten galten mit den sorgfältig aufbewahrten ihrer Eltern, zufällig auch der besten ihres Jahrgangs, zu vergleichen: die letzteren waren sauberer, orthographischer, gewandter geschrieben und fielen in das zweite Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Damals unterrichtete an der Schule ein Lehrer, jetzt waren es ihrer drei, ohne daß die Schülerzahl wesentlich gestiegen wäre. Es ist heut zu Tage Vieles für die Schulen gethan worden, aber es ist auch noch nicht der geringste merkbare Unterschied in den Leistungen der früheren und der jetzigen Schulen zu ersehen. —

Auf ein solches Princip gründet sich der Unterricht in den Seminaren. Wir brauchen wohl kaum auf die Unrichtigkeit desselben hinzuweisen. Daß ein Lehrer stets einen viel größeren Gesichtskreis umfassen muß, als er gerade zu seinem Unterricht nöthig hat, versteht sich doch wohl von selbst. Dazu kommt, daß den im Seminare gebildeten Lehrern meist der erste Elementarunterricht obliegt: gerade zu diesem so wichtigen Theile des Unterrichts gehört eine ganz bedeutende allgemeine Bildung, eine Höhe des geistigen Standpunkts, wie sie fast zu keiner anderen Lehrthätigkeit erforderlich ist. Daher bleibt die Thatsache fest stehen, daß ein guter Elementarlehrer selbst bei vollkommen eingerichteten Seminaren immer eine Seltenheit sein wird. Durch die jetzige Einrichtung aber begehen die, welche dabei eine Stimme haben, einen ungeheuren Frevel an der künftigen Generation, ja an der ganzen Menschheit, und wir wissen nicht, wie sie ihn verantworten wollen. —

Mit diesem falschen Grundprincipe hängen natürliche eine Menge anderer Uebelstände zusammen. Soll der Lehrer nur das lernen, was er in der Volksschule zu lehren hat, so braucht er natürlich auch keine besonders begabten Lehrer für sich selbst. Daher die Thatsache, daß sehr mittelmäßig gebildete Leute,

eben erst examinirte Candidaten der Theologie, die von der Erziehung so gut wie Nichts verstehen, oder Seminaristen, die der Anstalt kaum entlaufen sind, an Seminaren als Lehrer wirken. In den Händen solcher oberflächlich oder gar nicht gebildeter Menschen ruht das Geschick der zukünftigen Generation. Es verstände sich doch wohl wieder von selbst, daß nur diejenigen, welche sich an anderen Anstalten schon jahrelang als tüchtige Lehrer bewährt haben, nur die anerkannt besten Pädagogen an solchen Instituten angestellt werden sollten. Jeder andere zukünftige Beamte hat vielfache Gelegenheit, sich auszubilden, er kann Mängel, die die eine Unterrichtsanstalt an ihm gelassen hat, durch den Besuch einer anderen, höheren entfernen, er steht für den Anfang immer unter der direkten Aufsicht erfahrener, älterer Beamten: nur der Lehrer, der sofort in eine fast ganz selbstständige Berufsthätigkeit eintritt, ist und bleibt der, den jene seine einzige Bildungsanstalt aus ihm gemacht hat; wenigstens geschehen alle späteren Selbsterziehungs- und Selbstausbildungsversuche auf Kosten Anderer. Und an solchen äußerst wichtigen Anstalten, die für die Zukunft des Staates und der Bürger die größte Bedeutung haben, stellt man Lehrer an, die selbst der Zuchtruthe noch gar sehr bedürfen! Das Seminar hat die Aufgabe, aus jungen Männern, deren Bildung meist noch in den allerersten Anfängen begriffen ist, aus Bauerjungen, denen oft noch die erste Politur abgeht, Geistesbildner der Menschheit zu machen, und — löst diese Aufgabe in einer solchen Weise! —

Von vielen anderen Uebelständen, die sich an einzelnen Seminarien finden und sich da auf die Persönlichkeit des Direktors oder der Lehrer zurückführen lassen, erwähnen wir nur noch die in den meisten derartigen Anstalten übliche Erziehungsmethode überhaupt. Ihre Losung heißt: Zwang und Unterdrückung. Die Zöglinge werden in ein Haus eingesperrt und verleben ihre Tage nach einer Art von Arbeitshausreglement. Es läßt sich etwas ähnliches Unsinniges kaum wieder finden. Derjenige Mensch, der den Umgang mit Andern, die möglichst größte Welterfahrung und Menschenkenntniß so nöthig braucht, wie das tägliche Brot, der wird eingesperrt und von allem Umgange möglichst entfernt. Haben schon alle Alumnate und Erziehungsanstalten an sich ihr Bedenkliches, so sind sie für werdende Lehrer das Verkehrteste, was sich denken läßt. Man wende uns

nicht ein, daß jene Erfordnisse später nachgeholt werden können: der Staat braucht ordentliche, tüchtige Lehrer von vornherein, nicht solche, die es durch Selbstbildung nach und nach werden, nachdem sie Jahre lang in einer Schule heillos gewirthschaftet haben. Eben so wenig gilt der Einwand, das werdende Lehrer an Ordnung und Zucht gewöhnt werden müssen: wer daran nicht schon gewöhnt, darf eben in ein Seminar nicht aufgenommen werden; außerdem kann dasselbe immer noch dazu erziehen, wie jede andere Lehranstalt auch, aber ohne solche kindische Mittel. Den Seminaristen muß die vollste persönliche Freiheit gelassen werden: ob dabei hin und wieder einer zu Grunde geht, dafür kann der Staat nicht verantwortlich gemacht werden. Ein Mann, der so wenig Charakter besitzt, geht auch in der Zwangsanstalt zu Grunde, oder wird wenigstens in derselben dazu reif. Für die Sittlichkeit der Zöglinge können Kleinkinderbewahranstalten und Mädchenpensionate verantwortlich gemacht werden, aber nicht Bildungsanstalten für junge Männer. Und sollen, um der Gefahr vorzubeugen, daß Einer auf Abwege geräth, alle Anderen eines wesentlichen Bildungsmittels beraubt werden? —

Sollen wir also feststellen, welche Reformen im Seminarwesen nöthig sind, so würde sich außer den Andeutungen, die wir schon gemacht haben, etwa Folgendes ergeben. —

Zunächst müssen auch an den gewöhnlichsten Elementarlehrer, und also mittelbar an das Seminar bedeutend höhere Ansprüche gestellt werden. Der Lehrerstand muß eine vollständig andere Physiognomie erhalten. Der Lehrer muß Staatsbeamter, er muß Respektsperson nicht mehr bloß für die Dorfjugend durch Vermittlung des Stockes, sondern für jeden gebildeten Bürger werden. Die Verächtlichkeit, mit der man bisher den Charakter: „ein Schulmeister" ausgesprochen hat, muß einer allgemeinen Achtung für diesen äußerst wichtigen und ehrenvollen Beruf weichen. Daß er dieser Achtung jetzt entbehrt, ist bei den oben beschriebenen Seminarverhältnissen nicht anders zu erwarten. Wenn unsere Seminarien das ganz erreichten, was sie ihrer Einrichtung nach bezwecken, so würden die Lehrer ja nach ihrer vorherigen Lebensstellung charakterlose, dressirte Maschinen, die, wenn sie aufgezogen werden, anfangen, Unterricht zu geben, oder rohe, dumme Menschen sein. Der Zweck kann ja aber nicht ganz erreicht werden, weil trotz aller

Absperrung eine gewisse Gemeinschaft mit der menschlichen Gesellschaft immer stattfindet. Die Seminarbildung und die äußere Weltpolitur erzeugen nun zusammen einen Menschen, der eine höchst merkwürdige Mischung von Charakteren darbietet, ohne doch selbst ein Charakter zu sein. Er ist nicht mehr ganz Bauer und nicht mehr ganz dummer Junge, aber auch nicht viel mehr. Es versteht sich ganz von selbst, daß es Ausnahmen giebt, bei denen eine tüchtige Erziehung, oder sonstige Lebensverhältnisse das Ihrige gethan haben. Im Ganzen aber ist der Eindruck, den die heutige junge Lehrerwelt macht, ein ganz entsetzlicher: man frage den gebildeten Mann, der sich von ihrer Dummheit abwendet, den schlichten, einfachen Mann, den ihre Arroganz und ihr Dünkel anwidert, und man wird das meist bestätigt finden. Wie wäre es denn auch auders möglich? Sie haben nur so viel gelernt, daß jeder vierzehnjährige Knabe, der eine tüchtige Schulbildung genossen hat, den Kampf mit ihnen aufnehmen kann. Andrerseits muß natürlich das Bewußtsein, eine Stellung auszufüllen und der Oberbefehlshaber einer Schaar, wenn auch nur von Kindern, zu sein, einen großen Dünkel hervorrufen. — Diese Verhältnisse nun müssen beseitigt werden. Das kann zunächst dadurch geschehen, daß man die Anforderungen für das Seminar bedeutend erhöht: dadurch vermeidet man den Andrang einer Menge von Menschen, aus denen auch das beste Seminar nie einen Lehrer machen kann, und die wirklich zu ihren und Anderer Bestem lieber hinter dem Pfluge hergehen sollten. Das ist die erste Hauptbedingung. Wie will man denn tüchtige Lehrer erhalten, wenn man für die Aufnahme Anforderungen stellt, denen Jeder genügen kann, der nicht geradezu blödsinnig ist? Vielmehr muß mindestens die Bildung vorausgesetzt werden, die ein Tertianer eines Gymnasiums hat: es hat den Lehrern aus früherer Zeit gar nicht geschadet, daß sie ein wenig Latein im Kopfe hatten; es ist ja geradezu unmöglich, daß Einer in der deutschen Sprache fruchtbar unterrichtet, der nicht mindestens eine fremde Sprache kennen gelernt hat. — Sodann hat die Gratisausbildung in Wegfall zu kommen, die sich auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten nur auf die Aermsten erstrecken darf. Man darf sich einer durchaus kaufmännischen Zeitrichrichtung gegenüber, diese kleine Täuschung schon erlanben: Viele schrecken nur vor diesem Berufe zurück, weil er eben gar Nichts kostet. Natürlich hängt damit

die Inaussichtstellung eines anständigen Auskommens zusammen, auf die wir später kommen werden. Mit einem Worte, die Stellung muß in den Augen der Menschen gehoben werden: man muß, gerade wie für den geistlichen Stand, die Gebildeten heranzuziehen suchen. Ein sehr wirksames Mittel zur Erreichung jenes Zweckes wäre es ferner, daß man Alle, die lehren wollen, es sei in welchem Fache es wolle, von unten herauf dienen läßt: alle Philologen, Fachlehrer, Pädagogen müssen zunächst Volkslehrer werden, natürlich so, daß sie dann mit Hülfe zu bestehender Prüfungen rascher hinaufrücken. Das kann ihnen nur vortheilhaft sein und hebt den Lehrerstand ganz bedeutend, insofern nehmlich als man die Achtung, die man den so gebildeten Lehrern schenkt, auch auf alle anderen im Allgemeinen mit übertragen muß. — Außerdem kann man noch die Aussicht auf Beförderung erhöhen. Es ist z. B. gauz gut möglich, daß ein nur im Seminar gebildeter Lehrer durch eifriges Selbststudium sich alle Fähigkeiten für den höheren mathematischen Unterricht erwerben kann. Man verderbe ihm diese Hoffnung nicht, sondern mache überhaupt jene Stellungen nur von sehr gründlichen Prüfungen abhängig ohne Rücksicht auf akademisches Studium. Wir kommen auf alle diese Verhältnisse an ihrem Orte zu sprechen: hier greifen wir nur Einzelnes heraus, das als Lockmittel dienen kann, sich dem Lehrerstande zu widmen. Es muß dahin gebracht werden, daß kein junger Mann mehr, der in sich Beruf zum Lehrer fühlt, sich dadurch abschrecken lasse, daß diesem Stande das ihm zukommende Ansehen und der entsprechende Gehalt fehlt. Daß nur die besten, bewährtesten Lehrer an Seminarien wirken dürfen, und daß, abgesehen von dem Schulverhältnisse, die vollste persönliche Freiheit zu gewähren ist, haben wir schon erwähnt. Den Zulaß zum Seminar hat das Zeugniß der Reife für die Gymnasialsecunda oder für die Secunda einer Realschule zu erwirken: namentlich wäre der Besuch einer Realschule vorzuziehen, weil da eine tüchtige Grundlage für die Naturwissenschaften und eine mehr praktische Richtung des Bildungsganges ermöglicht wird. Außerdem können noch musikalische Kenntnisse verlangt werden, die sich der Betreffende privatim zu verschaffen hat, soweit es uicht gerathen scheint, ihre Erlernung auch auf Gymnasien und Realschulen zu ermöglichen. Die Forderung ist eine berechtigte, weil dem Volksschullehrer doch in der Regel der Ge-

sangsunterricht anheim fällt, und außerdem doch wohl die meisten den Nebenverdienst der Stellung als Cantor und Organist später benutzen werden. — Der Unterricht am Seminar hat sich außer dem Selbstverständlichen namentlich auch auf die Naturwissenschaften in sehr gründlicher Weise zu erstrecken; außerdem soll der Unterricht in der Mathematik und in der deutschen Sprache vollständig gleiche Höhe mit dem, an dem Gymnasium ertheilten halten. Ebenso unerläßlich ist der fortgesetzte Unterricht in mindestens einer fremden Sprache. —

Wir können hier nun unmittelbar unsere Ansichten über die Organisation des Volksschulwesens anknüpfen. Das an dem Seminar zu bestehende Abiturientenexamen giebt die erste Befähigung zum Staatsdienste. Dieses haben nicht nur die am Seminar gebildeten Lehrer, sondern zunächst Alle, die im Staate unterrichten wollen, zu bestehen. Ihm unterziehen sich also alle Theologen, soweit sie nicht vom Lehrerstande ganz abzusehen gedenken; es kann übrigens auch für diese als eine Vorprüfung unmittelbar nach dem Studium gelten, deren Bestehen dann gleich als Meldung zum theologischen Examen angesehen wird, das, wie wir oben erläuterten, am besten erst dann bestanden wird, wenn die Bestellung zum Geistlichen in Aussicht steht; ferner alle Philologen und sonstige sogenannte höhere Lehrer. Das gewährt den Vortheil, daß diese sofort nach dem Studium eine sichere Stellung erlangen, die ihnen immerhin Zeit läßt, sich für ihr eigentliches Fachexamen vorzubereiten. —

Diese erste Lehrerprüfung giebt die Befähigung zur Ertheilung von Unterricht an den Volksschulen. Das erste Amt, das jeder darin Geprüfte — Seminarist oder studirter Lehrer — erhält, ist das eines Hülfslehrers, ein Amt, welches an allen den Schulen einzurichten ist, die noch eine Lehrkraft brauchen, ohne gerade einen vollständig selbständigen Lehrer nöthig zu haben. Dieses Amt würde in Dörfern mit einem Gehalte von 200, in Städten mit einem solchen bis zu 250 Thalern auszustatten sein. Nach den jetzigen Zeitverhältnissen sind 200 Thaler das entschiedene Minimum, das ein Lehrer erhalten muß, um dem Anstande seiner Stellung nichts zu vergeben. Es ist dieser Gehalt immerhin noch gering genug; er kann aber genügen mit Rücksicht darauf, daß die Empfänger stets unverheiathet sind und schnell avanciren. —

Ehe wir auf die übrigen Stellungen zu sprechen kommen, müssen wir erst einer nöthigen Reform der gesammten Schuleinrichtung gedenken, und zwar betrifft dieselbe nur die städtischen Schulen. — Hier verfolgt man zwei sehr falsche Wege. Der eine besteht in der Einrichtung von Schulen verschiedenen Grades mit verschiedenem Schulgeld. Hierin liegt zunächst eine große Ungerechtigkeit. Der ärmste Staatsangehörige kann für den Unterricht seiner Kinder an den Staat ganz dieselben Ansprüche stellen, wie der reichste. Seine Kinder sollen nun einen besseren Unterricht entbehren, einfach deßhalb, weil er das bedeutende Schulgeld nicht erschwingen kann. Darin liegt eine Ungerechtigkeit, die eine um so größere Tragweite hat, je mehr die Schulen letzten Grades durch die Menge der Grade herabgedrückt und vernachläßigt werden, so daß in diesen, auf welche die ärmsten Bürger angewiesen sind, in der Regel kaum das Nothdürftigste geboten wird. Jene Einrichtung beruht wieder einmal auf einer total falschen Auffassung. Die allgemeine Volksschule soll nicht zu einem bestimmten Berufe bilden, sondern soll nur zum Bürger erziehen, das heißt, sie soll das gewähren, was Einer braucht, um nach heutigen Begriffen als Staatsangehöriger existiren zu können. Für den, der sich zu einem bestimmten Berufe bilden will, sind dann eben Gymnasien, Real-, Gewerbe- und Handelsschulen da. Diese Schulen zu errichten, kann der Staat eigentlich gar nicht verpflichtet werden: er thut es nur im speziellen Interesse, um sich Beamte u. s. w. zu erziehen. Daß die Jugend zu Bürgern erzogen werde, ist Interresse des Staats, daß sie für einen künftigen Beruf erzogen werde, ist nur das Interesse des Einzelnen oder der Familie. Aber hiervon abgesehen, könnte ein Unterschied der Schüler nach dem Grade nur dann zu Recht bestehen, wenn der Eintritt in jede bei gleichem Schulgelde Jedem freistände. Natürlich würde dadurch die Möglichkeit eines Unterschieds aufgehoben. Hieraus lassen sich zwei sehr bemerkenswerthe Fingerzeige erkennen. Man sieht nehmlich einmal, daß die Volksschule noch lange nicht auf der Höhe steht, auf der sie nach jetzigen Anforderungen stehen soll. Einerseits erreicht selbst der höchste Grad nie die Ausbildung zu einem edleren Berufe: es macht sich für diesen stets noch der Besuch einer Fachschule nöthig, und somit verfehlt die Einrichtung ihren Zweck; andererseits ist die niedere Volksschule in einer Weise gesunken, wie

fast nie, seit sie überhaupt in geordneter Weise besteht. Es werden hier keine neuen Fächer getrieben, als in den Volksschulen zu Anfang dieses Jahrhunderts, und diese werden mit erschreckender Oberflächlichkeit behandelt. — Andererseits gewinnt man hieraus wieder einmal einen Einblick in das städtische Verwaltungstreiben. In den Stadtverordnetenversammlungen sitzen meist wohlhabende Leute, die diese Gelegenheit gern benutzen, sich einen kleinen Vortheil zu schaffen vor den Armen. Sie werden natürlich mit solchen Schulen verschiedener Grade sehr einverstanden sein: das höhere Schulgeld ist für sie eine Kleinigkeit, und so übernimmt nun die Gemeinde auf ihre Gefahr hin die höhere Ausbildung der Kinder der Reichen, so etwa wie eine Actiengesellschaft. Der Arme, der so gut seine städtischen Steuern bezahlt, und bei der leichten Uebersicht, die man über sein Vermögen haben kann, meist relativ viel höher besteuert ist, als der Reiche, hat das Zusehen und muß, falls er doch eine tüchtige Bildung für ein befähigtes Kind wünscht, unter einer Menge von demüthigenden Erfordernissen, an so und so viel Orten um Erlaß des Schulgeldes nachsuchen und hat vielleicht Aussicht, ihn zu erhalten, wenn der Bürgermeister gerade gute Laune hat. Was sind das für mittelalterliche, barbarische Zustände mitten im neunzehnten Jahrhundert! —

Diese höchst ungerechte und dabei unzweckmäßige Schuleinrichtung war der erste Puukt, den wir als Gegenstand einer Reform bezeichnen mußten. Der zweite Punkt betrifft mehr die Schulverfassung. Hier findet sich nehmlich überall das Streben, die gelehrten und höheren Fachschulen nachzuahmen. Die einzelnen Schulen haben die Verfassung der Fachschulen, einen Director und ein Lehrercollegium, aber dasjenige, was bei jenen Schulen allein eine solche Verfassung nothwendig macht und gestattet, nehmlich die Fachlehrer haben sie nicht. Von den einzelnen Lehrern nun hat Jeder eine bestimmte Classe zu unterrichten, meist von bedeutender Schülerzahl. Man muß sich also den Bildungsgang eines Stadtschülers etwa vorstellen wie den eines Dorfschülers, an dessen Schule durch ein besonderes Mißgeschick jedes Jahr oder aller zwei Jahre ein neuer Lehrer angestellt wird. Wie sehr ein Kind unter solchen Verhältnissen leiden würde, ist leicht einzusehen: daß fast alle Besucher von so eingerichteten Stadtschulen in dieser Weise leiden und geschädigt werden, zu dieser Einsicht ist noch Niemand gekommen. Man

soll uns nicht erwidern, daß sie davor durch die organische Einrichtung bewahrt werden: das ist gar kein Organismus, sondern eine willkührliche Zusammensetzung. Und was kann das Haupt derselben für einen wirksamen Einfluß ausüben? Man denke sich eine solche Schule mit 6 bis 7 Klassen, dazu einzelne Parallelklassen und Unterabtheilungen in den Classen, und diese Klassenzahl bei der Trennung der Geschlechter noch verdoppelt, wie soll da ein Direktor wirksam auftreten? Sein Unterricht wird sich auf ein Minimum beschränken, und er wird schon von den Verwaltungsgeschäften ganz erdrückt. Die Volksschule hat also von der höheren Schule die Verfassung entlehnt, aber so, daß sie sich nur die Nachtheile derselben zu eigen gemacht hat. Der Hauptnachtheil ist die Einwirkung verschiedener Persönlichkeiten auf den Schüler. In der Volksschule hat durchaus die Einwirkung einer und derselben Individualität von Anfang der Bildung eines Kindes bis zu deren Ende stattzufinden. Daß man diese in den Stadtschulen unmöglich gemacht hat, das zeigt sich in vielen, sehr schlimmen Folgen. Die erste, ganz unabwendbare ist eine beispiellose Oberflächlichkeit der ganzen Bildung: ein Kind der Volksschule hat eine Menge zum Theil guter Kenntnisse, aber in keinem Fache gründliche. Der Geist und der Wissensschatz eines solchen Kindes gleicht eben nicht, wie es sein sollte, einem Stück gutbestellten Landes, wo sich ein einziges, von kundiger Hand gepflanztes Gewächs unter kundiger Pflege organisch entwickelt, sondern einem vielfach betretenen Boden, wo eine Menge Leute pflanzen und begießen, sodaß eine Menge Gewächse in wilder Unordnung hervorsprießen, von denen das eine oder das andere vielleicht einmal eine schöne Blüthe treibt. So ist's aber nicht allein auf den intellectuellen, so ist's auch auf dem sittlichen Gebiete. Ein Kind, vielleicht etwas verwahrlost, kommt in die Hände eines Lehrers, der es versteht, dasselbe an sich zu ziehen und glücklich zu bilden. Alle Angehörigen freuen sich dieser heilsamen Thätigkeit, aber nach Jahresfrist fängt in einer neuen Klasse ein neuer Lehrer seine Wirksamkeit an, braucht die Hälfte des Jahres dazu, um das Kind kennen zu lernen, und übergiebt es, vollständig verdorben, einen dritten. Kurz, das Hauptforderniß zu der sittlichen Bildung, die Jahre lang fortgesetzte Einwirkung einer tüchtigeu Persönlichkeit, fehlt in den Stadtschulen. Wir würden ein Kind viel lieber einem mittelmäßigen Dorfschul-

lehrer anvertrauen, als einer solchen Stadtschule. Wir könnten eine Menge interessanter, psychologischer Details hinzufügen, wenn wir es hier mit Pädagogik zu thun hätten: es bedarf derselben nicht weiter, um die vollständig verfehlte Einrichtung der Stadtschulen nachzuweisen. Der lebendige Beweis für diese Thatsache läuft in allen größeren Städten auf den Straßen herum: unsere Zeit ist noch lange nicht so verdorben, daß man in ihrem allgemeinen Geiste den Grund suchen könnte für die vollständige Charakterlosigkeit, Unmännlichkeit und Blasirtheit der männlichen, für die Verdorbenheit, Schamlosigkeit und Unweiblichkeit der weiblichen Jugend. Wir wollen uns hier keineswegs in gebrauchten Redensarten über die schlimme Zeit ergehen, als ob es blasirte Jünglinge und schamlose Mädchen nicht immer gegeben hätte; aber Jedermann wird uns leicht zugeben, daß ritterliche Charakterfestigkeit und echte Jungfräulichkeit in größeren Städten weder gesucht, noch gefunden werden. Man betrachtet in denselben gewisse eheliche Verhältnisse als etwas sehr Gewöhnliches, die früher in Deutschland verschwindende Ausnahmen waren und nur in Paris oder London gesucht wurden. Wir sind weit entfernt, für alles dies die Schulen verantwortlich zu machen: wir constatiren uur diese Thatsachen und dabei die Erfahrung, daß in den gegenwärtigen städtischen Schulen eine einheitliche sittliche Bildung unmöglich erzielt werden kann. — Was läßt sich nun hiergegen thun? Man stellt einfach die Einzelschule wieder her. Man gewinnt die Durchschnittszahl der Schüler einer Dorfschule, theilt jede Stadt nach ihrer Bewohnerzahl in so viele einzelne Schulbezirke ein und giebt jeder dazu errichtenden Schule einen Lehrer. Da hören wir nun freilich die unverständigen Klagen der Mehrzahl der Stadtbewohner: unsere Kinder, die bisher unter einer Menge tüchtiger Lehrer so vielerlei gelernt haben, sollen jetzt wie Bauerkinder in der Dorfschule unterrichtet werden? — Man überlege zuvor: was wird denn selbst in einer höheren Bürgerschule gelernt? Schreiben und Lesen, die Anfangsgründe der Rechenkunst, ein wenig Geographie und Naturbeschreibung, im besten Falle noch ein paar Brocken Französisch. Wir können sofort behaupten, daß das Alles in einer guten Dorfschule ebenfalls gelernt wird, und hier wirkt oft ein Lehrer bei einer verhältnißmäßig sehr großen Anzahl von Zöglingen. Es soll uns Niemand die Behauptung aufstellen, daß in einer Schule von

solcher Einrichtung mehr, als zwei Altersklassen nöthig sind. Ein geschickter Dorflehrer wird z. B. in der Hälfte der Zeit seinen Schülern ganz dieselbe Fertigkeit im Rechnen beibringen, als an einer Stadtschule etwa vier Lehrer hintereinander, von denen jeder immer wieder eine andere Methode hat. So wird also der eminente Vortheil ermöglicht, daß auf die Jugend nur eine Persönlichkeit einen dauernden Einfluß ausübt, und wir sind fest überzeugt, daß bei solchen Einzelschulen durch Lehrer, die in der oben angegebenen Weise gebildet sind, in Beziehung auf geistige und sittliche Bildung bedeutend Mehr geleistet werden wird, als jetzt in einer Bürgerschule ersten Ranges. Zudem können diese städtischen Schulen vor den Dorfschulen immer noch den Vorzug haben, daß man besondere Knaben- und Mädcheneinzelschulen errichtet: außerdem thut auch der, in der Stadt gebotene regelmäßige Schulbesuch das Seinige. Das Einzige, was besorgte Eltern etwa von dieser Einrichtung befürchten könnten, wäre eine Verführung ihrer Kinder durch die Sprößlinge des Proletariats. Diese Furcht ist jedoch eine unbegründete. Wenn die Kinder mit dem sechsten Jahre einem Lehrer, dessen eine Classe etwa 40 Schüler enthält, übergeben werden, so hat es der Lehrer in seiner Hand, die sittliche Entwickelung des einzelnen Kindes sorgsam zu überwachen, und er kann sogar durch das Kind auf die ganze Familie zurückwirken. Sollten sich geradezu verwahrloste Kinder finden, so kann man diese immer in getrennter Weise, in besonderen Schulen erziehen lassen. Im Uebrigen findet man gerade aus den arbeitenden Klassen meist besser erzogene Kinder, als im Mittelstande. Ist es also bei so getroffenen Anstalten nur noch dummer Stolz einzelner Leute, ihre Kinder nicht mit denen ärmerer Leute zusammen eine Schule besuchen zu lassen, so kann das den Staat nicht kümmern: jene mögen dann ihre Kinder besonderen Instituten anvertrauen und zusehen, ob sie und diese dabei einen Vortheil gewinnen. — Will man in den Städten eine noch bessere Einrichtung haben, so kann man den einzelnen Lehrern immerhin Hülfslehrer bestellen, die dann eine von beiden Klassen übernehmen; doch muß dann darauf gesehen werden, daß der erfahrenere und ältere der beiden Lehrer immer die jüngsten Kinder zu unterrichten bekommt, und daß das Wirken des Hülfslehrers nie ein ganz selbständiges sein darf. —

Nachdem wir so unsere Ansichten über die Einrichtung der

einzelnen Schulen festgestellt haben, kehren wir zu unserem begonnenen Geschäft zurück, die Laufbahn eines Lehrers zu verfolgen. Von der Hülfslehrerstellung rückt der Lehrer auf zu einem Amte, das wir als das eines Unterlehrers bezeichnen wollen, und welches etwa mit 300 Thalern zu dotiren ist. Als solcher fungirt er zur Aushülfe und Stellvertretung ei nes Oberlehrers, auf welches Amt wir weiter unten zu sprechen kommen. Nun tritt er in die Stellung eines eigentlichen Schullehrers, das heißt des selbständigen Vorstehers einer Einzelschule und bezieht zunächst 400 Thaler Gehalt. Während die Unterlehrerstellung eine mehr vorübergehende sein kann, da der Betreffeude immer, nur einen Theil des Unterrichts übernimmt, so muß der Lehrerstellung an selbständigen Einzelschulen eine möglichst lange Dauer gewährt werden. Der Schullehrer soll also so wenig, wie der Geistliche, genöthigt sein, nach einer Verbesserung auszuschauen; diese muß vielmehr von selbst kommen. Die Schullehrer sind etwa in sieben Klassen einzutheilen, davon jede sich durch 100 Thaler Mehrgehalt von der vorhergehenden unterscheidet, so daß die unterste Classe mit 400, die oberste mit 1000 Thalern zu dotiren ist. Doch braucht die Zahl der Mitglieder in den Klassen nicht durchgängig gleich zu sein, vielmehr könnte etwa die mit 600 Thalern bezahlte Klasse die Meisten umfassen, und die mit 1000 Thalern bezahlte die weitaus Wenigsten. Diese Zahlen könnten zu bedeutend erscheinen: es ist nicht der Fall. Ein Lehrer, der sich in der oben beschriebenen Weise gebildet hat, muß eine sichere Aussicht haben, dereinst wenigstens einmal 800 Thaler beziehen zu können, und jeder Lehrer soll eine nach außen hin durchaus anständige und sorgenfreie Existenz haben. Man redet jetzt sehr viel davon, daß die Lehrer zum großen Theil hungern müssen: das ist für einen humanen Staat eine Schande, die größer ist, als die bedeutendste Niederlage im Kriege. Man sollte meinen, daß einem edlen Fürsten an seiner reichbesetzten Tafel kein Bissen munden könne, so lange er weiß, daß einer seiner Staatsbeamten geradezu Hunger leidet: es scheint aber nicht so zu sein. Freilich darf man sich einmal nicht verhehlen, daß in dieser Sache sehr Viel gelogen wird, eben deßhalb, weil sie in's Parteiinteresse gezogen worden ist; sodann ist unverkennbar, daß die meisten Schullehrer unserer Zeit, so gering sie auch honorirt werden, immer noch mehr erhalten, als sie verdienen. Dieser Gegengrund muß

aber beseitigt werden: es darf keinem, vom Staate examinirten und angestellten Lehrer mehr vorgeworfen werden, daß seine Bildung seinem Amte nicht entspreche. — Es fragt sich nur, wie die höheren Staatsschulanstalten aus diesem Lehrern ihre Fachlehrer rekrutiren; denn wir haben schon hervorgehoben, daß jeder Lehrer, ob er studirt habe, oder nicht, zunächst Volkslehrer werden müsse. Das geschieht einfach so. Für alle Lehrer, die Fachlehrer (Sprachlehrer, Mathematiklehrer u. s. f.) werden wollen, finden in bestimmten Zeiträumen Prüfungen statt, deren Bestehen für eins oder mehrere Fächer das Unterrichtsrecht oder überhaupt die Befähigung zum Gymnasiallehrer verleiht. Diese so geprüften Lehrer werden in eine besondere Liste eingetragen und nun dem Alter nach zu freigewordenen Gymnasial- oder Realschullehrerstellen, so zu sagen, commandirt, das heißt, sie scheiden aus der Lehrergemeinschaft nicht aus und beziehen den Gehalt der Klasse, zu der sie gehören. Natürlich muß eine Einrichtung getroffen werden, daß diese examinirten Lehrer schneller in die höheren Klassen rücken, als die andern, weil sie durch ihr akademisches Studium dem Staat größere Opfer gebracht haben und auch meistentheils älter sein werden, als die im Seminar gebildeten. Doch muß es jedem Volkslehrer freistehen, sich zu den besprochenen Prüfungen zu melden, ohne Rücksicht darauf, ob er studirt hat. — Man hat die Möglichkeit, an höhere Schulen Stellung zu finden, den Lehrern schon jetzt eingeräumt: diese besuchen noch mehrere Jahre die Universität und eignen sich eine höhere Bildung an. Diese an und für sich sehr lobenswerthe Einrichtung ist jetzt freilich insofern eine verfehlte, als die Seminaristen zum Verständniß des an der Universität Gebotenen der nöthigen Vorbildung entbehren, so daß sie sich nur eine Menge oft nicht verstandenen Materials einsammeln, nicht aber eine wahrhaft höhere Bildung erwerben. —

Endlich muß noch den akademisch gebildeten Lehrern die Concession gemacht werden, in höhere Klassen zu etwa 12 bis 1400 Thalern aufrücken zu können, welche Klassen den anderen Lehrern verschlossen bleiben. —

Der ganze übrige Schulorganismus hat sich nun analog dem der Geistlichen zu gestalten, was Rang, Gehalt und Geschäft betrifft. Dem Oberpfarramt entspricht das Oberlehreramt in großen Dörfern und kleinen Städten, dessen Inhaber die Inspektion über eine Anzahl Einzelschulämter ausübt. Ihm wird

zur Vertretung und Aushülfe ein Unterlehrer bestellt. Natürlich wird sich in großen Städten die Errichtung mehrerer Oberlehrerämter nothwendig machen. Der Superintendentur entspricht ein Schulrektorat, dessen Inhaber über eine Anzahl Oberlehrämter die Controle führt, aber dabei ebensogut Lehrer ist, wie der Superintendent Pfarrer. Wie diesem der Diakonus mit Pfarrersrang beigeordnet ist, um nöthigenfalls das Amt selbständig zu führen, so bekommt der Schulrektor einen selbständigen Schullehrer zur Aushülfe, den man etwa Schulkollaborator nennen kann. In den Schulen, an denen der Rektor als Lehrer wirkt, müssen natürlich solche Einrichtungen getroffen sein, daß ihm zu jeder Zeit die Vornahme von Inspektionsreisen möglich ist. Dem Generalsuperintendenten hat ein Generalschuldirektor zu entsprechen, für eine Provinz oder ein kleines Land als Inspektor angestellt; doch darf das keineswegs eine jener aufgeblasenen und unpraktischen Schreckgestalten sein, die durch das Bewußtsein ihrer Würde und das Nichtbewußtsein ihrer Unkenntniß jetzt bisweilen arme Lehrer in Furcht und Verlegenheit zugleich bringen, sondern ein praktisch wirkender Schullehrer, nur aber von feinster pädagogischer Bildung und von entsprechendem Range, dessen Schule natürlich so eingerichtet sein, das heißt, noch so viel andere tüchtige Kräfte haben muß, um seine Abwesenheit einen Theil des Jahres vertragen zu können. Den Provinzialconsistorien entsprechen wieder Provinzialschulcollegien, in denen neben den besten Kräften der Hauptstadt der Generalschuldirektor Sitz und Stimme hat und über seine Thätigkeit referirt. Für eine ersprießliche Wirksamkeit dieser Behörde sind wieder Schuljournale nach Analogie der ihrer Zeit erwähnten Journale für die Geistlichen von großem Vortheile. — Unter diesem Schulcollegium stehen unmittelbar alle höheren Staatsschulanstalten, die der Präsident desselben controlirt. —

Wir brauchen die vielen Vortheile, die ein solcher Staatsdienerorganismus bietet, nnr anzudeuten. In erster Reihe steht die Möglichkeit einer genauen, sachverständigen Controle an Stelle der bis jetzt nur scheinbar oder gänzlich verkehrt bestehenden; zu dieser kommt die einer passenden Verwendung aller Lehrkräfte, und einer entsprechenden Besoldung der Lehrer. Namentlich ist das Dienen von unten herauf von der größten Bedeutung für die Gymnasien und Realschulen, um die Anstel-

lung unpraktischer und unerfahrener Lehrer an denselben zu vermeiden. — Der einzige Nachtheil, den man befürchten könnte, die Anwendung eines allgemeinen Schematismus, ist nur ein scheinbarer. Ohne ein gewisses Schema kann keine Volksschule sein; das aber ist auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen und hat sich auf die Bestimmung der Unterrichtsfächer, sowie aller Aeußerlichkeiten zu beschränken: Lehrmethode und Lehrgang können einem tüchtig gebildeten Lehrer überlassen werden, er hat sich darüber nur durch gründlich zu untersuchende Resultate dem Inspektor gegenüber auszuweisen. Ein solcher, der selbst Lehrer ist, wird etwaige Fehler sofort bemerken und den Untergebnen in der geeigneten Weise darauf aufmerksam zu machen wissen. Diese Befähigung muß auch der die Gymnasien und derlei Institute inspicirende Schulcollegiumspräsident haben: er muß deßhalb aus dem Lehrerstande selbst hervorgegangen sein, so daß ihm dieser Posten nach der einen Seite Muße von der anstrengenden Lehrerthätigkeit, andererseits Gelegenheit, eine reiche Lebenserfahrung passend zu verwerthen, gewähren kann. Der rein juridische Theil der Geschäfte kann einem Rathe oder Sekretär überwiesen werden. —

Nachdem wir uns so der Aufgabe, eine umfassende Reform des Volksschulwesens zu erörtern, entledigt haben, fordern noch zwei, aus dieser Erörterung sich sofort ergebende Fragen ihre Beantwortung. Die eine lautet: Wie sind diese Reformen durchzuführen? Diese Frage ist nicht so schwer zu erledigen, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Das erste Erforderniß ist hier wiederum die Ernennung eines tüchtigen Ministers für den öffentlichen Unterricht, der unter Zuziehung tüchtiger Räthe die Reformen als Gesetz auszuarbeiten und durchzubringen versteht. Seine Thätigkeit erstreckt sich zunächst auf die Ordnung des Schulvermögens, die Uebernahme der Schulsteuerforderung von Seiten des Staates. Dann folgt die Reform der Seminare, deren Lehrercollegien einer gründlichen Sichtung und Ergänzung zu unterwerfen sind, und die neue Aufnahmeordnung tritt sofort in Kraft. Die Examinationscommissionen werden bestellt und alle Lehrer, die sich zur Prüfung melden, der Prüfung von denselben zugewiesen. Dann werden je nach der Einwohnerzahl eine oder mehrere Einzelschulen errichtet, die alle zu einem bestimmten Termine schulpflichtig werdenden Kinder aufnehmen, so daß zunächst in jeder großen Stadtschule eine Klasse und ein

Lehrer überflüssig wird, der anderweit zu verwenden ist. In dieser Weise werden binnen längstens 10 Jahren diese Schulen sich von selbst aufgelöst haben, während die immer vermehrten Einzelschulen in Bezirke eingetheilt worden sind und ihre Vorgesetzten erhalten. Die vorhandenen Schulgebäude können für mehrere Schulen benutzt werden: Die Amtswohnungen sind in der Weise zu vergeben, daß den Bewohnern ein Miethzins von ihrem Gehalte abgezogen wird, den sie für eine Wohnung sonst aufwenden müßten. In dieser Weise ist überhaupt mit allen Amtswohnungen zu verfahren. Im Verlaufe dieser Organisationszeit sind zugleich die Rektorate u. s. f. einzurichten. Die Gehaltsnomirung tritt mit der Zeit ein, nachdem die Namen der Lehrer des gesammten Landes nach dem Datum ihrer Anstellung an irgend einer Schule geordnet und auf Listen verzeichnet worden sind. Auf diese Weise kann eine den ganzen Staat neubelebende Schulverfassung in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit eingeführt sein. Die Schulen der Andersgläubigen sind von besonderen Ministerialabtheilungen ebenso zu reformiren, soweit die Gemeinden nicht vorziehen, sie als Privatinstitute ohne jeden öffentlichen Charakter fortbestehen zu lassen, in welcher Form sie dann nur der Aufsicht des Staates unterliegen. —

Die zweite, weit schwierigere Frage stellt sich jedem Leser von selbst dar: Woher ist das Geld zu so umfassenden Reformen und so bedeutenden Gehalten zu nehmen? — Zunächst wird eine vollständige Vermögensrevision schon bedeutende Summen zu Tage fördern: es giebt unter den Lehrern nicht nur Hungerleider, sondern auch solche, die eine für ihre Leistungen ganz unverhältnißmäßig hohe Besoldung beziehen. Die Ausfälle muß der Staat decken und zwar durch Steuern. Wir haben schon einmal erwähnt, daß eine Menge Staatsbeamte ganz enorme Besoldungen empfangen, die man mit gutem Gewissen auf die Hälfte reduciren kann. Das betrifft namentlich alle höheren Officiere. Der höchste Militärbeamte ist mit 4000 Thalern ausreichend bezahlt, und um selbst diesen Gehalt zu rechtfertigen, muß man sich noch auf die nun einmal hergebrachte hohe Würde, und nicht auf die Leistungen berufen. Generäle werden sich deßhalb immer noch finden, und finden sich keine, so schadet's auch Nichts. Eine weitere Hülfsquelle ist in dem Schulgelde zu suchen, das allerdings in Staaten der höchsten Entwickelung wegfallen soll, sich aber bei der sehr geringen Opferfreudigkeit der Jetztzeit

kaum gut abschaffen läßt. Nur muß, was die Norm der Einforderung betrifft, vor einem Mißverstande gewarnt werden. Die Staatsschulen haben sich bislang immer wie Privatinstitute betrachten lassen, in denen für eine gewisse Summe eine gewisse Leistung gefordert wird. Das ist ein sehr niedriger Begriff, den man von Volksschulen hat. Nicht die Familien oder die Kinder finden den Schulunterricht für nöthig, — und wenn sie es thun, so ist das eine Privatansicht, die gar keine öffentliche Geltung hat —, sondern der Staat. Er sieht seine Nothwendigkeit ein und errichtet deßhalb Schulen. Das sind aber keine Dienstmanninstitute, in denen für eine Summe gearbeitet wird. Eine solche Betrachtung darf der Staat überhaupt auf keinem Gebiete dulden. Leider findet sie z. B. auch statt, was die Thätigkeit der Richter anlangt und trägt nicht wenig zur Mißachtung dieses Standes bei. In einem guten Staate zahlt jeder Bürger seine Steuern und zwar für die Ehre, dieses Staates Bürger sein zu dürfen. Dafür wird ihm Schutz gewährt, Recht gesprochen, Gelegenheit gegeben, seinen Cultus auszuüben, dafür werden ihm auch seine Kinder unterrichtet. Doch läßt sich, wie gesagt, diese ideale Betrachtung unserem politisch beschränkten Volke noch nicht aufzwingen. Deßhalb ist das Schulgeld beizubehalten, aber nicht in Form einer Bezahlung für geleistete Dienste, sondern in Form einer Schulsteuer. Jeder Bürger, der Kinder hat, zahlt nach dem Verhältnisse seines Einkommens — überhaupt die einzig zulässige Basis der Besteuerung — eine gewisse Schulsteuer und kann hierfür alle seine Kinder in irgend einer Staatsschule unterrichten lassen. Wie theuer muß mancher Vater ohnehin schon die Ehre bezahlen, es zu sein! Es ist aber grausam, wenn der Staat, der seine Vaterfreude theilen soll, ihm sogar noch die Erziehung seiner Kinder erschwert. Er hat vielmehr nur seine Steuer zu zahlen und kann dann Kinder zur Schule bringen, so viel er will, je mehr, je besser. Das bringt dem unbemittelten Bürger einen enormen Vortheil und schadet dem reichen Nichts. Ein Bürger, der ein jährliches Einkommen von 50,000 Thalern hat, kann sehr gut 400 Thaler Schulsteuer bezahlen. Und diese Steuer ist allgemein einzufordern: ob Einer dann seine Kinder privatim, oder in der Volksschule unterrichten lassen will, ist seine Angelegenheit, um die sich der Staat nicht kümmert. Dem Allerärmsten endlich ist die Steuer ganz zu erlassen, während er trotzdem alle seine Kinder in's Gymna-

sium schicken kann. Natürlich sind dann die Anforderungen, die an die Aufnahme in solche Anstalteu geknüpft werden, sehr hoch zu spannen, um allzu großem Andrange zu wehren, so daß nur die wahrhaft Befähigten darin Platz finden. Es müssen in allen höheren Schulen bei jeder Versetzung die strengsten Prüfungen vorgenommen werden, so daß es dem Sohne des Reichsten trotz seiner hohen Schulsteuer, wenn er unfleißig und unbefähigt ist, passiren kann, an die Volksschule zurückgewiesen zu werden, ohne an irgend einer höheren Schule des Landes Aufnahme zu finden. Bei einer solchen Einrichtung nun werden sich alle Bedürfnisse des Schulwesens decken lassen, ohne daß irgend Einer eine unverhältnißmäßig schwere Last dabei zu tragen hätte. Um jedoch früher gestifteten Schenkungen immer die richtige Verwendung zukommen zu lassen, muß eine besondere Staatsschulkasse errichtet werden, in die alle Einnahmen fließen, und aus welcher alle Ausgaben bestritten werden. Es wird damit sowohl den bisher so stiefmütterlich behandelten Lehrern, als auch den bedrückten Familienvätern zu ihrer Rechte verholfen. —

Durch Durchführung aber der Gesammtreform kann allein dem drohenden Verfalle des Volksschulwesens Einhalt gethan werden: läßt man seiner Entwickelung den bisherigen Gang, so müßte früher oder später eine Art Schulrevolution eintreten, die einer ganzen Generation Schaden bringen könnte, und die sich durch diese Schulreformation abwenden läßt. —

2) Der Staat und die höhere Schule.

Es liegt uns letzt ob, das Verhältniß zu erörtern zwischen dem Staate nnd den höheren Fachschulen. Hier ist verhältnißmäßig wenig zu sagen: diese Schulen stehen im engsten Anschluß an den Staat, sie werden regelrecht verwaltet und erreichen auch meist ihren Zweck. Man könnte hieraus einen Fingerzeig ersehen für die Richtigkeit unserer entwickelten Ansichten. — Wenn wir also die Verhältnisse der Gymnasien, Realschulen u. s. f. mit denen der Volksschule vergleichen, was anständ.ge und gerechte Besoldung, Anstellung tüchtig gebildeter Lehrer anlangt, so müssen wir zugeben, daß jene dieser längst vorausgeeilt sind. Doch ist in einigen Stücken dennoch Manches faul: erreichen auch die Gymnasien z. B. ihren Zweck, die Ausbildung für die Universität, so könnte es doch nicht schaden, wenn einmal eine

gewaltige Hand ihre Einrichtungen durchstöberte, nm zu sehen, ob da nicht Manches zu langsam gehe oder vernachlässigt werde. Kurz, diesen Anstalten fehlt weiter Nichts, als eine bessere, regelmäßigere und gründlichere Controle. Sie entziehen sich sehr gern der staatlichen Aufsicht und bilden lieber einen kleinen Staat für sich. Es haben ja alle organisirten Anstalten den Vortheil, in ihrem Getriebe bei Weitem nicht so durchsichtig zu sein, als die Einzelschulen; hier aber ist diese Organisation Nothwendigkeit, die bei der Volksschule weder nöthig, noch nützlich ist. Denn einmal erziehen diese Anstalten immerhin meist schon erwachsene Zöglinge, bei denen sich eine bestimmte Charakterart schon ausgebildet hat, und auf die die einzelne Persönlichkeit nicht mehr so wirkt, so daß sie sich im Gegentheil meist in einer bewußten oder unbewußten Opposition zu ihr verhalten; sodann macht die Ertheilung des Fachunterrichts und die Anstellung von Fachlehrern diese Einrichtung nöthig. Eben deßhalb bedarf es zur Controle einer solchen Anstalt eines sehr tüchtigen und erfahrenen Mannes. Weil es nun deren sehr wenig giebt, und die wenigen oft noch nicht am richtigen Platze sind, so fehlt eine richtige Controle. Denn das kann man doch wohl kaum eine Controle nennen, wenn in bestimmten Zeiträumen eine gewisse Persönlichkeit dem Unterricht beiwohnt, mit einigen gut ausgesonnenen Pointen um sich wirft, einige Schulhefte eines gnädigen Blickes würdigt, und dann beim Direktor ein Frühstück zu sich nimmt, wobei etwa zufällig die Schulverhältnisse vorübergehend berührt werden. Die Controle muß an solchen Schulen viel häufiger, viel eingehender und gründlicher sein, als an anderen, weil sich bei einem so fest gegliederten Organismus einmal eingerissene Uebelstände weit tiefer festsetzen und viel leichter verdeckt werden können, als bei Einzelschulen. —

Wir wollen jetzt das Gymnasium als Repräsentant dieses Schulwesens hinstellen und auf einige Mißstände hinweisen. —

Die Uebelstände bei einem Gymnasium beruhen zumeist nicht auf unrichtigen Verhältnissen, wie wir sie im allgemeinen Schulwesen getroffen haben, sondern auf falscher Behandlung richtiger nnd zugleich nothwendiger Verhältnisse. Zu einem Schüler z. B., in des Wortes engerer Bedeutung, gehört eine Persönlichkeit, die geeignet ist, sich lenken zu lassen. Nun sind die Schüler eines Gymnasiums zum großen Theile Persönlichkeiten, die sich nicht lenken lassen wollen, oder die schon zu ent-

wickelt sind, um wie unentwickelte gelenkt werden zu können. Nichtsdestoweniger sind sie Schüler und sollen als solche behandelt werden: das ist ein eigenthümliches, aber ein nothwendiges Verhältniß, das nicht abgestellt werden kann, sondern nur richtig aufgefaßt und behandelt sein will. Hierbei werden fast immer Fehler begangen. Man stellt ganz junge, unerfahrene Lehrer an, denen das Haupterforderniß für einen Gymnasiallehrer, die imponirende persönliche Würde vollständig abgeht; und, um den Fehler noch größer zu machen, übergiebt man ihnen in der Regel den Unterricht bei den Schülern, die jenen persönlichen Enfluß am meisten brauchen. Solche Lehrer bilden sich nach und nach zu ganz eigenthümlichen Figuren aus: entweder greifen sie zu den äußeren Zwangmitteln, die ihnen zu Gebote stehen, und versuchen damit durchzusetzen, was die geringe persönliche Kraft nicht vermag; auf diese Weise üben sie, auch abgesehen von dem geringen Erfolge ihres Unterrichts, einen höchst verderblichen Einfluß auf die Charakterbildung ihrer Schüler aus; oder sie verwerfen jene Mittel und lassen die Sache ruhig ihren Gang gehen. Lehrer, die einen solchen Weg betreten, werden dann in der Regel die Komiker der Gymnasien, Figuren, von denen man fast an jeder solchen Anstalt treffen kann. Jeder, der einmal Schüler eines Gymnasiums gewesen ist, wird sich an solch' einen Bajazzo erinnern können: entweder ein kleines Männchen, vor dem schon der Quartaner keinen Respekt mehr hatte, oder eine lange, hagere Gestalt, die den Stoff zu allen üblen Späßen hergeben mußte. Solche Persönlichkeiten tragen allerdings sehr zur allgemeinen Heiterkeit bei, es wäre aber besser, wenn sie nicht an Anstalten wirkten, wo sie Einfluß üben können. Mancher bemerkt im späteren Alter eine unangenehme Seite seines Wesens, einen schlimmen Charakterzug, ohne zu wissen, wem er das verdankt. Wir erkennen also hier den ersten Uebelstand jedes Gymnasiums, der sich doch so leicht beseitigen läßt: es werden Lehrer angestellt, die entweder nicht zu diesem Berufe passen, oder sie werden unrecht verwendet. Wir haben schon ein Mittel angegeben, um dies wenigstens einigermaßen zu beseitigen: es darf kein Lehrer am Gymnasium seine Thätigkeit beginnen, vielmehr an der Volksschule, wo er bei Schülern, die schon vor dem Namen Respekt haben, und unter direkter Aufsicht wirkt. Ferner soll jeder noch junge Lehrer in den höheren Klassen unterrichten und nicht in den niederen, wogegen in den soge=

nannten Flegelklassen, jenem Schrecken aller Gymnasiallehrer, nur die erfahrensten und imponirendsten Kräfte verwendet werden sollen. Namentlich begehen die Direktoren immer die Fehler, nur an der ersten zu unterrichten: was sie hier leisten, kann jeder andere Lehrer auch ermöglichen; aber es giebt Gebiete, wo nur sie am Platze sind. —

Sobald ein neuer Lehrer an einem Gymnasium angestellt ist, beginnt eine bedeutende Thätigkeit des Inspektors. Das Urtheil über jenen darf durchaus nicht dem Direktor allein überlassen werden, oder gar auf einen bloßen Bericht desselben hin eine Aenderung des Verhältnisses angenommen werden; vielmehr ist das Sache des Inspektors, der dem Unterrichte des neuen Lehrers öfter beizuwohnen hat, und immer, ohne sich angemeldet zu haben, die Schulhefte der Schüler genau einsehen und die Art und Weise des Lehrers, Mängel zu verbessern und dergleichen prüfen muß. Bewährt sich ein für den Gymnasialunterricht geprüfter Lehrer praktisch durchaus nicht, so ist deßhalb seine Stellung noch nicht verdorben: er wird einfach zur Volksschule zurückkommandirt und hat nun zuzusehen, wie er sich die fehlende Befähigung erwerbe. Das bringt um so weniger Schaden, als die Gymnallehrerstellung wenigstens für den Anfang nicht höher bezahlt ist, als die des Volkslehrers. Ein weiterer Uebelstand enfteht aus der Stellung des Gymnasiallehrers überhaupt. Was soll ein Gymnasiallehrer für ein Mann sein? — Der strebsame Theil unter diesen Lehrern sucht gewöhnlich in einem bestimmten Fache zu excelliren. Die Leute befinden sich in dem Irrthume, sie müßten, weil sie Andern zum Gelehrtenstande die erste Vorbildung geben, auch selbst Gelehrte sein. Zu diesem Contingente stellen in der Regel die Philologen die meisten: irgend einen Schriftsteller, oft den unbedeutendsten, in- und auswendig zu kennen, ihn womöglich ein paar Mal herausgegeben zu haben, ist ihr höchster Ruhm. Das ist aber eigentlich Sache des akademischen Docenten; ein solcher Gelehrter am Gymnasium wird ein höchst einseitiger Mensch und schadet seinen Schülern. Es giebt nur höchst seltene Ausnahmen, daß solche Leute zugleich nahmhafte Gelehrte und zugleich tüchtige Lehrer sind. Der akademische Lehrer soll für ein Fach Ausgezeichnetes leisten und bei ihm kann wissenschaftliche Bildung den Mangel der Unterrichtsgabe vielleicht vergessen machen: der Gymnasiallehrer soll vor allen Dingen ein oder mehrere Fächer

unterrichten können; kann er das nicht, so hilft alle Gelehrsamkeit in einem Fache für seinen Beruf gar nichts. Was hilft es z. B. den Schülern eines Gymnasiums, wenn ein Lehrer auf dem Gebiete der Geschichte bedeutende Forschungen gemacht hat, ohne doch die Fähigkeit zu haben, Geschichte zu unterrichten? Ja selbst wenn er Lehrfähigkeit besitzt, so wird sein Unterricht ein sehr mangelhafter sein, sobald jene Forschungen einseitiger Natur sind. Noch schlimmer ist's freilich, wenn ein Lehrer weder von der Geschichte, noch vom Geschichtsunterricht Etwas versteht und trotzdem den letzteren ertheilt. Jene Leute müssen nun, um dem abzuhelfen, entweder gerade für das Fach, in dem sie excellieren, nicht verwendet werden, oder sie sind an die Universität zu verweisen. —

Diese Gattung von Gymnasiallehrern ist aber immer noch eine der besten: hilft ihre Gelehrsamkeit auch nicht viel, so fällt doch mancher von den Brocken auf gutes Land und kann da, wenn auch in einseitiger Weise, gute Früchte bringen. Ein anderer Theil der Gymnasiallehrer jedoch hängt die Gelehrsamkeit an den Nagel, zehrt von dem früher zusammengescharrten Wissensvermögen und treibt sein Geschäft handwerksmäßig. Es ist natürlich, daß jeder Lehrer ein bestimmtes Lehrpensum erledigen muß; es ist damit aber nicht gesagt, daß das immer auf dieselbe mechanische Art geschehen muß. Da wird derselbe Lehrstoff jahraus jahrein traktirt ohne Rücksicht auf die Befähigung der Schüler, da kommen bei jedem Lehrer jedes Jahr dieselben Hefte zum Vorschein, nach denen er vielleicht schon vor 30 Jahren docirt hat, da wird derselbe Schriftsteller in derselben Weise mit derselben geisttödtenden Erklärung jedes Jahr gelesen. Die innere Einseitigkeit äußert sich dann auch nach außen hin. Man soll freilich jedem Lehrer den Lehrer auch äußerlich ansehen, das heißt den umfassend gebildeten Mann, aber er braucht nicht jene pedantische Erscheinung zu sein, die, wo sie auch sein mag, immer den Schulmeisterton annimmt. Von solch' einer Persönlichkeit mit dem Tagelöhnereifer und der Sträflingsaufsehermiene muß sich nun ein Schüler Jahre lang halb schrecken, halb langweilen lassen. Ein guter Lehrer ist nur der, vor dem der erwachsene Schüler Achtung hat, der, vor welchem er sich fürchtet, kann immer noch ein leidlicher sein, aber der, von dessen Unterricht er sich gelangweilt fühlt, ist immer ein schlechter. Es giebt keine Wissenschaft, für die man

nicht bei einem jungen, empfänglichen Geiste Interesse erwecken könnte. —

Welches sind nun die Eigenschaften eines richtigen Gymnasiallehrers? Er muß vor allen Dingen ein tüchtiger, gründlich gebildeter Pädagog sein. Wo man einen solchen entdeckt, muß immer Rath geschafft werden, ihm an einer höheren Lehranstalt Stellung zu verschaffen, wenn die Kenntnisse irgend wie ausreichen. Ein Volkslehrer, dem die pädagogische Tüchtigkeit abgeht, kann sie sich immer noch nach und nach erwerben, wenn auch zum Schaden seiner Schüler; ein Gymnasiallehrer aber, der sie nicht schon hat, erwirbt sie sich als solcher nie: er wird Pedant, Schultyrann oder Komiker im einen Falle, im andern ein langweiliger Mensch ohne alle Wirkungsfähigkeit. — Ein Gymnasiallehrer muß fernerhin ein umfassend gebildeter Mann sein, der nicht bloß Interesse für seine Wissenschaft hat, sondern überall Rede stehen kann. Eine solche Bildung schützt ihn vor der Einseitigkeit und vor dem Schulmeisterhaften in des Wortes schlimmer Bedeutung. — Das Alles sind freilich Dinge, die der Staat Niemandem anzaubern kann; seine Thätigkeit kann sich nur dahin erstrecken, daß er Lehrer, denen jene Fähigkeiten abgehen, nicht am Gymnasium duldet, und daß er solchen, die sie wenigstens der Anlage nach besitzen, sie nicht verkümmert. Ein Volkslehrer hat gegen Einseitigkeit und Pedanterie einen natürlichen Schutz in der Vielseitigkeit seines Unterrichts, in dem raschen Wechsel der Altersklassen; dagegen unterrichtet der Gymnasiallehrer immer dasselbe, sieht immer dieselben Gestalten, wenn auch mit anderen Gesichtern, vor sich sitzen, bewegt sich also fortwährend in demselben Bildungskreise. Manchem Gymnasiallehrer z. B. sieht man auf den ersten Blick an, daß er der Bändiger der Tertianer ist, manch' anderer macht selbst den Eindruck eines Tertianers. Dagegen hilft nur ein rascher Wechsel; denn beim Gymnasiallehrer kommt es nicht auf die dauernde Wirkung der Persönlichkeit, sondern nur auf Frische und Wirkungskraft des Unterrichts an. Deßhalb ist es Sache der Inspektoren und Direktoren, den einzelnen Lehrern immer Gelegenheit zu verschaffen, Neues zu produciren, nachdem sie Neues studirt haben. Nie darf ein Lehrer längere Zeit den Unterricht in einem Fache bei einer Altersklasse leiten; ein Lehrer, der ältere Schüler unterrichtet hat, muß im raschen Wechsel in den letzten Klassen verwendet werden; ein Lehrer muß den Unterricht in einem

Fache, in dem er noch nicht unterrichtet hat, übertragen bekommen: dabei wird die Frische des Selbststudiums und das erhöhte eigene Interesse viel mehr leisten, als die lange Gewohnheit. Den Lehrern, die nur für ein Fach angestellt sind, muß wegen der Unmöglichkeit eines Wechsels innerhalb derselben Anstalt jener Vortheil durch öftere Versetzung verschafft werden. Während sie in dem, Jahre lang gewöhnten Schematismus einseitig würden, wird ihre Geisteskraft gereizt und gestärkt dadurch, daß sie an anderen Anstalten andere Verhältnisse, etwaige, zu beseitigende Mißstände und dergleichen antreffen. —

Hierdurch werden wir auf einen weiteren Uebelstand der Gymnasien hingewiesen. Man glaubt nehmlich dadurch diesen Anstalten einen besonderen Werth zu geben, daß man ihnen gegenseitig bekannte und aneinander gewöhnte Lehrer zu erhalten sucht. Das ist vor allen Dingen das Bestreben der Direktoren. Diese Gymnasialdirektoren sind überhaupt ein ganz besonderer Menschenschlag, für den sich eine Analogie kaum wieder finden läßt. Es sind meist biedere, ehrsame Leute, vereinigen aber in sich eine ganze Menge besonderer Eigenschaften, die je nach der Persönlichkeit, die sie besitzt, mehr oder weniger unangenehm werden können. So artet ein berechtigter Stolz auf die Würde ihrer Stellung leicht in einen unerträglichen Hochmuth aus. Beschränkte Geister fühlen sich ungemein wohl, irgendwo befehlen zu können. Statt des Stolzes darauf, von einem bedeutungsvollen Institute gewissermaßen die Seele zu sein, zeichnet sich nun der Einzelne durch eine kleinliche Aufgeblasenheit aus: in keinem Winkel darf Etwas geschehen, wovon sie nicht Kenntniß nehmen, wie eine sorgsame Hausfrau durcheilen sie die Räume des Schulhauses, beseligt von dem Gefühle, hier der Erste zu sein; zitternde Schüler werden angeschnauzt, die respektvolle Verbeugung der Lehrer wird mit einem gnädigen Winke erwiedert. Mit solchem Hochmuthe geht Hand in Hand ein gutes Stück Selbstbewußtsein und Selbstverehrung. Weil ein Lehrer Achtung und Ehrfurcht erheuchelt, in dem richtigen Bewußtsein, wie sehr ihm dieser Mann schaden kann, weil die Schüler eine devote Stellung einnehmen aus Furcht vor einem schlechten Zeugnisse oder vor Entziehung gewisser Wohlthaten, kommen die Leute zu der Ansicht, daß sie eine Persönlichkeit von viel innerer Würde und einem bedeutenden pädagogischen Takte seien, und sind oft das gerade Gegentheil davon. Es ist uns erzählt worden, daß

eine solche Corporalseele sich nicht entblödet hat, einen Untergebenen, der den unerhörten Muth besaß, in irgend einer Sache anderer Meinung zu sein, darauf aufmerksam zu machen, wie dessen ganze künftige Stellung von dem Direktor abhängig sei. Wir könnten hier mit einer Sammlung von ähnlichen Details dienen, wenn das zu Etwas führen könnte: wir machen nur auf die schädlichen Folgen aufmerksam. Man könnte ja den Leuten ihr Commandirvergnügen lassen, aber die Einwirkung auf die Charaktere ist eine zu verderbliche. Gegenüber solcher Arroganz und Blindheit hilft nur Heuchelei und Betrug; und so giebt es Gymnasien, die wahre Seminare der Lüge und des Betrugs genannt werden können. Künftige Rechtsgelehrte können allerdings daraus einigen Vortheil ziehen, aber es ist doch besser, ihnen ein anderes Feld für ihre Erfahrungen einzuräumen. Ein weiterer Nachtheil ist der, daß unter einem solchen Direktor ein crasser Schematismus einreißt. Die Lehrer gewöhnen sich nach und nach so an das Wesen des Direktors, daß sie selbst Charakterzüge von ihm annehmen, sie spielen ganz unwillkührlich ein Stück der Direktorrolle, kurz, im ganzen Gymnasium riecht es nach dem Direktor. Dadurch kommt manche gute Seite an diesem Gesammtwesen zur Geltung, alle schlechten aber weit eher. Nur so ist es möglich, daß gewisse Unsitten an solchen Anstalten förmlich einbürgern, weil ihnen Alle huldigen, daß Unterrichtsgegenstände, die dem Direktor gerade nicht behagen, ganz in Verfall kommen, daß endlich schreiende Fehler gegen die richtige Disciplin ihr gutes Recht erlangen. Ein neuer Lehrer, der diesem Organismus einverleibt wird, muß das Alles entweder gut heißen, oder er macht sich unmöglich. Diese Mißstände lassen sich nur dadurch beseitigen, daß man das ganze Treiben der Direktoren unter die genaueste Controle stellt und den Lehrern das Beschwerderecht erleichtert, ohne deßhalb ihrer Zukunft zu schaden. Es kommt sehr oft vor, daß man auf einzelne Beschwerden hin die bezeichneten Mißstände zwar abstellt, den Lehrern selbst aber ihre Beschwerdeführuug übel nimmt und sie deßhalb zurücksetzt. Durch solches Vorgehen müssen natürlich solche Anstalten in Verfall kommen. Das Ohr des Inspektors sollte sogar für die etwaigen Beschwerden der Schüler offen sein, denn sie haben oft den gesündesten Blick gegenüber der Selbstverblendung alter Pedanten. Das beste Mittel endlich ist die öftere Versetzung auch der Direktoren. Es ist zwar sehr

schön, wenn ein Direktor nach langer Amtsführung an derselben Anstalt Lehrern und Schülern wie ein Vater gegenüber treten kann: dieses Verhältniß verliert aber allen Reiz, wenn man erwägt, daß dann alle etwaigen Verwaltungsfehler den Stempel der Erziehungsfehler tragen, welche letztere sich weit schwerer wieder gut machen lassen. —

Alles also, was der Staat den höheren Schulen gegenüber thun kann, kommt auf eine genaue Prüfung der Lehrkräfte und der Direktoren an, in Folge welcher nur tüchtige Männer angestellt werden, und diese vor einem Rückschritt tüchtig bewahrt werden. Das ist das Einzige, was hierher gehört, und deßhalb untersucht werden mußte. Sicher ist, daß die Einrichtungen und Lehrkräfte solcher Schulen in den einzelnen Staaten ihre besonderen Mängel an sich tragen, und daß wieder jede einzelne Anstalt eine Menge von Uebelständen aufzuweisen hat. Es ist aber hier nicht Zeit noch Ort, dieselben im Einzelnen aufzuzählen, zumal wir schon das einzige Mittel zu ihrer Beseitigung, soweit diese überhaupt dem Staate möglich ist, angegeben haben. Es kann unmöglich bei einem solchen Organismus Alles so regelrecht nnd passend sein, wie in einem Uhrwerke; aber es geschieht schon sehr Viel, wenn ganz untaugliche Glieder herausgenommen, andere, die gerade hier nicht passen, dort verwendet werden, und überhaupt eine Reinigung und Durchsicht des Ganzen möglichst oft vorgenommen wird. —

3) Der Staat und die Hochschule.

Wir wenden uns dem letzten Theile unserer Aufgabe zu, das Verhältniß zwischen Staat und Universität zu untersuchen. In großer Kürze läßt sich die Frage erledigen, ob zwischen beiden überhaupt ein Verhältniß zu bestehen habe. Die Universität in völliger Unabhängigkeit vom Staate würde eine Art von Gelehrtenstaat sein, eine ganz zwecklose Einrichtung. Zwecklos können wir sie nennen, weil damit gar Nichts erreicht wird, was der Wissenschaft förderlich wäre. Nicht einmal die Freiheit der Lehre und der Wissenschaft könnte damit ermöglicht werden, weil gerade durch solch' einen Staat im Staate überall sich gewisse Richtungen befestigen würden, die den anderen hinderlich sein würden. Es versteht sich von selbst, daß wenn irgendwo, so auf den Universitäten Freiheit in Lehre und Wissenschaft im

ausgedehntesten Maße herrschen muß: auf den meisten derselben ist ja das auch schon der Fall. Es fragt sich, ob den Universitäten das Selbstverwaltungsrecht zugestanden werden könne. So lange dieselben Privatinstitute sind, die ihr Leben von Schenkungen und Legaten fristen, haben sie ein Recht, sich selbst zu verwalten. Da sie das aber nicht mehr sind, da sie es in gewisser Beziehung überhaupt nie gewesen sind, so hört auch dieses Recht auf. Jede Anstalt, die mit dem Staate verwachsen und somit eine öffentliche ist, die die Hilfe des Staates in finanzieller und anderer Hinsicht in Anspruch nimmt, giebt damit ihr Verwaltungsrecht an den Staat ab. Es kann also gar keine Frage mehr sein, daß der Staat die Verwaltung der Universitäten ohne Weiteres in die Hand nimmt. Wenn man auch nach altem Herkommen die Wahl des obersten Universitätsbeamten durch die Glieder der Akademie gestattet kann, so muß doch die Gliederung des Beamtenstandes eine viel festere und organischere werden. Wir verbreiten uns übrigens über diese Sache des Weiteren nicht, weil mit derselben eigentliche Mißstände nicht verbunden sind. Das Verwaltungsrecht als solches darf sich der Staat nicht nehmen lassen: im Uebrigen kann er der alten Sitte und Gewohnheit einige Concessionen machen. —

Die Uebelstände, welche wir an den Universitäten treffen, verweisen uns geradezu auf Fehler der Staatsverwaltung. Wenden wir uns zunächst zu dem akademischen Lehrerstande. Der akademische Lehrer beginnt seine Laufbahn in den meisten Fällen als Privatdocent und bezieht als solcher für seine Thätigkeit gar keinen Gehalt. Er ist in dieser Stellung nicht Staatsbeamter, sondern nur Angehöriger einer bestimmten Fakultät, die ihm zu jener verhilft. Erwägt man nun, daß die Stellung akademischer Lehrer eine der edelsten und höchsten ist, die überhaupt Jemand einnehmen kann, und bedenkt die Art, wie man zu dieser gelangt, so steht man vor einer Thatsache, die unbegreiflich wäre, wenn man nicht in den barbarischen Ansichten, die man in maßgebenden Kreisen über Staatengröße und Staatenentwickelnng hat, und in der rücksichtslosen Manier, mit der dieselben realisirt werden, eine Erklärung dafür finden könnte. —

Die Art, wie der Privatdocent zu seiner Stellnng gelangt, trägt namentlich in den theologischen Fakultäten die schlimmsten Früchte. Denn einerseits läßt die Intoleranz der Beisitzer eine

andere Richtung nicht aufkommen, so daß manche theologische Fakultät einem Jesuitencollegium ähnlicher sehen, als einem wissenschaftlichen Institute, andererseits kann — und das gilt auch von anderen Fakultäten — ein niederer Ehrgeiz junge Talente in ihren Bestrebungen hindern. Noch schlimmere Folgen hat die äußere Stellung der Privatdocenten: dieselbe bietet ihm gar keine Subsistenzmittel. Daher drängen sich eine Menge wohlhabender Leute zu den Universitäten, die zu ihrem dilettantischen Nichtsthun gern einen Titel haben möchten: ihnen legt man nun um so weniger Etwas in den Weg, weil man mit ihrer Aufnahme in die Fakultät am wenigsten Gefahr läuft, fremdartige Elemente in dieselbe zu bekommen oder gar im eignen Ruhme verdunkelt zu werden. Wahrhaft befähigte Leute, soweit sie nicht zu den seltnen Ausnahmen unter den Wohlhabenden gehören, sehen keinen andern Ausweg, als ihr Brot durch eine andere, nicht akademische Thätigkeit zu verdienen und verfallen dann zumeist ebenfalls dem Dilettantismus. Der allerunglücklichste Weg ist der des schriftstellerischen Erwerbs; denn das geringe Honorar, das für speciell wissenschaftliche Werke gezahlt wird, nöthigt solche Leute dazu, Lohnschreiber zu werden, die eine bestimmte Anzahl von Bogen schreiben müssen, um ihr Leben fristen zu können. Unter solchen Verhälthältnissen leidet die öffentliche Lehrthätigkeit der Privatdocenten unendlich. Allerdings würde sich hieraus noch nicht die Nothwendigkeit folgen lassen, die Privatdocenten zu besolden. Aber es ist Thatsache, daß es Gelehrte giebt, die zu einem anderen Beruf, als zu dem akademischen, durchaus nicht taugen, und ebenso, daß eine junge, frische, durch andere Thätigkeit noch nicht ermüdete oder verflachte Lehrkraft in der Regel am meisten wirkt; und unter solchen Verhältnissen hat der Staat allerdings die Verpflichtung jeden akademischen Lehrer zu honoriren und zwar in einer Weise, daß er von allen Sorgen um seine äußere Existenz befreit ist. Nimmt der Staat diese Verpflichtung auf sich, so muß ihm andrerseits das entschiedene Recht zugestanden werden, Alle, welche die akademische Laufbahn betreten wollen, einer durchaus gründlichen Prüfung zu unterwerfen, um auf diese Weise von den Universitäten jede Wirksamkeit, die nur durch die Würde des Wirkenden als akademischer Lehrer ihre Bedeutung erhält, fern zu halten. Es werden genug Vorträge geboten, die kein Mensch anhören

würde, wenn sie nicht in einem akademischen Hörsaale gehalten würden, und genug Bücher werden geschrieben, die Niemand eines Blickes würdigte, wenn sich der Verfasser nicht wohlweislich auf dem Titel als akademischen Lehrer bezeichnet hätte. — Nur durch eine angemessene Besoldung aller akademischen Lehrer läßt sich endlich eine Heranziehung aller tüchtigen Lehrkräfte zur Universität ermöglichen. Es finden sich in Landpfarreien und hinter den Aktenstößen genug Männer, die eine Zierde jeder Universität sein könnten; daß sie es nicht geworden sind, hat nun der Mangel an Vermögen verschuldet. Mancher allerdings zieht durch bedeutende Schriften die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich; vielen Anderen fehlt dazu die Zeit oder die Begabung, während sie als Lehrer viel wirken könnten. —

Neben diesem, eben besprochenen Uebelstande lassen sich verschiedene andere, mehr von innerem Charakter nachweisen betreff des Betretens der akademischen Laufbahn, hierher jedoch gehören nur Verhältnisse, über deren Organisation oder Reform der Staat Macht hat. Wir erwähnen deßhalb hier nur noch einige Mißstände, zu deren Beseitigung dem Staate ein Recht zusteht. — Zunächst ist das Verfahren zu tadeln, mit dem Docenten an eine Universität berufen werden. Diejenigen Persönlichkeiten, welche hierbei maßgebend sind, lassen sich nur allzuleicht durch irgend ein bedeutendes Schriftwerk eines Gelehrten bestechen. Man kann im Stande sein, sehr gute wissenschaftliche Werke zu schreiben, ohne doch die geringste Befähigung zum Lehren an einer Universität zu haben. Ein mindestens ebenso nöthiges Erforderniß zum Docenten, wie die wissenschaftliche Tüchtigkeit, ist die Gabe des Vortrags. Wir treffen hier einen sehr faulen Fleck in der Organisation der Hochschulen. Die Worte, die Göthe, angewidert von dem Lehrwesen der Hochschule, dem Mephistopheles in den Mund legt:

Fünf Stunden habt ihr jeden Tag;
Seid drinnen mit dem Glockenschlag!
Habt euch vorher wohl präparirt,
Paragraphos wohl einstudirt,
Damit ihr nachher besser seht,
Daß er nichts sagt, als was im Buche steht;
Doch euch des Schreibens wohl befleißt,
Als diktirt euch der heilig' Geist!

haben leider noch heute ihre Geltung. Wenn schon damals der

Lehrvortrag der Docenten mit Recht lächerlich gemacht werden konnte, um wie vielmehr muß es befremden, das heutigen Tages noch die meisten sich diesen „er" zum Vorbilde nehmen. Diese Behandlung des Cathedervortrags weist auf eine Mißachtung desselben hin: viele Docenten stellen sich wie Vertreter der Wissenschaft dar, die von Amts wegen die leidige Verpflichtung haben, sie auch auf dem Catheder lehren zu müssen. Diese akademischen Lehrer sind als solche förmliche Handwerker: sie lesen eine bestimmte Zahl Collegien, arbeiten sich ein Heft aus und tragen dies in bestimmten Zeiträumen vor, so daß ein Studirender ebenso gut das Heft seines Vaters, der dieselbe Universität besucht und denselben Lehrer gehört hat, brauchen kann, wie das Diktat. Ein solcher Lehrer bestiehlt die Zuhörer nicht allein um ihre Zeit, sondern auch um ihr Geld; denn was sie im Collegium für theures Geld niederschreiben, könnten sie ebenso gut beim nächsten Buchhändler für ein viel Geringeres gedruckt bekommen. Es ist ein entsetzliches Armuthszengniß für den Geist der Wissenschaft, daß solche Tagelöhner unter ihren Jüngern oft einen ehrenvollen Platz behaupten, und ein noch viel entsetzlicheres für den Geist der studirenden Jugend, die sich solche Kost ruhig bieten läßt. Auf den doppelten Uebelstand, daß eine Menge armer Leute sich zu dem akademischen Studium hinzudrängen, und daß andrerseits sehr viele völlig Unbefähigte die Universitäten bevölkern, haben wir schon bei der Gelegenheit hingewiesen, wo wir von der Bildung der Theologen sprachen. Kann der Staat das Studiren namentlich der Ersteren nicht beseitigen, so muß er doch wenigstens, so viel an ihm ist, das Brotstudium zu hindern suchen. Schon Schiller hat sich über die große Verbreitung desselben beklagt: heute steht es in schönster Blüthe, und der Staat thut so gut wie Nichts zu der Verhütung desselben. Denn das ist doch wohl ein sehr übles Gegenmittel, die Anstellung gewisser Studirter, z. B. namentlich der Juristen, weit hinauszuschieben; ebensowenig hilft eine ganz unverhältnißmäßige Anhäufung des wissenschaftlichen Materials. Ein Mediciner muß jetzt eine ungeheure Menge todtes Wissen in sich aufnehmen, und diesen gesteigerten Anforderungen entspricht keineswegs die Zahl guter Aerzte. Das einzige Mittel ist die Erhöhung des geistigen Standpunktes. Nicht eine Anhäufung von Kenntnissen macht den Gelehrten, sondern die durchgängige Bildung und Beherrschung der speziel-

len Wissenschaft. Diese letzteren lassen sich nur durch die Wirkung des freien Vortrags erreichen. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die wörtliche Mittheilung wissenschaftlichen Materials, das dann gelernt werden muß, selbst wenn sich dadurch eine wissenschaftliche Bildung erzielen ließe, gar nicht mehr zeitgemäß ist. Bei dem gegenwärtigen Stande der Presse und des Buchhandels kann man so ziemlich Alles, was man in den Hörsälen der Akademie hört, sich weit billiger und bequemer gedruckt kaufen. Namentlich die theologischen und juristirischen Prüfungen kann sehr gut Jemand bestehen, ohne auch nur je in einer Universitätsstadt gewesen zu sein, vorausgesetzt, daß unpartheiische Examinatoren da sind. Ist das aber möglich, so erhellt, daß zu diesem Zwecke, um das Material zum Studium zu überliefern, die Universitäten gar nicht da sind. Abgesehen von den praktischen Uebungen ist vielmehr ihr Zweck heutzutage, die Einwirkung einer wissenschaftlich gebildeten Persönlichkeit durch den freien Vortrag, in welchem das Denken derselben klar zu Tage tritt, in welchem Alles vor den geistigen Augen der Zuhörer sich entwickelt. Ein akademischer Lehrer ist zuerst und vor allen Dingen Lehrer, in zweiter Linie erst Privatgelehrter. Es muß also die widerliche Erscheinung aufhören, daß ein Docent seinen Zuhörern aus seinem Wissensschatze Einiges giebt, Anderes dagegen für sich behält, daß er in seinen Büchern ganz Anderes zu Tage fördert, als auf dem Katheder. Er muß sich ganz so geben wie er ist, nicht bloß die gewonnenen Resultate, sondern den ganzen Verlauf der Forschung, alle Zweifel und Gegengründe, die ihm in seinem Studium aufstoßen, muß er den Zuhörern mittheilen. Kann das der Staat nun freilich den Docenten nicht durch Regierungsordre anbefehlen, so muß er wenigstens dafür sorgen, daß die äußere Befähigung dazu, die Gabe des freien Vortrags, bei ihnen vorhanden ist: ein Gelehrter, der nicht in freier, unmittelbarer Rede dociren kann, gehört nicht an die Universität. Die außerordentlichen Vorzüge, welche sich in der letzteren vereinigen, zeigen sich am besten in ihren Folgen an den äußerst seltnen Ausnahmen, die sich finden. Um alle frei docirenden Lehrer sammelt sich ein dankbares wissensdurstiges Publikum, während der Brotstudent sie flieht, weil bei ihnen für seine Bedürfnisse nicht gesorgt ist. Würde sich überall ein solches freies, geistiges Leben entwickeln, so würde die Erscheinung des Brotstudenten nach und nach ganz

aufhören: er würde Schreiber werden, was er jetzt schon ist. — Für die Ausbildung des freien Vortrags muß deßhalb schon an den gelehrten Schulen weit mehr gesorgt werden, als bisher geschieht, um so mehr, als der Besitz dieser Fähigkeit Niemandem Etwas schaden kann. Die freie Rede hat vor allen Dingen den Vorzug der Klarheit und Ausführlichkeit; dieser Vorzug geht den sogenannten Paragraphen der Docenten ab, die sich durch Geschraubtheit und größte Abstractheit der Ausdrücke in einer Weise auszeichnen, daß sich die Verfasser meist genöthigt sehen, dieselben in freier Rede zu erklären und das in natürliche Weise zu sagen, was sie im Paragraphen mit gelehrtem und gedrechseltem Wortschwall dictirt haben. —

Mit diesem ganzen Unwesen stehen in genauem Zusammenhange zwei Einrichtungen, die wir beide schon gelegentlich angedeutet haben. Die eine ist die der sogenannten Zwangscollegien. Den Unsinn, der sich darin offenbart, haben wir schon seiner Zeit für die Theologie nachgewiesen: ein neues, sehr unschönes Licht fällt darauf, wenn man die Einrichtung der Universitäten in Betracht zieht; die Docenten werden dieses Institut immer sehr befürworten, weil sie eine Menge Collegien lesen, die kein Student hören und bezahlen würde, wenn er nicht m ü ß t e. Durch solche Collegien wird bisweilen sehr viel Geld verdient, und es kann Docenten geben, die es nicht für nöthig halten, dieses Geldes verlustig zu gehen, wenn sie auch von dem völligen Unwerth ihrer Vorlesung überzeugt sind. Die Bezahlung der Vorlesungen ist, abgesehen von jenem Zwange, überhaupt eine höchst unschickliche Einrichtung, die der ganzen Thätigkeit der Docenten, soweit sie ihn nicht so schon hat, den Charakter des Handwerksmäßigen giebt. Nach unsern oben ausgesprochenen Grundsätzen hat die Bezahlung überhaupt in Wegfall zu kommen: so lange das noch nicht erreicht ist, könnte man durch die allgemeine Einforderung einer bestimmten Summe von jedem Studirenden anständigen Docenten die Demüthigung und Unannehmlichkeit, die diese Einrichtung meist zur Folge hat, ersparen. — Die andere Einrichtung ist die, daß die Lehrer aus einer Fakultät an den Universitäten zugleich die Staatsprüfungscommission bilden. Hierbei tritt sehr häufig die Erscheinung zu Tage, daß der Examinator auf gewisse Specialansichten eingeht, die er seiner Zeit in seinen Vorlesungen aufgestellt hat, um diejenigen Examinanden, die dieselben nicht besucht

haben, zu strafen. Ist ein solches Verfahren an und für sich schon eine Nichtswürdigkeit, so wird dadurch das Examen geradezu vom Glücke abhängig gemacht. Auch wenn gar keine Partheilichkeit im Spiele ist, werden die Examinatoren, die ja in gewisser Beziehung immer einseitig sind, doch öfter Gebiete berühren, die ein Anfänger unmöglich ganz beherrschen kann. Andrerseits würden sich freilich kaum andere Examinatoren von durchgängig wissenschaftlicher Bildung finden lassen außer den akademischen Docenten. Es lassen sich aber auch alle üblen Folgen recht gut vermeiden. Es darf durchaus nicht vorkommen, daß ein ganz tüchtig gebildeter Examinand aus reinem Mißgeschick die Prüfung nicht gut besteht, ebensowenig daß Studirende gezwungen sind, irgend eine langweilige Vorlesung zu besuchen, nur um die Rache des Docenten, der zugleich Examinator ist, nicht auf sich zu lenken. Solche kleinliche Anschauungen, die sich selbst bei gebildeten Männern nur zu oft finden, üben auf Geistes- und Charakterbildung ihrer Untergebenen einen höchst nachtheiligen Einfluß aus. Alles das läßt sich aber vermeiden, wenn ein vollständig unpartheiischer Commissar an den Prüfungen Theil nimmt, welcher jedoch nicht nur den Titel führen soll, sondern alle zu stellenden Aufgaben zu prüfen und bei dem mündlichen Examen die Examinatoren zu überwachen und alle Ausschreitungen streng zu rügen hat. —

Diese oben erwähnten Uebelstände sind die hauptsächlichsten: im Uebrigen ist anzuerkennen, daß die Staatsverwaltung an den Universitäten in neuester Zeit sehr viel Gutes geschaffen hat. Man sei sorgfältiger in der Wahl der Docenten, suche verborgene Talente auf nnd erleichtere ihnen ihre Stellung, man schaffe endlich alle die kleinlichen und verkehrten Einrichtungen ab und lasse den Geist der Freiheit in uneingeschränktester Weise walten, so werden die deutschen Hochschulen ihre erhabene Stellung nicht nur weiterhin einnehmen, sondern sich sogar bis zum höchsten Range wissenschaftlicher Bildungsstätten hindurcharbeiten. — Das Letzte endlich, was uns noch übrig bleibt, ist das Verhältniß der Studirenden zum Staate. So viel hierüber auch in neuerer Zeit geredet worden ist, so wenig ist eigentlich darüber zu sagen. Es kommt nur darauf an, zu bestimmen, was ein Student ist. Wir sehen hier ab von den vereinzelten Instituten, in denen die Studirenden unter Aufsicht zusammen leben, wollen auch hier über die sehr fragliche Berechtigung der-

selben nicht streiten, eben weil sie lokale Verhältnisse betreffen. An der Mehrzahl der Universitäten ist der Student ein Bürger, der sich in einer Universitätstadt „Studirens halber aufhält" und zu diesem Zwecke vom Staate gebotene Institute benutzt, etwa so, wie das Publikum überhaupt öffentliche Bibliotheken oder Museen zu seiner Unterrichtung frequentirt. Ist nun dies die Stellung des Studenten, und sie ist's an den meisten Universitäten, so ist eine besondere Gerichtsbarkeit für ihn geradezu ein Unding. Solche Institute haben vor Zeiten ein Recht gehabt, jetzt sind sie völlig unberechtigt. Wir sehen gar nicht ein, warum die Cigarrenarbeiter z. B. dann nicht auch eine besondere Gerichtsbarkeit haben sollen, denn sie halten sich in einer Stadt auf, um Cigarren zu verfertigen. Die Gründe, die man für die Beibehaltung dieses Instituts anführt, sind alle sehr lächerlich und nicht bloß dies, sondern sogar sehr müßig, weil dasselbe als solches den heutigen, staatlich anerkannten Anschauungen von Gesetz und Recht widerspricht. Man führt an, daß man doch künftige Geistliche oder Staatsbeamten wegen einer kleinen Ausschreitung nicht wie gemeine Excedenten behandeln könne: wer sich benimmt, wie ein Straßenbube, ist als solcher zu behandeln, sei er, was er wolle. Man will die mildere Bestrafung der Duelle nicht aufgehoben wissen: jeder vernünftige Mensch kann nur wünschen, daß solche Kindereien und Balgereien unter anständigen und ehrenwerthen jungen Männern nicht mehr vorkommen. Diese und ähnliche Gründe werden zu Gunsten einer akademischen Gerichtsbarkeit angeführt: wir nehmen uns nicht die Mühe, dieselben zu widerlegen, da sich die Sache selbst richtet. — Es gehören nicht hierher verschiedene rein studentische Verhältnisse, die in keiner Beziehung zum Staate stehen, sei es, daß sie Zeugniß geben von einer veralteten, unedlen Anschauung, sei es, daß sie eine jugendfrische und gesunde Regung des studentischen Geistes beurkunden. —

Druck von Graichen & Riehl in Leipzig.

Im Verlage von **Heinrich Matthes** in Leipzig erschienen früher:

Bruckbach, G., Wegweiser in die Geschichte der Pädagogik. 15 Ngr.

Fechner, Dr. H. A., Ueber den Gerechtigkeitsbegriff des Aristoteles. Ein Beitrag zur Geschichte der alten Philosophie. 20 Ngr.

Klemm, Dr. theol. Past. Prim. K. J., Das sächsische Perikopenbuch. Eine Sammlung von mehr als 1700 Predigtentwürfen über sämmtliche in demselben enthaltenen Texte. gr. Lex.-8. 25 Bogen. Preis 2 Thlr.

— — gebunden in Lederrücken und Leinwanddecken mit Golddruck 2 Thlr. 18 Ngr.

Nachklänge aus dem Gotteshause. In zumeist noch ungedruckten Predigten für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres von den gefeiertsten Kanzelrednern der evangelischen Kirche. Quart. 4 Thlr.

— gebunden in Lederrücken und Lederrücken mit Golddruck 5 Thlr.

Die Verjudung des christlichen Staates. 6 Ngr.

Das theolog. Literaturblatt sagt u. A.:

„Ein kleines aber gewaltiges Schriftchen! Mit schlagenden Sätzen wird ein Abgrund, an dem unsere sociale Entwickelung angelangt ist, aufgedeckt, dessen Anblick Politiker wie Theologen, ja jeden denkenden Zeitgenossen, nicht ohne ein gewisses Entsetzen lassen kann — — man möge sorgfältig prüfen; denn so gewiß der hier geschilderte Abgrund, der unsere ganze Civilisation zu verschlingen droht, kein Phantom ist, so gewiß wird mit leeren Worten nichts ausgerichtet sein."

Zur Belehrung für Könige. Ein Vor- und Nachwort zu einem Vortrage des weiland kgl. bayerischen Cultusministers Nikolaus von Koch vor Sr. Majestät dem Könige von Bayern über Ultramontanismus, Romanismus, Scholastik, deutsche Wissenschaft, das deutsche Colleginm in Rom und die theologische Facultät in Würzburg. Zugleich ein Beitrag zur Charakteristik des verstorbenen und zur Ehrenschuld des künftigen Cultusministers von Bayern. Zweite vermehrte Auflage.

Druck von Graichen & Riehl in Leipzig.